

Amtsblatt der Europäischen Union

L 110



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang
30. April 2018

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union** ⁽¹⁾ 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/660 der Kommission vom 26. April 2018 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission** ⁽¹⁾ 122

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/661 der Kommission vom 26. April 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/750 zur Harmonisierung des Frequenzbands 1 452-1 492 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können, im Hinblick auf seine Ausweitung auf die harmonisierten Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 2286) ⁽¹⁾ 127
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/662 der Kommission vom 27. April 2018 zur Benennung des Referenzlabors der Europäischen Union für die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit und zur Änderung des Anhangs VII der Richtlinie 2005/94/EG des Rates** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 2459) ⁽¹⁾ 134
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/663 der Kommission vom 27. April 2018 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Ungarn** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 2690) ⁽¹⁾ 136
- ★ **Beschluss (EU) 2018/664 der Plenarsitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 23. März 2017 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans und über den Rechnungsabschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) für das Haushaltsjahr 2015 (SRB/PS/2017/02)** 139

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Beschluss (EU) 2018/665 der Plenarsitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. März 2018 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans und über den Rechnungsabschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) für das Haushaltsjahr 2016 (SRB/PS/2018/02)** 140
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016)** 141

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/659 DER KOMMISSION

vom 12. April 2018

über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Buchstabe i, Artikel 12 Absätze 1, 4 und 5, Artikel 13 Absatz 2 sowie die Artikel 15, 16, 17 und 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2009/156/EG sind die tiergesundheitlichen Bedingungen für die Einfuhr von Equiden in die Union festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie sind zur Einfuhr in die Union nur Equiden zugelassen, die aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt sind, und für die außerdem eine Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht. In der Gesundheitsbescheinigung muss bestätigt werden, dass die Equiden die gemäß der genannten Richtlinie in der entsprechenden Gesundheitsbescheinigung festgelegten Gesundheitsbedingungen erfüllen.
- (2) Die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und die Regionalisierung einiger dieser Drittländer sollten sich nach dem Tiergesundheitsstatus in diesen Drittländern richten und auf der Liste von Drittländern und Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern in der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission⁽⁴⁾ beruhen.
- (3) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/156/EG sollte den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Tiergesundheitsanforderungen eine Risikobewertung zugrunde liegen. Das Prinzip der Einteilung der Länder nach gemeinsamen Risiken in Gesundheitszonen, wie es in Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2009/156/EG festgelegt wird, hat sich bewährt. Da der Begriff „Zonen“ jedoch einen gewissen Gebietszusammenhang suggeriert und bestimmte Risiken derselben Art auch in entfernteren Gebieten auftreten können, sollten die Länder spezifischen „Statusgruppen“ zugeordnet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽³⁾ ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1).

- (4) Die Richtlinie 92/65/EWG enthält die tiergesundheitlichen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union. Gemäß dieser Richtlinie sind zur Einfuhr in die Union nur Waren zugelassen, die aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt sind, und für die außerdem eine Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht. In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die Waren aus zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots oder zugelassenen Entnahme- und Erzeugungseinheiten stammen, die Garantien bieten, die den Garantien in Anhang D Kapitel I der genannten Richtlinie mindestens gleichwertig sind.
- (5) Mit der Richtlinie 92/65/EWG, geändert durch die Richtlinie 2008/73/EG des Rates ⁽¹⁾, wurde ein vereinfachtes Verfahren für das Auflisten von Besamungsstationen und Samendepots sowie Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern eingeführt, die zur Einfuhr der Waren in die Union zugelassen sind. Die Listen sind auf der Website der Kommission verfügbar ⁽²⁾.
- (6) Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG enthält bestimmte Anforderungen an Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden und regelt Zulassung, Überwachung und Betrieb von Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten; außerdem werden detaillierte Bedingungen für den Gesundheitszustand der Spendertiere festgelegt. Daher sollten Muster für Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union festgelegt werden.
- (7) Außerdem sollte die Einfuhr in die Union bereits vorhandener Warenbestände geregelt werden, die den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen und vor Inkrafttreten der mit der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission ⁽³⁾ eingeführten Änderungen angelegt wurden. Daher ist es erforderlich, separate Mustergesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Sendungen mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden festzulegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entnommen bzw. gewonnen, aufbereitet und gelagert wurden.
- (8) Wegen der Langzeitlagerfähigkeit solcher Waren ist es derzeit nicht möglich, ein Datum für die Erschöpfung der Lagerbestände anzugeben. Daher kann auch keine Frist für das Auslaufen der Verwendung dieser Mustergesundheitsbescheinigungen für die Lagerbestände festgelegt werden.
- (9) Um die vollständige Rückverfolgbarkeit der Waren zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung Mustergesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Equidensperma in die Union enthalten, das in zugelassenen Besamungsstationen entnommen und aus einem zugelassenen Samendepot versandt wird, unabhängig davon, ob Letzteres zu einer Besamungsstation gehört, die unter einer anderen Zulassungsnummer zugelassen ist.
- (10) Zudem ist es angezeigt, dass aus der Schweiz in die Union eingeführten Warensendungen Gesundheitsbescheinigungen beigelegt werden, die den Mustern entsprechen, die für den Handel mit Sperma, Eizellen und Embryos von Equiden innerhalb der Union verwendet werden und im Beschluss 2010/470/EU der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt sind, mit den entsprechenden Änderungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel IX Abschnitt B Nummern 8 und 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission ⁽⁵⁾ genehmigt wurde.
- (11) Für Sendungen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, die aus Kanada in die Union versendet werden, sind Gesundheitsbescheinigungen zulässig, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ⁽⁶⁾, genehmigt durch den Beschluss 1999/201/EG des Rates ⁽⁷⁾, festgelegt wurden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40).

⁽²⁾ http://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 2. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten (ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 14).

⁽⁴⁾ Beschluss 2010/470/EU der Kommission vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 15).

⁽⁵⁾ Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 3.

⁽⁷⁾ Beschluss 1999/201/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1).

- (12) Für Sendungen von Equidensperma, -eizellen und -embryonen, die aus Neuseeland in die Union versandt werden, sind Gesundheitsbescheinigungen zulässig, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ⁽¹⁾, genehmigt durch den Beschluss 97/132/EG des Rates ⁽²⁾, festgelegt wurden.
- (13) Zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Union sollten die Anforderungen an die Tiergesundheit und die Ausstellung von Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden; diese Verordnung sollte auch die Liste der Drittländer und der Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern enthalten, aus denen die Mitgliedstaaten den Eingang solcher Sendungen zulassen müssen.
- (14) Um den bescheinigten Gesundheitszustand von Equiden während ihrer Verbringung aus dem ausführenden Drittland in die Union zu wahren, sollten Tiergesundheitsanforderungen an die Beförderung von Equiden festgelegt werden.
- (15) Die Qualität von Gesundheitsuntersuchungen und die Dokumentation von Impfungen sollten geregelt werden. Ebenfalls geregelt werden sollte, dass die Untersuchungsergebnisse dann vom Referenzlaboratorium der Europäischen Union für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Afrikanischen Pferdepest, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 180/2008 der Kommission ⁽³⁾ benannt wurde, bestätigt werden, wenn die Ergebnisse bei der risikobasierten Probenahme bei Equiden gemäß der Entscheidung 97/794/EG der Kommission ⁽⁴⁾ von den Ergebnissen abweichen, die das Versanddrittland bescheinigt hat.
- (16) Die Tests für die Diagnose der Equinen Viralen Arteritis sowie die Kategorien von männlichen Equiden, für die die entsprechenden Untersuchungsbedingungen gelten, sollten auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ⁽⁵⁾ gemäß der Entscheidung 95/329/EG der Kommission ⁽⁶⁾ und den aktuellsten Empfehlungen in Kapitel 12.9 des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) in der Ausgabe von 2016 ⁽⁷⁾ festgelegt werden.
- (17) Für die Durchfuhr lebender Equiden durch die Union von einem Drittland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands in ein anderes Drittland oder in einen anderen Teil des Hoheitsgebiets desselben Drittlands sollte eine eigene Mustergesundheitsbescheinigung festgelegt werden.
- (18) Es sollten besondere zusätzliche Bestimmungen über die Verwendung des mit den Entscheidungen 2003/24/EG ⁽⁸⁾ und 2004/292/EG ⁽⁹⁾ der Kommission eingeführten integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES) ab der gemäß der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾ zugelassenen und für Veterinärkontrollen zuständigen Eingangsgrenzkontrollstelle bis zum Ort des Ausgangs aus der Union festgelegt werden, damit die Kontrollen durchgeführt werden können, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr, die Durchfuhr von Equiden und die Umwandlung einer zeitweiligen Zulassung registrierter Pferde in eine endgültige Zulassung einheitlich anwenden.
- (19) Im Interesse der Kohärenz und Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Union sollte das Format der Mustergesundheitsbescheinigungen für den Eingang in die Union von Equiden und von Equidensperma, -eizellen und -embryonen nach dem Vorbild der Standardmuster der Veterinärbescheinigungen in Anhang I der Entscheidung 2007/240/EG der Kommission ⁽¹¹⁾ festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 5.

⁽²⁾ Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (AbL. L 57 vom 26.2.1997, S. 4).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 180/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 über das Gemeinschaftsreferenzlaboratorium für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest und zur Änderung des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 56 vom 29.2.2008, S. 4).

⁽⁴⁾ Entscheidung 97/794/EG der Kommission vom 12. November 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Veterinärkontrollen für aus Drittländern einzuführende lebende Tiere (AbL. L 323 vom 26.11.1997, S. 31).

⁽⁵⁾ Report of the Scientific Veterinary Committee on Equine Viral Arteritis, 12. Dezember 1994, VI/4994/94 — Rev. 4.

⁽⁶⁾ Entscheidung 95/329/EG der Kommission vom 25. Juli 1995 zur Festlegung der Kategorien von Hengsten, auf die die Bedingungen gemäß Artikel 15 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates bezüglich der Virusarteriitis anzuwenden sind (AbL. L 191 vom 12.8.1995, S. 36).

⁽⁷⁾ http://www.oie.int/index.php?id=169&L=0&htmfile=chapitre_eav.htm.

⁽⁸⁾ Entscheidung 2003/24/EG der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (AbL. L 8 vom 14.1.2003, S. 44).

⁽⁹⁾ Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (AbL. L 94 vom 31.3.2004, S. 63).

⁽¹⁰⁾ Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (AbL. L 296 vom 12.11.2009, S. 1).

⁽¹¹⁾ Entscheidung 2007/240/EG der Kommission vom 16. April 2007 zur Festlegung neuer Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Sperma, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft im Rahmen der Entscheidungen 79/542/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG, 93/197/EWG, 95/328/EG, 96/333/EG, 96/539/EG, 96/540/EG, 2000/572/EG, 2000/585/EG, 2000/666/EG, 2002/613/EG, 2003/56/EG, 2003/779/EG, 2003/804/EG, 2003/858/EG, 2003/863/EG, 2003/881/EG, 2004/407/EG, 2004/438/EG, 2004/595/EG, 2004/639/EG und 2006/168/EG (AbL. L 104 vom 21.4.2007, S. 37).

- (20) Es sollten gemäß Artikel 19 Buchstabe c der Richtlinie 2009/156/EG die Voraussetzungen für die Umwandlung einer zeitweiligen in eine endgültige Zulassung festgelegt werden, zusammen mit Bestimmungen für die erforderlichen Angaben in TRACES und den Austausch des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission ⁽¹⁾.
- (21) Für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr in Drittländer zur Teilnahme an Rennen, Turnieren oder kulturellen Veranstaltungen sollten in einem Anhang zur vorliegenden Verordnung besondere Tiergesundheitsbedingungen und die entsprechenden Musterbescheinigungen festgelegt werden.
- (22) Aus der Entscheidung 93/444/EWG der Kommission ⁽²⁾ geht hervor, was unter „Ort des Verbringens“ bzw. Ausgangsort zu verstehen ist, und sie bestimmt unter anderem, dass für Tiere, die in ein Drittland ausgeführt werden sollen, auf ihrem Weg zu diesem Ort eine Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird, die mindestens für den Handel mit Schlachttieren der betreffenden Tierart gilt. Ferner wird dort bestimmt, dass die zuständige Behörde am Versandort den Ausgangsort von der beabsichtigten Verbringung unterrichtet. Es muss geklärt werden, dass der Ausgangsort zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit eine Grenzkontrollstelle sein sollte und dass als Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 93/444/EWG auch im Falle registrierter Pferde, die zur vorübergehenden Ausfuhr bestimmt sind, die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/156/EG dienen sollte.
- (23) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Entscheidungen 92/260/EWG ⁽³⁾, 93/195/EWG ⁽⁴⁾, 93/196/EWG ⁽⁵⁾, 93/197/EWG ⁽⁶⁾, 94/699/EG ⁽⁷⁾, 95/329/EG, 2003/13/EG ⁽⁸⁾, 2004/177/EG ⁽⁹⁾, 2004/211/EG, 2010/57/EU ⁽¹⁰⁾ der Kommission und der Beschluss 2010/471/EU der Kommission ⁽¹¹⁾ aufgehoben werden.
- (24) Um Marktbeteiligten die Möglichkeit zu geben, sich an die neuen Regeln der vorliegenden Verordnung anzupassen, sollte ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, in dem die Mitgliedstaaten den Eingang in die Union von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen, die den Bedingungen in den vor Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung gültigen Mustergesundheitsbescheinigungen entsprechen, zulassen müssen.
- (25) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält die Liste der Drittländer und der Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Sendungen von Equiden und von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren (ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11).

⁽²⁾ Entscheidung 93/444/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind (ABl. L 208 vom 19.8.1993, S. 34).

⁽³⁾ Entscheidung 92/260/EWG der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde (ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67).

⁽⁴⁾ Entscheidung 93/195/EWG der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1).

⁽⁵⁾ Entscheidung 93/196/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 7).

⁽⁶⁾ Entscheidung 93/197/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16).

⁽⁷⁾ Entscheidung 94/699/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 zur Einschränkung der Nämlichkeitskontrollen und der Beschau bei der zeitweiligen Zulassung bestimmter registrierter Equiden aus Schweden, Norwegen und Finnland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/321/EWG (ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 88).

⁽⁸⁾ Entscheidung 2003/13/EG der Kommission vom 10. Januar 2003 über die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, die 2003 an der Testprüfung für die Olympischen Spiele in Griechenland teilnehmen (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 86).

⁽⁹⁾ Entscheidung 2004/177/EG der Kommission vom 20. Februar 2004 über die zeitweilige Verbringung registrierter Pferde, die 2004 an den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen in Griechenland teilnehmen (ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 64).

⁽¹⁰⁾ Beschluss 2010/57/EU der Kommission vom 3. Februar 2010 zur Festlegung von Gesundheitsgarantien für die Durchfuhr von Equiden durch die in Anhang I der Richtlinie 97/78/EG des Rates aufgeführten Gebiete (ABl. L 32 vom 4.2.2010, S. 9).

⁽¹¹⁾ Beschluss 2010/471/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union bezüglich der Listen der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sowie bezüglich der Bescheinigungsanforderungen (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 52).

Zudem legt sie die Anforderungen an die Tiergesundheit und die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für solche Sendungen fest.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Regionalisierung“ die amtliche Anerkennung eines Teils des Hoheitsgebiets eines Drittlandes mit genauer geografischer Abgrenzung, in dem eine Teilpopulation von Equiden mit einem bestimmten Gesundheitsstatus in Bezug auf eine oder mehrere spezifische Seuchen lebt, die geeigneten Maßnahmen zur Überwachung, Seuchenbekämpfung und zum Schutz vor biologischen Gefahren unterliegt;
- b) „Identifizierungsdokument“ jedes Dokument, das verwendet wird, um die Identität eines Equiden zu belegen und das mindestens folgende Angaben enthält:
- eine Beschreibung des Tieres in Textform mit dessen Abzeichen, die auch in einem Diagramm mit den Umrissen des Tieres dargestellt sind;
 - einen Hinweis auf besondere Abzeichen, Merkmale oder Markierungen, die einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Tier und dem Dokument herstellen;
 - die Angaben gemäß Anhang I Teil 1 Abschnitt I Teil A Nummern 1, 2, 3 und 6 bis 10 sowie Anhang I Teil 1 Abschnitt I Teil B Nummern 12 bis 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission ⁽¹⁾;
- c) „registriertes Pferd“ ein Tier der Art *Equus caballus*, das gemäß der Richtlinie 90/427/EWG des Rates ⁽²⁾ registriert ist und dessen Identität mithilfe eines Identifizierungsdokuments festgestellt werden kann, das ausgestellt wurde von
- der Tierzuchtbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Ursprungslands des Tieres, die das Zuchtbuch oder das Zuchregister der betreffenden Equidenrasse führt, oder
 - einer internationalen Vereinigung bzw. Organisation, die Pferde im Hinblick auf Wettkämpfe und Rennen führt;
- d) „Eingang“ das Verbringen von Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in eines der in Anhang I der Richtlinie 97/78/EG des Rates ⁽³⁾ aufgeführten Gebiete;
- e) „Art des Eingangs“ die zeitweilige Zulassung, die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr, Einfuhren und Durchfuhr;
- f) „zeitweilige Zulassung“ den Status eines aus einem Drittland stammenden registrierten Pferdes, das für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen in das Hoheitsgebiet der Union verbracht wird;
- g) „vorübergehende Ausfuhr“ die Verbringung eines registrierten Pferdes für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen aus der Union;
- h) „Wiedereinfuhr“ die Verbringung eines registrierten Pferdes aus einem Drittland nach vorübergehender Ausfuhr aus der Union zurück in die Union;
- i) „Einfuhren“ die Verbringung einer Sendung von Equiden oder von Equidensperma, -eizellen oder -embryonen in die Union für einen unbefristeten Zeitraum;
- j) „Durchfuhr“ die Verbringung einer Sendung von Equiden durch das Gebiet der Union auf der Straße, der Schiene oder dem Wasser aus einem Drittland in ein anderes Drittland oder von einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes in einen anderen Teil des Hoheitsgebiets desselben Drittlands;
- k) „Grenzkontrollstelle“ jede Kontrollstelle gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 91/496/EWG und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 97/78/EG, die gemäß der Entscheidung 2009/821/EG für die betreffende Ware zugelassen ist;

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpassverordnung) (ABl. L 59 vom 3.3.2015, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 55).

⁽³⁾ Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9).

- l) „Kategorie von Equiden“ entweder registrierte Equiden, Schlachteequiden und/oder Zucht- und Nutzequiden gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/156/EG sowie registrierte Pferde;
- m) „Eizellen“ die haploiden Stadien der Oogenese mit Oozyten zweiter Ordnung und Eizellen;
- n) „Unternehmer“ alle natürlichen oder juristischen Personen, für die eine oder mehrere der Bestimmungen in dieser Verordnung gelten und die für Equiden oder Equiden-Zuchtmaterial verantwortlich sind;
- o) „Isolierung“ die befristete Absonderung von Equiden von anderen Tieren, um die Übertragung bestimmter Krankheitserreger durch direkten oder indirekten Kontakt zu verhindern; die Equiden stehen während dieser Zeit unter Beobachtung und werden gegebenenfalls unter der Aufsicht der Veterinärbehörde untersucht und behandelt;
- p) „Quarantäne“ die Isolierung von Equiden in Räumlichkeiten, für die besondere Biosicherheitsvorschriften gelten und die von der Veterinärbehörde kontrolliert werden;
- q) „vektorgeschützte Quarantäne“ die Quarantäne von Equiden
- i) in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, die
 - gegen das Eindringen von relevanten Vektoren geschützt sind,
 - systematisch auf Vektoren überwacht werden und in deren Umgebung Maßnahmen zur Eindämmung relevanter Vektoren ergriffen werden,
 - ii) mit der Möglichkeit für das betroffene Tier, in der weniger vektorbelasteten Tageszeit unter amtlicher Aufsicht bewegt zu werden, wobei Insektizide und Insektenabwehrmittel eingesetzt werden und das Tier nach Möglichkeit eine Schutzdecke erhält;
- r) „vektorsichere Quarantäne“ die Quarantäne von Equiden in einem geschlossenen Gebäude, für das Folgendes gilt:
- Es ist mit einem Überdruck-Zuluftsystem und Luftfiltern ausgestattet,
 - es kann nur über eine Schleuse (†) betreten oder verlassen werden,
 - es kommt ein System zur Überwachung auf Vektoren zum Einsatz,
 - es sind Standardarbeitsanweisungen (mit Beschreibung der Sicherungs- und Alarmsysteme) für den Quarantänebetrieb und den Transport der Equiden zum Verladeort vorhanden;
- s) „TRACES“ das mit den Entscheidungen 2003/24/EG und 2004/292/EG eingeführte integrierte EDV-System für das Veterinärwesen.

ABSCHNITT 2

Verzeichnis der Drittländer und der Teile von Drittländern für den Eingang von Equiden und Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union

Artikel 3

Verzeichnis der Drittländer und der Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen der Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist

(1) Die Mitgliedstaaten erlauben die folgenden Arten des Eingangs in die Union von Sendungen von Equiden aus den Drittländern oder — wenn die Union eine Regionalisierung anwendet — den Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, die in den Spalten 2 und 4 der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind, wobei sie die Angaben in diesem Anhang berücksichtigen:

- a) zeitweilige Zulassung registrierter Pferde gemäß Spalte 6 der Tabelle in Anhang I, für die jeweils eine individuelle Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A mitgeführt wird;
- b) Durchfuhr von Equiden gemäß Spalte 15 der Tabelle in Anhang I, für die jeweils eine individuelle Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt B mitgeführt wird;
- c) Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr gemäß Spalte 7 der Tabelle in Anhang I, für die jeweils eine individuelle Gesundheitsbescheinigung nach dem entsprechenden Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A bzw. B mitgeführt wird;

(†) https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/ad_control-measures_bt_guidance_vpe_7068_2012.pdf.

- d) Einfuhr registrierter Pferde gemäß Spalte 8 der Tabelle in Anhang I, für die jeweils eine individuelle Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 3 Abschnitt A mitgeführt wird;
 - e) Einfuhr einer Sendung von Schlachtequiden gemäß Spalte 9 der Tabelle in Anhang I, für die eine Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 3 Abschnitt B mitgeführt wird;
 - f) Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden gemäß Spalte 10 der Tabelle in Anhang I, für die jeweils eine individuelle Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 3 Abschnitt A mitgeführt wird.
- (2) Die zuständige Behörde des Versanddrittlands wendet die Maßnahmen an, die erforderlich sind, um den besonderen Bedingungen oder Fristen zu entsprechen, die für dieses Land in Spalte 16 der Tabelle in Anhang I angegeben sind.

Artikel 4

Drittländer und Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen der Eingang von Equidensperma in die Union zugelassen ist

Die Mitgliedstaaten erlauben den Eingang in die Union von Sendungen von Equidensperma gemäß den Angaben in den Spalten 11, 12 und 13 der Tabelle in Anhang I aus den Drittländern oder — wenn die Union eine Regionalisierung anwendet — den Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, die in den Spalten 2 und 4 dieser Tabelle aufgeführt sind, sofern die Sendung den folgenden Bedingungen genügt:

- a) Sie wird aus einer Besamungsstation oder einem Samendepot gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG versendet;
- b) mit ihr wird eine Gesundheitsbescheinigung nach dem entsprechenden Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang III Teil 1 mitgeführt.

Artikel 5

Drittländer und Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen der Eingang von Equideneizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist

Die Mitgliedstaaten erlauben den Eingang in die Union von Sendungen von Equideneizellen und -embryonen gemäß den Angaben in Spalte 14 der Tabelle in Anhang I aus den Drittländern oder — wenn die Union eine Regionalisierung anwendet — den Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, die in den Spalten 2 und 4 dieser Tabelle aufgeführt sind, sofern die Sendung den folgenden Bedingungen genügt:

- a) Sie wird von einer Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG versendet;
- b) mit ihr wird eine Gesundheitsbescheinigung nach dem entsprechenden Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang III Teil 2 mitgeführt.

ABSCHNITT 3

Allgemeine Anforderungen für den Eingang von Sendungen von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union

Artikel 6

Bescheinigungen

- (1) Die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Gesundheitsbescheinigungen werden nach folgenden Anweisungen erstellt und ausgegeben:
- a) den entsprechenden ergänzenden Garantien oder Bedingungen gemäß Anhang I Spalte 16;
 - b) den Erläuterungen in Anhang II Teil 4 bzw. Anhang III Teil 3.
- (2) Die Bestimmungen in Absatz 1 schließen nicht aus, dass Bescheinigungen auf elektronischem Weg oder mithilfe anderer vereinbarter Systeme erstellt werden, sobald dafür auf Unionsebene harmonisierte Verfahren festgelegt worden sind.

*Artikel 7***Gültigkeitsdauer von Gesundheitsbescheinigungen**

- (1) Der für eine für den Eingang in die Union bestimmte Sendung von Equiden oder von Equidensperma, -eizellen oder -embryonen verantwortliche Unternehmer gewährleistet, dass die Sendung spätestens 10 Tage nach dem Datum, an dem im Versanddrittland die Bescheinigung dafür ausgestellt wurde, an einer anerkannten Grenzkontrollstelle vorgeführt wird, die für die betreffende Sendung zugelassen ist.
- (2) Werden Equiden auf dem Seeweg befördert, verlängert sich die 10-Tages-Frist gemäß Absatz 1 um die Dauer der Seereise.

ABSCHNITT 4

Transportbestimmungen für den Eingang von Equiden in die Union*Artikel 8***Allgemeine Tiergesundheitsanforderungen**

- (1) Der für eine für den Eingang in die Union bestimmte Sendung von Equiden verantwortliche Unternehmer gewährleistet, dass beim Transport dieser Equiden folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Die Equiden werden in einem Transportmittel befördert, in dem sich nur Equiden befinden, die für die Union bestimmt sind oder mit denen stattdessen eine für die Durchfuhr erforderliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird;
 - die Equiden werden in einem Transportmittel befördert, in dem sich nur Equiden mit demselben bescheinigten Gesundheitsstatus befinden, es sei denn, es wird eine Ausnahme gemäß den besonderen Tiergesundheitsanforderungen in Anhang II Teil 1 Abschnitte A und B und in Anhang II Teil 3 Abschnitt A gewährt;
 - die Equiden werden nur in einem Drittland oder dem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das für mindestens eine Eingangsart von mindestens einer Equidenkategorie zugelassen ist, auf der Straße oder der Schiene befördert oder zu Fuß verbracht.
- (2) Der für eine für den Eingang in die Union bestimmte Sendung von Equiden verantwortliche Unternehmer gewährleistet, dass
- die für den Transport der Equiden genutzten Kisten, Container, Boxen oder Flugboxen und die Transportmittel oder die Abteile in dem Transportmittel vor der Verladung der Tiere mit einem im Versandland amtlich anerkannten Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert werden;
 - die Straßen- oder Bahntransportmittel so gedacht und beschaffen sind und so benutzt werden, dass während der geplanten Fahrt Exkremete, Urin oder Futter nicht nach außen gelangen können;
 - beim Auftreten einer der folgenden Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor Insektenvektoren ergriffen werden:
 - Afrikanische Pferdepest oder Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis im Versand- oder Durchfuhrdrittland;
 - mindestens einer der in Artikel 11 Absatz 1 aufgeführten vektorübertragenen Krankheiten, mit Ausnahme der infektiösen Anämie der Einhufer, wenn die Equiden nicht gegen den Erreger immun oder geimpft sind.

Im Falle der in Ziffer i genannten Krankheiten müssen zum Schutz vor Vektoren u. a. die Kisten, Container, Boxen oder Flugboxen mit Netzen verhängt werden und die Transportabteile werden künstlich belüftet und bleiben außer zum Be- und Entladen der Tiere oder zur Versorgung der Tiere geschlossen.

- (3) Der für eine für den Eingang in die Union bestimmte Sendung von Equiden verantwortliche Unternehmer gewährleistet, dass diese Equiden während der Reise nur in einem Drittland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands entladen werden, das/der gemäß Anhang I für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist.

*Artikel 9***Besondere Tiergesundheitsanforderungen für den Lufttransport**

- (1) Der für eine für den Eingang in die Union auf dem Luftweg bestimmte Sendung von Equiden verantwortliche Unternehmer gewährleistet, dass
- die Kisten, Container oder Boxen und die Umgebungsluft in dem Transportabteil unmittelbar nach dem Schließen der Verladeklappen des Flugzeugs mit einem geeigneten Insektenabwehrmittel in Kombination mit einem Insektizid besprüht werden;
 - der Kapitän/die Kapitänin des Flugzeugs die Erklärung gemäß Anhang V Teil 1 ausfüllt und unterzeichnet.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten auf Antrag des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers die direkte Umladung von einem Flugzeug in ein anderes Flugzeug in einem nicht in Anhang I aufgeführten Drittland zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Umladung findet unter direkter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes oder des zuständigen Zollbediensteten auf demselben Flughafen und im Bereich derselben Zollstelle statt;
- b) während der Umladung sind die Equiden vor Insekten geschützt, die Vektoren für auf Equiden übertragbare Krankheiten sind;
- c) die Equiden kommen nicht mit Equiden mit einem anderen Gesundheitsstatus in Kontakt;
- d) die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b finden auch auf das für den Weiterflug genutzte Flugzeug Anwendung;
- e) die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a und den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes wird vom amtlichen Tierarzt oder dem zuständigen Zollbediensteten in dem Umladungsmanifest gemäß dem Muster in Anhang V Teil 3 bescheinigt.

Artikel 10

Besondere Tiergesundheitsanforderungen für den Seetransport

(1) Der für eine für den Eingang in die Union auf dem Seeweg bestimmte Sendung von Equiden verantwortliche Unternehmer gewährleistet, dass

- a) das Schiff planmäßig auf direktem Weg in einen Hafen in der Union anlegt, ohne in einen Hafen in einem nicht in Anhang I aufgeführten Drittland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes einzulaufen;
- b) die Kisten, Container oder Boxen und die Umgebungsluft in dem Transportabteil unmittelbar nach dem Schließen des Abteils mit einem geeigneten Insektenabwehrmittel in Kombination mit einem Insektizid besprüht werden;
- c) der Kapitän/die Kapitänin des Schiffes die Erklärung gemäß Anhang V Teil 2 ausfüllt und unterzeichnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten die direkte Umladung von einem Schiff auf ein anderes Schiff in einem nicht in Anhang I aufgeführten Drittland zulassen, sofern

- a) die Umladung unter direkter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes oder des zuständigen Zollbediensteten in demselben Hafen und im Bereich derselben Zollstelle stattfindet;
- b) die Equiden während der Umladung vor Insekten geschützt sind, die Vektoren für auf Equiden übertragbare Krankheiten sind;
- c) die Equiden nicht mit Equiden mit einem anderen Gesundheitsstatus in Kontakt kommen;
- d) die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b und den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes wird vom amtlichen Tierarzt oder dem zuständigen Zollbediensteten in dem Umladungsmanifest gemäß dem Muster in Anhang V Teil 3 bescheinigt.

ABSCHNITT 5

Allgemeine Anforderungen an die Untersuchung und Impfung von Equiden, die für den Eingang in die Union bestimmt sind sowie von Spender-Equiden, deren Sperma, Eizellen oder Embryonen für den Eingang in die Union bestimmt sind

Artikel 11

Allgemeine Anforderungen an die Laboruntersuchungen für die Bescheinigung von für den Eingang in die Union bestimmten Sendungen von Equiden oder Equidensperma, -eizellen oder -embryonen

(1) Die zuständige Behörde in dem Drittland, aus dem für den Eingang in die Union bestimmte Equiden oder Equidensperma, -eizellen oder -embryonen versendet werden, gewährleistet, dass die Laboruntersuchungen, die in den Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Anhängen II und III zum Nachweis von Rotz, Beschälseuche, Infektiöser Anämie der Einhufer, Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis, Östlicher und Westlicher Pferdeenzephalomyelitis, Japanischer Enzephalitis, West-Nil-Fieber, Stomatitis vesicularis, Equiner Viraler Arteritis und Ansteckender Metritis des Pferdes vorgesehen sind, mindestens den Anforderungen an Sensitivität und Sensibilität für die betreffende Krankheit genügen, die im entsprechenden Kapitel von Abschnitt 2.5 des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) in der aktuellen Ausgabe festgelegt sind.

(2) Die zuständige Behörde in dem Drittland, aus dem Equiden in die Union versendet werden, gewährleistet, dass die Laboruntersuchungen, die in den Gesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II zum Nachweis der Afrikanischen Pferdepest vorgesehen sind, gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG durchgeführt werden.

(3) Die zuständige Behörde in dem Drittland, aus dem Equiden oder Equidensperma, -eizellen oder -embryonen in die Union versendet werden, gewährleistet die Einhaltung folgender Anforderungen:

- a) die Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in einem Labor durchgeführt, das von der zuständigen Behörde im Versanddrittland anerkannt ist;
- b) die Angaben zur Probenahme und die Ergebnisse der Untersuchungen werden vorschriftsmäßig in die der Sendung entsprechende Gesundheitsbescheinigung gemäß den Anhängen II oder III eingetragen und stimmen mit dem Laborbericht überein, der dem bescheinigenden amtlichen Tierarzt zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 12

Untersuchung bei Eintreffen in der Union

(1) Wenn eine im Eingangsmitgliedstaat oder in dessen Namen durchgeführte Untersuchung einer gemäß Artikel 4 der Entscheidung 97/794/EG entnommenen Probe nicht das Ergebnis einer Laboruntersuchung bestätigt, das in der Gesundheitsbescheinigung gemäß den Anhängen II oder III der vorliegenden Verordnung eingetragen ist, die mit einer in der Union ankommenden Sendung von Equiden oder Equidensperma, -eizellen oder -embryonen mitgeführt wird, stellt die zuständige Behörde dieses Eingangsmitgliedstaats sicher, dass die Untersuchung in dem gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ für diese Krankheit benannten nationalen Referenzlaboratorium wiederholt wird.

(2) Führen die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen bei den gemäß Artikel 4 der Entscheidung 97/794/EG durchgeführten Prüfungen der Einhaltung der Vorschriften nicht zu einem schlüssigen Ergebnis, stellt die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde sicher, dass die in diesem Absatz genannte Probe eindeutig untersucht wird, und zwar

- a) auf Afrikanische Pferdepest in dem gemäß der Richtlinie 92/35/EWG des Rates ⁽²⁾ benannten Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die Pferdepest;
- b) auf die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Krankheiten in dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 180/2008 benannten Referenzlaboratorium der Europäischen Union für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest.

Artikel 13

Verabreichung von Impfstoffen und Aufzeichnung der Impfungen

(1) Die zuständige Behörde des Drittlands, aus dem für die Union bestimmte Equiden oder Equidensperma, -eizellen oder -embryonen versendet werden, stellt sicher, dass alle in den Bescheinigungen gemäß den Anhängen II oder III angegebenen Impfungen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Impfung wird in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben oder den nationalen Rechtsvorschriften (ausschlaggebend sind die strengeren Bestimmungen) durchgeführt;
- b) die Impfung wird mit einem zugelassenen Impfstoff durchgeführt, der mindestens den Anforderungen an Sicherheit, Sterilität und Wirksamkeit genügt, die im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) in der aktuellen Ausgabe für den betreffenden Impfstoff festgelegt sind.

(2) Wenn die zuständige Behörde des Drittlands bescheinigt, dass ein positiver Laborbefund bei einer serologischen Untersuchung auf Afrikanische Pferdepest im Zusammenhang mit einer früheren Impfung steht, ist die Impfung in dem mit dem Equiden mitgeführten Identifizierungsdokument festzuhalten, falls ein solches Dokument zur Verfügung steht.

Artikel 14

Anforderungen in Bezug auf die Equine Virale Arteritis

(1) Außer den in Anhang IV Nummer 1 genannten müssen alle für den Eingang in die Union bestimmten unkastrierten männlichen Equiden auf Equine Virale Arteritis untersucht werden, um sich zu vergewissern, dass ihr Sperma frei von dem Virus ist.

(2) Die Impfung gegen Equine Virale Arteritis und die Untersuchung gemäß Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a werden unter amtstierärztlicher Aufsicht durchgeführt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19).

(3) Eine Impfung gegen die Equine Virale Arteritis ist gültig, wenn in einem den Equiden begleitenden Dokument ein ununterbrochener Impfzyklus mit einer Erstimpfung gemäß einem der in Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a beschriebenen Impfprotokolle und regelmäßigen Auffrischungsimpfungen, die nach den Herstellerempfehlungen und in jedem Fall in Abständen von höchstens 12 Monaten erfolgt sind, nachgewiesen wird.

ABSCHNITT 6

Identifizierung von Equiden, die für den Eingang in die Union bestimmt sind

Artikel 15

Identifizierung von Equiden, die für den Eingang in die Union bestimmt sind

(1) Für den Eingang in die Union bestimmte Equiden werden individuell so identifiziert, dass zwischen dem Tier und dem bescheinigten Gesundheitszustand eine eindeutige Entsprechung besteht.

Diese Identifizierung muss

- a) entweder den Bestimmungen gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 entsprechen oder
- b) mindestens die Angaben gemäß Anhang I Teil 1 Abschnitt I Teil A Nummern 1, 2, 3 und 6 bis 10 und Anhang I Teil 1 Abschnitt I Teil B Nummern 12 bis 18 der genannten Verordnung umfassen.

(2) Zur Einfuhr in die Union bestimmte Schlachtequiden werden einzeln mit einem elektronischen Transponder oder einer Ohrmarke gekennzeichnet; die zugehörige Nummer wird in die beim Transport der Tiere mitgeführte Gesundheitsbescheinigung eingetragen.

(3) Auf dem linken Vorderhuf von zur Einfuhr in die Union bestimmten Schlachtequiden wird gut lesbar und unauslöschlich ein „S“ eingebrannt, das mindestens halb so hoch ist wie die Hufwand, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

- a) Die Tiere sind abweichend von Absatz 2 mit einer anderen Methode individuell gekennzeichnet, die im Gesundheitszeugnis angegeben ist; in diesem Fall sind die Tiere in Übereinstimmung mit Artikel 21 Buchstabe a in den Bestimmungsschlachthof zu versenden;
- b) die Tiere sollen in Übereinstimmung mit Artikel 21 Buchstabe b in den Bestimmungsschlachthof versendet werden.

ABSCHNITT 7

Allgemeine Anforderungen an die Tiergesundheit und die Ausstellung von Bescheinigungen für den Eingang von Equidensendungen in die Union

Artikel 16

Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit eines zeitweilig zugelassenen registrierten Pferdes

(1) Wenn die Einhaltung der Eingangsbedingungen feststeht, unternimmt die zuständige Behörde an der Eingangsgrenzkontrollstelle folgende Schritte:

- a) Sie behält eine Kopie der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a;
- b) sie teilt über TRACES der betreffenden zuständigen Behörde bzw. der Ausgangsgrenzkontrollstelle den Eingang eines vorübergehend zugelassenen registrierten Pferdes mit, und zwar
 - i) der zuständigen Behörde des in Feld I.6 des Gemeinsamen Veterinär Dokuments für die Einfuhr (im Folgenden „GVDE“) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 eingetragenen Bestimmungsorts;
 - ii) der Ausgangsgrenzkontrollstelle (durch Eintrag in Feld I.24 des GVDE), die in der die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a begleitenden Erklärung des Besitzers/der Besitzerin des registrierten Pferdes oder dessen/deren Vertreter bzw. dessen/deren Vertreterin eingetragen ist;
 - iii) den zuständigen Behörden, die für die zeitweiligen Aufenthaltsorte verantwortlich sind, die in der die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a begleitenden Erklärung des Besitzers/der Besitzerin des registrierten Pferdes oder dessen/deren Vertreter bzw. dessen/deren Vertreterin eingetragen sind;
- c) sie händigt dem Unternehmer, der in Feld I.7 des GVDE gemäß Absatz 1 Buchstabe b als „für die Sendung verantwortlicher Unternehmer“ eingetragen ist, mindestens eine Ausfertigung des GVDE aus.

(2) Wenn ein registriertes Pferd während seiner zeitweiligen Zulassung von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden soll, unternimmt die zuständige Behörde am Versandort folgende Schritte:

- a) Sofern die Tiergesundheitsbedingungen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllt sind, stellt sie entweder für ein einzelnes registriertes Pferd oder für eine Sendung registrierter Pferde desselben Ursprungs und mit derselben Bestimmung eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/156/EG aus und vermerkt in Feld I.6 dieser Bescheinigung für jedes zeitweilig zugelassene Pferd aus dieser Sendung die Bezugsnummer der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und des GVDE gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i;
- b) sie teilt der zuständigen Behörde am Bestimmungsort über TRACES die Verbringung eines registrierten Pferdes in diesen Mitgliedstaat mit und bittet darum, das Eintreffen zu überprüfen und das Ergebnis in einem zusätzlichen Teil III des GVDE gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zu vermerken;
- c) sie händigt dem in Feld I.7 des GVDE gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i eingetragenen Unternehmer eine neue Druckfassung des GVDE aus, in der der gemäß Buchstabe b dieses Absatzes hinzugefügte Teil III erscheint;
- d) sie entwertet jede Druckfassung des GVDE, die dem Unternehmer gemäß Absatz 1 Buchstabe c oder — bei einer zuvor erfolgten Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat — gemäß Buchstabe c dieses Absatzes ausgehändigt worden ist oder zieht diese aus dem Verkehr.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Absatz 2 Buchstabe b genannte zuständige Behörde des Bestimmungsorts bestätigt über TRACES das Eintreffen des registrierten Pferdes und dokumentiert in Teil III des GVDE die durchgeführten Kontrollen.

(4) Bei Ablauf der zeitweiligen Zulassung unternimmt die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bzw. iii, die über das zeitweilig zugelassene registrierte Pferd für das Ursprungsmitgliedstaat oder ein anderes Drittland die Bescheinigung ausstellt, folgende Schritte:

- a) Sie teilt über TRACES der Ausgangsgrenzkontrollstelle mit, dass das zeitweilig zugelassene registrierte Pferd die Union verlassen hat, indem sie einen zusätzlichen Teil III des GVDE gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ausfüllt;
- b) sie händigt dem in Feld I.7 des GVDE gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i eingetragenen Unternehmer eine neue Druckfassung des GVDE aus, in der der gemäß Buchstabe a dieses Absatzes hinzugefügte Teil III erscheint;
- c) wenn die Ausgangsgrenzkontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat liegt,
 - i) stellt sie im Einklang mit der Entscheidung 93/444/EWG entweder für ein einzelnes registriertes Pferd oder für eine Sendung registrierter Pferde desselben Ursprungs und mit derselben Bestimmung eine Bescheinigung gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/156/EG aus;
 - ii) vermerkt sie in Feld I.6 der Bescheinigung gemäß Ziffer i für jedes zeitweilig zugelassene registrierte Pferd aus dieser Sendung die Bezugsnummer der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und des GVDE gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i;

(5) Die Ausgangsgrenzkontrollstelle gemäß Absatz 4 Buchstabe a dokumentiert die Beendigung der zeitweiligen Zulassung des registrierten Pferdes durch einen entsprechenden Eintrag in Teil III des GVDE.

(6) Wenn die zeitweilige Zulassung eines registrierten Pferdes nicht gemäß Absatz 5 innerhalb eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen nach dem Datum der Ausgabe des GVDE gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i beendet wurde, geht über TRACES automatisch eine Warnung an die Eingangsgrenzkontrollstelle und die in diesem Artikel genannten zuständigen Behörden, damit diese zuständigen Behörden den Status des registrierten Pferdes klären können.

Artikel 17

Pflichten des Unternehmers in Bezug auf zeitweilig zugelassene registrierte Pferde

(1) Der für ein zeitweilig in die Union zugelassenes registriertes Pferd verantwortliche Unternehmer, der in Feld I.7 des GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i eingetragen ist, gewährleistet die Erfüllung der folgenden Bedingungen:

- a) Mit dem registrierten Pferd werden zu jedem Zeitpunkt seiner zeitweiligen Zulassung das Original der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und das von der Grenzkontrollstelle beim Eingang in die Union ausgestellte GVDE mitgeführt;
- b) das registrierte Pferd verbleibt in dem entsprechenden Mitgliedstaat und auf dem Gelände gemäß der Erklärung, die der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a beigelegt ist;
- c) wenn das registrierte Pferd in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden soll, sind eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/156/EG und das von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 16 Absatz 2 ausgehändigte geänderte GVDE mitzuführen;

- d) jede frühere Druckfassung des GVDE ist der zuständigen Behörde zurückzugeben, damit sie entwertet oder aus dem Verkehr gezogen werden kann;
 - e) das registrierte Pferd verlässt die Union spätestens 89 Tage nach dem auf dem entsprechenden GVDE eingetragenen Datum des Eingangs in die Union über eine in der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a angegebene Grenzkontrollstelle.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Unternehmer bleibt für die Dauer der zeitweiligen Zulassung in die Union für die Verbringung des registrierten Pferds verantwortlich; insbesondere informiert er
- a) die zuständige Behörde gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und iii über jede Änderung der in der Erklärung zu der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a angegebenen Verbringungen;
 - b) die Ausgangsgrenzkontrollstelle über das Datum, an dem das zeitweilig zugelassene registrierte Pferd die Union verlassen soll;
 - c) die für den Haltungsbetrieb verantwortliche zuständige Behörde gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und iii über den Tod oder Verlust des registrierten Pferds oder über jeden Notfall, beispielsweise betreffend den Gesundheitszustand, der eine tierärztliche Behandlung über die 89 Tage der zeitweiligen Zulassung hinaus erfordert.

Artikel 18

Wiedereinfuhr zeitweilig in die Union zugelassener registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr

- (1) Zeitweilig in die Union zugelassene registrierte Pferde können nach vorübergehender Ausfuhr in ein Drittland oder einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes wieder eingeführt werden, wenn dieses Land bzw. dieser Teil für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde zur Teilnahme an bestimmten Rennen, Turnieren oder kulturellen Veranstaltungen zugelassen ist, wofür gemäß Artikel 20 Absatz 3 Mustergesundheitsbescheinigungen für die Wiedereinfuhr in die Union festgelegt sind, und sofern die Wiedereinfuhr in die Union in einem Zeitraum von weniger als 90 Tagen nach dem Datum der Ausgabe des GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i stattfindet.
- (2) Damit ein registriertes Pferd gemäß Absatz 1 wieder eingeführt werden kann, unternimmt die zuständige Behörde gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und iii, die die Bescheinigung für die vorübergehende Ausfuhr ausgibt, folgende Schritte:
- a) Sie ergreift die in Artikel 16 Absatz 4 Buchstaben a, b und gegebenenfalls c vorgesehenen Maßnahmen;
 - b) sie informiert die für die Wiedereinfuhr vorgesehene Grenzkontrollstelle über TRACES, indem sie Teil III des GVDE ausfüllt;
 - c) sie händigt dem in Feld I.7 des GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i eingetragenen Unternehmer eine neue Druckfassung des GVDE aus, in der der gemäß Buchstabe b dieses Absatzes hinzugefügte Teil III erscheint;
 - d) sie entwertet jede Druckfassung des GVDE, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c oder — bei einer zuvor erfolgten Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat — gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c ausgehändigt worden ist oder sie zieht diese aus dem Verkehr.
- (3) Die Grenzkontrollstelle für die Wiedereinfuhr
- a) behält das Original der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c;
 - b) teilt über TRACES folgenden Stellen die Wiedereinfuhr des registrierten Pferdes mit:
 - i) der zuständigen Behörde des Bestimmungsorts entsprechend den Angaben in der Erklärung zu der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder die Änderungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a;
 - ii) der Ausgangsgrenzkontrollstelle entsprechend den Angaben in der Erklärung zu der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder die Änderungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a; sie füllt dazu Feld I.24 des GVDE gemäß Buchstabe d aus;
 - c) bittet die zuständige Behörde des Bestimmungsorts, das Eintreffen des registrierten Pferds zu überprüfen und dessen Eintreffen ggf. in Feld I.6 des GVDE gemäß Buchstabe d zu bestätigen;
 - d) händigt dem Unternehmer eine Druckfassung eines neuen GVDE aus, in dem in Feld II.1 die Bezugsnummer des vorigen GVDE eingetragen ist, das gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c oder — bei einer zuvor erfolgten Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat — gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c ausgehändigt worden war, und in dem Feld II.14 innerhalb der in dem GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i eingetragenen Frist für das Verlassen der Union ausgefüllt wurde;
 - e) entwertet jede Druckfassung des GVDE, die dem Unternehmer gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c oder — bei einer zuvor erfolgten Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat — gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c ausgehändigt worden ist oder zieht diese aus dem Verkehr.

(4) Nach der Wiedereinfuhr eines zeitweilig zugelassenen registrierten Pferds nach vorübergehender Ausfuhr gemäß Absatz 1 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 16 für den Zeitraum, der nach dem Datum der Ausgabe des GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bis zum Ablauf der 90 Tage verbleibt.

Artikel 19

Umwandlung einer zeitweiligen Zulassung in eine endgültige Zulassung und Tod oder Verlust eines registrierten Pferds

(1) Wenn der in Feld I.7 des GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i eingetragene Unternehmer bei der zuständigen Behörde gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bzw. iii oder Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b einen Antrag auf Umwandlung einer zeitweiligen Zulassung eines registrierten Pferds in eine endgültige Zulassung stellt, kann ein Mitgliedstaat eine solche Umwandlung genehmigen, sofern

- a) Einfuhren registrierter Pferde aus dem betreffenden Drittland oder Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands gemäß Anhang I zulässig sind;
- b) die für den zeitweiligen Aufenthaltsort verantwortliche zuständige Behörde folgende Bedingungen erfüllt:
 - i) Die zuständige Behörde hat mit zufriedenstellenden Ergebnissen die Kontrollen durchgeführt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in Anhang II Teil 3 dargelegten Bestimmungen über Untersuchungen und Impfungen bei Einfuhren registrierter Pferde aus dem betreffenden Drittland oder Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands zu prüfen;
 - ii) die zuständige Behörde hat sichergestellt, dass das registrierte Pferd in diesem Mitgliedstaat drei Monate ab dem Datum seines Eingangs in die Union, das in dem GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i eingetragen ist, amtstierärztlich überwacht wurde.

(2) Die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 oder eine für diese Aufgabe vom Mitgliedstaat benannte Grenzkontrollstelle

- a) beenden die zeitweilige Zulassung in TRACES, indem sie „Umwandlung in eine endgültige Zulassung“ in Teil III des GVDE auswählen, das dem Unternehmer ausgehändigt wird entweder gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c bei einer zuvor erfolgten Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat oder Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe c bei einer zuvor erfolgten Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr;
- b) händigen dem in Feld I.7 des GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i eingetragenen Unternehmer eine neue Druckfassung des GVDE gemäß Buchstabe a oder ein neues GVDE aus, in dem in Feld I.21 „Für den Binnenmarkt“ ausgewählt ist;
- c) entwerten jede Druckfassung des GVDE, die dem Unternehmer gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c bei einer zuvor erfolgten Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat oder Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe c bei einer zuvor erfolgten Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr ausgehändigt worden ist oder ziehen diese aus dem Verkehr;
- d) entwerten das Original der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder ziehen dieses aus dem Verkehr.

(3) Während der Umwandlung trifft der für das registrierte Pferd verantwortliche Unternehmer, der in Feld I.7 des gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i oder Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b ausgestellten GVDE eingetragen ist, folgende Maßnahmen:

- a) Er sorgt dafür, dass regelmäßige Kontrollen durch einen Tierarzt stattfinden und aufgezeichnet werden, bei denen das registrierte Pferd auf klinische Anzeichen möglicher ansteckender Krankheiten untersucht wird;
- b) er führt Aufzeichnungen über Verbringungen des registrierten Pferds und über die Zu- und Abgänge von Equiden in dem Haltungsbetrieb, in dem es steht;
- c) er wickelt die Zollverfahren gemäß Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 ab;
- d) er stellt einen Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 auf Ausstellung eines Identifizierungsdokuments oder die Anpassung eines existierenden Identifizierungsdokuments.

(4) Bei Tod oder Verlust eines zeitweilig in die Union zugelassenen registrierten Pferds unternimmt die zuständige Behörde an dem Ort, an dem das Tier verendet ist oder verloren ging, folgende Schritte, in enger Zusammenarbeit mit einer Grenzkontrollstelle, falls vom betreffenden Mitgliedstaat verlangt:

- a) Sie beendet die zeitweilige Zulassung in TRACES, indem sie „Tod/Verlust“ in Teil III des GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bzw. Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b auswählt;

- b) sie entwertet jede Druckfassung des GVDE, die dem Unternehmer gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c bei einer zuvor erfolgten Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat oder Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe c bei einer zuvor erfolgten Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr ausgehändigt worden ist oder zieht diese aus dem Verkehr.

Artikel 20

Besondere Tiergesundheitsbedingungen bei der Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr zur Teilnahme an Rennen, Turnieren oder kulturellen Veranstaltungen

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen unter folgenden Bedingungen die Wiedereinfuhr registrierter Pferde:
- a) Das registrierte Pferd hat höchstens 30 Tage außerhalb der Union verbracht, es sei denn, die Bestimmungen in Absatz 3 finden Anwendung;
 - b) das registrierte Pferd wurde weder in einem Drittland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands gehalten, das nicht derselben Statusgruppe angehört wie das Drittland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands, in dem die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt A vom amtlichen Tierarzt unterzeichnet wurde, noch wurde es auf dem Landweg dort durchgeführt;
 - c) auf Verlangen der Grenzkontrollstelle für die Wiedereinfuhr in die Union wird die vom amtlichen Tierarzt im Ursprungsmitgliedstaat unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung für die vorübergehende Ausfuhr oder eine beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung vorgelegt.
- (2) Die zuständige Behörde, die eine Bescheinigung zur vorübergehenden Ausfuhr eines registrierten Pferds in ein Drittland ausgibt, stellt sicher, dass gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 93/444/EWG mit dem registrierten Pferd bis zum Ausgangsort in einem anderen Mitgliedstaat eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/156/EG mitgeführt wird.
- (3) Für registrierte Pferde, die an bestimmten Rennen, Turnieren oder kulturellen Veranstaltungen teilnehmen und nach einer mehr als 30-tägigen vorübergehenden Ausfuhr wieder eingeführt werden, gelten bestimmte Anforderungen an die Tiergesundheit, die in den entsprechenden Mustergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt B für die jeweilige Veranstaltung festgelegt sind.
- (4) Der für die Sendung verantwortliche Unternehmer, der in Feld I.7 des GVDE eingetragen ist, stellt sicher, dass das registrierte Pferd während der vorübergehenden Ausfuhr weder in einem Drittland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands gehalten wurde, das nicht derselben Statusgruppe angehört wie das Drittland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands, in dem die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt A vom amtlichen Tierarzt unterzeichnet wurde, noch auf dem Landweg dort durchgeführt wurde.

Artikel 21

Besondere Tiergesundheitsbedingungen für Einfuhren von Schlachtequiden

Der für eine Sendung von Schlachtequiden verantwortliche Unternehmer, der in Feld I.7 des GVDE gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i eingetragen ist, stellt sicher, dass die Tiere nach den Kontrollen an der Grenzkontrollstelle für den Eingang in die Union

- a) entweder auf direktem Weg, unverzüglich und ohne Kontakt zu Equiden mit einem anderen Gesundheitsstatus zum Bestimmungsschlachthof befördert und innerhalb von 72 Stunden nach Eintreffen im Schlachthof geschlachtet werden oder
- b) einen einzigen zugelassenen Markt oder eine einzige zugelassene Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG passieren, wie in der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der vorliegenden Verordnung angegeben, von wo aus sie gemäß den nationalen Vorschriften zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit auf direktem Weg und ohne mit Equiden mit einem anderen Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen zur Schlachtung in einen Schlachthof verbracht werden, und zwar so schnell wie möglich, spätestens aber fünf Arbeitstage nach Eintreffen in der Union.

ABSCHNITT 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Übergangsbestimmungen

Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2018 erlauben die Mitgliedstaaten den Eingang in die Union von Sendungen von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen, für die Gesundheitsbescheinigungen gemäß den vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung gemäß dem zweiten Unterabsatz von Artikel 24 gültigen Mustergesundheitsbescheinigungen mitgeführt werden.

*Artikel 23***Aufhebung**

Die Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG, 93/197/EWG, 94/699/EG, 95/329/EG, 2003/13/EG, 2004/177/EG, 2004/211/EG, 2010/57/EU und der Beschluss 2010/471/EU werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf diese Entscheidungen bzw. Beschlüsse gelten als Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 24***Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2018.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii, Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b, c und d, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d gelten jedoch ab dem 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

LISTE VON DRITTLÄNDERN ⁽¹⁾ UND TEILEN DES HOHEITSGEBIETS VON DRITTLÄNDERN ⁽²⁾ FÜR DIE EINFUHR VON EQUIDENSENDUNGEN SOWIE VON EQUIDENSERMA, -EIZELLEN UND -EMBRYONEN IN DIE UNION

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr			Durchfuhr	Besondere Bedingungen	
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM		Equiden
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
AE	Vereinigte Arabische Emirate	AE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	X	X	
AR	Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AU	Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
BB	Barbados	BB-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X	
BH	Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
BM	Bermuda	BM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X	
BO	Bolivien	BO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X	
BR	Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Mato Grosso do Sul, Distrito Federal und Rio de Janeiro	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X	
BY	Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X					X	
CA	Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr			Durchfuhr	Besondere Bedingungen	
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM		Equiden
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
CH	Schweiz (1)	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
CL	Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
CN	China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		CN-1	Die von Equidenkrankheiten freie Zone in der Stadt Conghua, Unterprovinzstadt Guangzhou, Provinz Guangdong, einschl. der Straße, die vom und zum Flughafen Guangzhou und Hongkong führt und auf der die Biosicherheit gewährleistet ist (Details siehe Kasten 1)	G	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
		CN-2	Austragungsort der Global Champions Tour auf der EXPO 2010 Parkplatz 15 sowie die Zufahrt von dort zum internationalen Flughafen Shanghai Pudong im Norden des Gebiets Pudong New und im östlichen Teil des Minhang-Bezirks der Großstadtregion Shanghai (Details siehe Kasten 1)	G	—	X	—	—	—	—	—	—	—	—	

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr			Durchfuhr	Besondere Bedingungen	
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM		Equiden
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
CR	Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		CR-1	Stadtgebiet von San José	D	—	X	—	—	—	—	—	—	—	—	
CU	Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
DZ	Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X					X	
EG	Ägypten	EG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet		—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		EG-1	Von Equidenkrankheiten freie Zone rund um die Tierklinik der Ägyptischen Streitkräfte an der El-Nasr Road, gegenüber dem Al Ahly Club, Kairo, und Schnellstraße zum Cairo International Airport (Details siehe Kasten 2)	E	X	—	X	—	—	—	—	—	—	X	
FK	Falklandinseln	FK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	—	X					X	
GL	Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X					X	
HK	Hongkong	HK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
IL	Israel ⁽³⁾	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	X	X			X	
IS	Island ⁽⁵⁾	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X		X	

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr			Durchfuhr	Besondere Bedingungen	
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM		Equiden
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
JM	Jamaika	JM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
JO	Jordanien	JO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
JP	Japan	JP-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
KG	Kirgisistan	KG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		KG-1	Region Issyk-Kul	B	—	—	X	—	—		—	—	—	X	
KR	Republik Korea	KR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
KW	Kuwait	KW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
LB	Libanon	LB-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
MA	Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
ME	Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X					X	
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽⁴⁾	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X					X	
MO	Macao	MO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
MY	Malaysia	MY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		MY-1	Halbinsel	G	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
MU	Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	—	—	X	—	—	—	—	—	—	X	

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr			Durchfuhr	Besondere Bedingungen	
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM		Equiden
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
MX	Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		MX-1	Großstadtregion Mexiko-Stadt	C		X									Nur bei Bescheinigung gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt B Kapitel 1
NO	Norwegen ⁽⁵⁾	NO-1	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
NZ	Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X					X	
OM	Oman	OM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
PE	Peru	PE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		PE-1	Region Lima	D	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
PM	St Pierre & Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	—	—	X	—	X					X	
PY	Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X					X	
QA	Katar	QA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
RS	Serbien ⁽⁶⁾	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X					X	

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr			Durchfuhr	Besondere Bedingungen		
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM		Equiden	
										RP	RE	ZNE				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
RU	Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		RU-1	Oblasten Kaliningrad, Archangelsk, Wologda, Murmansk, Leningrad, Nowgorod, Pskow, Brjansk, Wladimir, Iwanowo, Twer, Kaluga, Kostroma, Moskau, Orjol, Rjasan, Smolensk, Tula, Jaroslawl, Nischni Nowgorod, Kirow, Belgorod, Woronesch, Kursk, Lipezk, Tambow, Astrachan, Wolgograd, Pensa, Saratow, Uljanowsk, Rostow, Orenburg, Perm und Kurgan	B	X	X	X	X	X						X	
		RU-2	Regionen Stavropol und Krasnodar	B	X	X	X	X	X						X	
		RU-3	Republiken Karelien, Mari El, Mordowien, Tschuwaschien, Kalmyckien, Tatarstan, Dagestan, Kabardino-Balkarien, Nordossetien, Inguschetien und Karatschajewo-Tscherkessien	B	X	X	X	X	X						X	
SA	Saudi-Arabien	SA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		SA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen SA-2	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X		

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr			Durchfuhr	Besondere Bedingungen	
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM		Equiden
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		SA-2	Schutz- und Überwachungszonen in den Provinzen Jizan, Asir und Najran gemäß Kasten 3	—	—	—	—			—					
SG	Singapur	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
TH	Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—		—	—	—	X	
TN	Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X					X	
TR	Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		TR-1	Provinzen Ankara, Edirne, Istanbul, Izmir, Kırklareli und Tekirdağ	E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
UA	Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
UY	Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
ZA	Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		ZA-1	Stadtgebiet von Kapstadt (Details siehe Kasten 4)	F	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Entscheidung 2008/698/EG der Kommission

(1) Unbeschadet besonderer Bescheinigungsvorschriften gemäß dem Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission.

(2) Falls eine amtliche Regionalisierung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/156/EG festgelegt ist.

(3) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

(4) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien — die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.

(5) Unbeschadet besonderer Bescheinigungsvorschriften gemäß Artikel 17 des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

(6) Ohne das Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

LEGENDE ZU ANHANG I:

Tier/Erzeugnis	Kategorien/Bedingungen
RP	Registrierte Pferde im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung.
SE	Schlachtequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/156/EG.
RE	Registrierte Equiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/156/EG.
ZNE	Zucht- und Nutzequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/156/EG.
SPERMA	Equidensperma, nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen.
EI/EM	Equideneizellen und -embryonen, nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt.

Spalten	Information/Beschreibung der Ware	Erforderliche Gesundheitsbescheinigung
1-4	Gebietsabgrenzung	entfällt
5	Statusgruppe	entfällt
6	Zeitweilige Zulassung registrierter Pferde	Anhang II Teil 1 Abschnitt A
7	Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr für Rennen, Turniere und kulturelle Veranstaltungen	Anhang II Teil 2 Abschnitt A Anhang II Teil 2 Abschnitt B Kapitel 1 Anhang II Teil 2 Abschnitt B Kapitel 2
8	Einfuhr registrierter Pferde	Anhang II Teil 3 Abschnitt A
9	Einfuhr von Schlachtequiden	Anhang II Teil 3 Abschnitt B
10	Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden	Anhang II Teil 3 Abschnitt A

Spalten	Information/Beschreibung der Ware	Erforderliche Gesundheitsbescheinigung
11	Einfuhr von Sperma registrierter Pferde	Anhang III Teil 1 Abschnitt A Anhang III Teil 1 Abschnitt B Anhang III Teil 1 Abschnitt C Anhang III Teil 1 Abschnitt D
12	Einfuhr von Sperma registrierter Equiden	Anhang III Teil 1 Abschnitt A Anhang III Teil 1 Abschnitt B Anhang III Teil 1 Abschnitt C Anhang III Teil 1 Abschnitt D
13	Einfuhr von Sperma von Zucht- und Nutzequiden	Anhang III Teil 1 Abschnitt A Anhang III Teil 1 Abschnitt B Anhang III Teil 1 Abschnitt C Anhang III Teil 1 Abschnitt D
14	Einfuhr von Equideneizellen und -embryonen	Anhang III Teil 2 Abschnitt A Anhang III Teil 2 Abschnitt B
15	Equiden auf der Durchfuhr	Anhang II Teil 1 Abschnitt B
16	Verweis auf besondere Bedingungen/zusätzliche Garantien	entfällt

Felder

X Eingang erlaubt

— Eingang verboten

Statusgruppen

Statusgruppe	Besondere Tiergesundheitsgarantien, die für den Eingang von Equiden in die Union erforderlich sind
A	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Equine Virale Arteritis
B	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Equine Virale Arteritis, Rotz, Beschälseuche
C	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Equine Virale Arteritis, Östliche und Westliche Pferdeenzephalomyelitis, Stomatitis vesicularis
D	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Equine Virale Arteritis, Rotz, Beschälseuche, Östliche und Westliche Pferdeenzephalomyelitis, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Stomatitis vesicularis
E	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Equine Virale Arteritis, Rotz, Beschälseuche, Afrikanische Pferdepest
F	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Beschälseuche, Afrikanische Pferdepest
G	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Equine Virale Arteritis, Rotz, Beschälseuche, Japanische Enzephalitis

KASTEN 1

CN	China	CN-1	<p>Die spezifische von Equidenkrankheiten freie Zone in der Provinz Guangdong mit folgender Abgrenzung:</p> <p>Kernzone: Pferdehaltungsbetrieb im Dorf Reshui, Kommune Lingkou der Stadt Conghua, einschl. des Gebiets in einem Umkreis von 5 km; Kontrolle durch den Straßenkontrollposten an der Staatsstraße 105;</p> <p>Überwachungszone: alle Verwaltungsbezirke der Stadt Conghua, die die Kernzone mit einer Fläche von 2 009 km² umgeben;</p> <p>Schutzzone: Außengrenzen folgender angrenzender Verwaltungsbezirke, die die Überwachungszone umgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Distrikt Baiyun, Distrikt Luogang der Stadt Conghua, — Distrikt Huadu der Stadt Guangzhou, — Stadt Zengcheng, — Verwaltungsbezirke im Distrikt Qingcheng der Stadt Qingyuan, — Bezirk Fogang, — Bezirk Xinfeng, — Bezirk Longmen. <p>Straße mit Biosicherheitsgewähr:</p> <ul style="list-style-type: none"> — vom Pferdehaltungsbetrieb in der Kernzone bis zum internationalen Flughafen Guangzhou Baiyun über die Staatsstraße 105, die Jiebei-Straße und die Flughafen-Schnellstraße, einschl. der Sperrzone von 1 km für Pferde rund um den internationalen Flughafen Baiyun in der Stadt Guangzhou; — vom Pferdehaltungsbetrieb in der Kernzone bis zum Hafen Shenzhen Huanggang an der Grenze Chinas mit Hongkong über die Staatsstraße 105, die Jiebei-Straße, die Nordring-Schnellstraße Nr. 2 und die Guang-Shen-Straße, einschl. der mindestens 1 km breiten Sperrzone für Pferde auf beiden Seiten dieser Straße; <p>Quarantäne vor dem Eingang: die Quarantäneeinrichtungen in der Schutzzone, die von den zuständigen Behörden für die Vorbereitung von Equiden aus anderen Teilen Chinas auf die Verbringung in die von Equidenkrankheiten freie Zone bestimmt wurden.</p>
CN	China	CN-2	<p>Abgrenzung der Zone in der Großstadtregion Shanghai:</p> <p>Westliche Begrenzung: der Huangpu-Fluss von seinem Ästuar im Norden bis zur Abzweigung des Dazhi-Flusses</p> <p>Südliche Begrenzung: der Dazhi-Fluss von seiner Abzweigung vom Huangpu-Fluss bis zu seinem Ästuar im Osten</p> <p>Nördliche und östliche Begrenzung: Küstenlinie</p>

KASTEN 2

EG	Ägypten	EG-1	<p>Von Equidenkrankheiten freie Zone (EDFZ) von etwa 0,1 km² rund um die Tierklinik der Ägyptischen Streitkräfte an der El-Nasr Road, gegenüber dem Al Ahly Club, am östlichen Stadtrand von Kairo (geografische Koordinaten: 30°04'19,6"N 31°21'16,5"E) und der 10 km lange Abschnitt der El-Nasr Road und der Airport Road zum Cairo International Airport.</p> <p>a) Abgrenzung der EDFZ:</p> <p>Von der Kreuzung der El-Nasr Road mit der El-Shaheed Ibrahim El-Shaikh Road (geografische Koordinaten: 30°04'13,6"N 31°21'04,3"E) etwa 500 m in nördliche Richtung entlang der El-Shaheed Ibrahim El-Shaikh Road bis zur ersten Abzweigung zur „Passage Inside Armed Forces“, dann nach rechts etwa 100 m in östliche Richtung entlang der Passage, wieder nach rechts 150 m entlang der Passage in südliche Richtung, dann nach links 300 m entlang der Passage in östliche Richtung, dann nach rechts 100 m entlang der Passage in südliche Richtung bis zur El-Nasr Road, weiter nach rechts 300 m entlang der El-Nasr Road in südwestliche Richtung bis zur gegenüberliegenden Seite der Einmündung El-Nasr Road Hassan Ma'moon Road, dann nach rechts 100 m entlang der Passage in nördliche Richtung, weiter nach links 120 m entlang der Passage in westliche Richtung, dann nach links 200 m entlang der Passage in südliche Richtung, dann nach rechts 100 m entlang der El-Nasr Road in westliche Richtung bis zur Kreuzung der El-Nasr Road mit der El-Shaheed Ibrahim El-Shaikh Road.</p> <p>b) Abgrenzung des Ausfuhr-Quarantänebereichs innerhalb der EDFZ:</p> <p>Von der Stelle gegenüber der Einmündung El-Nasr Road — Hassan Ma'moon Road 100 m entlang der Passage in nördliche Richtung, dann nach rechts 250 m entlang der Passage in östliche Richtung, weiter nach rechts 50 m entlang der Passage in südliche Richtung bis zur El-Nasr Road, dann nach rechts 300 m entlang der El-Nasr Road in südwestliche Richtung bis zur gegenüberliegenden Seite der Einmündung El-Nasr Road Hassan Ma'moon Road.</p>
----	---------	------	--

KASTEN 3

SA	Saudi-Arabien	SA-1	<p>Zugelassene Quarantänestationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flughafen Riad 2. König Abdulaziz Rennbahn (Janadriyah)
		SA-2	<p>Abgrenzung der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG eingerichteten Schutz- und Überwachungs-/Kontrollzonen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Provinz Jizan <ul style="list-style-type: none"> — Schutzzone: gesamte Provinz, ausgenommen der Teil nördlich des Straßenkontrollpostens in As-Shuqaiq an der Straße Nr. 5 und nördlich der Straße Nr. 10; — Überwachungszone: der Teil der Provinz nördlich des Straßenkontrollpostens in Ash-Shuqaiq an der Straße Nr. 5, kontrolliert durch den Straßenkontrollposten in Al Qahmah, und der Teil nördlich der Straße Nr. 10. 2. Provinz Asir <ul style="list-style-type: none"> — Schutzzone: der nördlich durch die Straße Nr. 10 zwischen Ad Darb, Abha und Khamis-Mushayt begrenzte Teil der Provinz, mit Ausnahme der Reitclubs der Luftwaffen- und Militärstützpunkte, und der nördlich durch die Straße Nr. 15 von Khamis-Mushayt über Jarash, Al Utfah und Dhahran Al Janoub zur Grenze mit der Provinz Najran begrenzte Teil der Provinz und der nördlich durch die Straße von Al Utfah über Al Fayd nach Badr Al Janoub (Provinz Najran) begrenzte Teil der Provinz;

			<p>— Überwachungszone: die Reitclubs der Luftwaffen- und Militärstützpunkte, der Teil der Provinz zwischen der Grenze der Schutzzone und der Straße Nr. 209 von Ash Shuqaiq zum Straßenkontrollposten Muhayil an der Straße Nr. 211, der Teil der Provinz zwischen dem Kontrollposten an der Straße Nr. 10 südlich von Abha, der Stadt Abha und dem Straßenkontrollposten Ballasmer 65 km von Abha an der Straße Nr. 15 nach Norden, der Teil der Provinz zwischen Khamis Mushayt und dem Straßenkontrollposten 90 km von Abha an der Straße Nr. 255 nach Samakh und dem Straßenkontrollposten in Yarah, 90 km von Abha, an der Straße Nr. 10 nach Riad und der Teil der Provinz südlich einer virtuellen Linie zwischen dem Straßenkontrollposten in Yarah an der Straße Nr. 10 und Khashm Ghurab an der Straße Nr. 177 bis zur Grenze mit der Provinz Najran.</p> <p>3. Provinz Najran</p> <p>— Schutzzone: der nördlich durch die Straße von Al Ufah (Provinz Asir) nach Badr Al Janoub und nach As Sebt sowie von Sebt entlang Wadi Habunah bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 177 zwischen Najran und Riyadh und von dieser Kreuzung durch die Straße Nr. 177 Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 15 von Najran nach Sharourah begrenzte Teil der Provinz und der Teil der Provinz südlich der Straße Nr. 15 zwischen Najran und Sharourah und der Grenze zu Jemen.</p> <p>— Überwachungszone: der Teil der Provinz südlich einer Linie zwischen dem Straßenkontrollposten in Yarah an der Straße Nr. 10 und Khashm Ghurab an der Straße Nr. 177 von der Grenze der Provinz Najran bis zum Straßenkontrollposten Khashm Ghurab, 80 km von Najran, und westlich der Straße Nr. 175 nach Sharourah.</p>
--	--	--	--

KASTEN 4

ZA	Südafrika	ZA-1	<p>Zugelassene Quarantänestationen:</p> <p>1. Kenilworth Quarantänestation</p> <p>Das Stadtgebiet von Kapstadt innerhalb folgender Grenzen (ZA-1):</p> <p>Nördliche Begrenzung: Blaauwberg Road (M14);</p> <p>Östliche Begrenzung: Koeberg Road (M14), Plattekloof Road (M14), N7 Highway, N1 Highway und M5 Highway</p> <p>Südliche Begrenzung: Ottery Road, Prince George's Drive, Wetton Road, Riverstone Road, Tennant Road, Newlands Drive, Paradise Road, Union Drive, Rhodes Drive bis zur Newlands Forststation über Echo Gorge des Table Mountain bis Camps Bay</p> <p>Westliche Begrenzung: Küstenlinie von Camps Bay bis Blaauwberg Road</p>
----	-----------	------	---

ANHANG II

MUSTERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN UND MUSTERERKLÄRUNGEN FÜR DEN EINGANG VON LEBENDEN EQUIDEN IN DIE UNION

TEIL 1

Zeitweilige Zulassung und Durchfuhr

Abschnitt A

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Union für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ursprungsland	ISO-Code	I.8 Ursprungsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl					
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung des Tieres		I.19 Warencode (HS-Code) 01 01		I.20 Menge 1			
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: Registriertes Pferd <input type="checkbox"/>								
I.26		I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>						
I.28 Identifizierung des Tieres								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Equus caballus		Identifizierungssystem		Identifizierungsnummer		Alter		
						Geschlecht		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer	
Teil II: Bescheinigung	II. Bescheinigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	<ul style="list-style-type: none"> — Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659; — es wurde heute ⁽¹⁾ untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden; — es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt; — es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung; — mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Tieres oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde. 		
	II.1	<i>Bescheinigung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1	Das Tier wird versendet aus (<i>Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen</i>), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ⁽²⁾ hat und der Statusgruppe ⁽²⁾ zugewiesen ist.	
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
	II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,	
		a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;
		b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;
		c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;	
	⁽³⁾ <i>entweder</i> [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]	
	⁽³⁾ <i>oder</i> [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem dem Tier am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde	
		⁽³⁾ <i>entweder</i> [durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]]	
		⁽³⁾ <i>oder</i> [durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]]	
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche: (³) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;] (³) <i>oder</i> [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;] (³) <i>oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.2	bei Rotz: (³) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchen Equiden getötet und beseitigt wurden;] (³) <i>oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis: (³) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;] (³) <i>oder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;] (³) <i>oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis: (³) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;] (³) <i>oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt, ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Bescheinigung von Aufenthalt und Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
(³) <i>entweder</i>	II.2.1 Das Tier wurde während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, und	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	⁽³⁾ <i>entweder</i> [sich in einem Mitgliedstaat der Union befinden;]]	
	⁽³⁾ <i>oder</i> [sich in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes befinden, das/der den Code ⁽²⁾ hat und für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Union zugelassen ist, und aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands unter Bedingungen eingeführt wurde, die mindestens jenen der Rechtsvorschriften der Union für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus diesem Land oder diesem Teil des Hoheitsgebiets des Landes direkt in die Union entsprechen, und das/der	
	⁽³⁾ <i>entweder</i> [der gleichen Statusgruppe ⁽²⁾ zugeordnet ist wie das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands;]]	
	⁽³⁾ <i>und/oder</i> [der Statusgruppe A, B oder C zugeordnet ist;]]	
	⁽³⁾ <i>und/oder</i> [China ⁽⁵⁾ , Hongkong, Japan, Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand oder die Vereinigten Arabischen Emirate ist.]]	
⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	II.2.1	Das Tier wurde während mindestens 60 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem der Statusgruppe F zugeordneten Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, oder es wurde während den 60 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt, bevor es in die vektorgeschützte oder vektorsichere Quarantänestation gemäß Nummer II.2.2 verbracht wurde.]
⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>entweder</i>	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und
	⁽³⁾ <i>entweder</i> [es wurde in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands vor Vektorinsekten geschützt in Isolierung gehalten und zwar mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder — wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde — seit der Ankunft im Versandland oder in dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands.]	
	⁽³⁾ <i>oder</i> [es wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht für mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder — wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde, und das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt wurde und nicht an ein Land angrenzt, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind — seit der Ankunft im Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands in entsprechenden Betrieben gehalten.]]	
⁽³⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; seine Haltung erfolgte
	⁽³⁾ <i>entweder</i> [in der zugelassenen vektorgeschützten Quarantänestation (<i>Name der Quarantänestation einfügen</i>) mindestens 40 Tage unmittelbar vor dem Versanddatum vom (<i>Datum einfügen</i>) bis zum (<i>Datum einfügen</i>); es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen Culicoides aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für die zeitweilige Zulassung oder Einfuhren in die Union gelten.]]	
	⁽³⁾ <i>oder</i> [mindestens 14 Tage vor dem Versanddatum ununterbrochen in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation (<i>Name der Quarantänestation einfügen</i>), wobei durch die ständige Überwachung des Vektorschutzes die Abwesenheit von Vektoren in dem vektorgeschützten Teil der Quarantänestation sichergestellt werden konnte.]]	
II.3	<i>Bescheinigung der Impfungen und medizinischen Untersuchungen</i>	
⁽³⁾ <i>entweder</i>	II.3.1	Das Tier wurde in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es vorher geimpft wurde.]

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	Lokale Bezugsnummer
(³) oder	[II.3.1	Das Tier wurde gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde durchgeführt		
	(²) entweder	[mehr als 12 Monate vor dem Versanddatum.]]		
	(²) oder	[mehr als 60 Tage und weniger als 12 Monate vor dem Datum der Zulassung in den Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.3 Buchstabe a, aus dem es versendet wird.]]		
(³) (⁴) oder	[II.3.1	Das Tier wurde aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Eintreffen in der vektorgeschützten Quarantäne am (Datum einfügen) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, indem gemäß den Herstellerangaben ein registrierter Impfstoff verabreicht wurde, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt.]		
	II.3.2	Das Tier wurde in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte		
	(³) entweder	[aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]		
	(³) (⁴) oder	[aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden		
	(³) entweder	[mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]]		
	(³) oder	[nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurde das zu versendende Tier mit negativem Befund einem Diagnosetest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]		
	(³) oder	[einem Hämagglutinationshemmtest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommenen Proben, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg; zudem wurde das Tier mit negativem Befund einem RT-PCR-Test (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion) zum Nachweis des Genoms des Virus der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis anhand einer Probe unterzogen, die innerhalb der 48 Stunden vor dem Versand am (Datum einfügen) entnommen wurde, und wurde vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenabwehrmittel und Insektizide auf dem Tier und Desinsektisation der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]]		
	(³) [II.3.3	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen Equiden, der älter als 180 Tage ist und		
	(³) entweder	[aus einem Land versendet wird, in dem die Equine Virale Arteritis (EVA) eine anzeigepflichtige Seuche ist, von der in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle amtlich gemeldet wurden.]]		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
(³) oder	[anhand einer Blutprobe, die am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
(³) oder	[anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, gewonnen wurde, mittels Virusisolationstest, Polymerasekettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
(³) oder	[unter amtstierärztlicher Aufsicht am (<i>Datum einfügen</i>) mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff gegen EVA geimpft wurde und gemäß den Herstellerangaben regelmäßige Auffrischungsimpfungen erhielt, wobei die Erstimpfung erfolgte	
(³) entweder	[vor dem 31. Dezember 2017 an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]]	
(³) oder	[vor dem 31. Dezember 2017 während einer amtstierärztlich beaufsichtigten höchstens 15-tägigen Quarantäne, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während dieser Quarantäne mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]]	
(³) oder	[im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer amtstierärztlich beaufsichtigten Quarantäne, während der das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]]	
(³) oder	[nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab und anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 7 Tage nach Beginn einer ununterbrochenen Quarantäne entnommen wurde, deren Dauer 21 Tage ab der Impfung betrug.]]]	
(³) oder	[im Alter von 180 bis 250 Tagen, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]]	
(³) oder	[mit negativem Befund einem Virusisolationstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR auf EVA unterzogen wurde anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der nach einer Blutprobe dieses Tieres gewonnen wurde, die am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 6 Monaten vor dem Versanddatum, entnommen worden war und bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 einen positiven Befund ergeben hatte.]]]	
(³) oder	[jegliche Anforderungen zur Untersuchung auf EVA oder Impfung gegen EVA durch die Rechtsvorschrift der Union (<i>Verweis auf den geltenden Rechtsakt der Union einfügen</i>) ausgesetzt wurden, mit der Begründung, dass das Tier zur Teilnahme an der in dem Rechtsakt genannten Pferdesportveranstaltung zeitweilig in die Union zugelassen und von anderen Equiden, die nicht an dieser Veranstaltung teilnehmen, getrennt gehalten wird, und dass jegliche Zuchtstätigkeit, einschließlich die Entnahme von Sperma, während des zeitweiligen Aufenthalts in der Union untersagt ist.]]]	
(³) (⁴) entweder	II.3.4 Das Tier wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo es seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]	
(³) oder	II.3.4 Das Tier wurde mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen, die am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurde, wobei dieses Datum innerhalb	
(³) entweder	[eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versanddatum liegt.]]	
(³) oder	[eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versanddatum aus einem der Statusgruppe D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, liegt.]]	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
(3) [II.3.5]	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe B oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus Brasilien, China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Rotz bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am (Datum einfügen), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe.]	
(3) [II.3.6]	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen oder um einen weiblichen Equiden, der älter als 270 Tage ist; es wurde aus einem der Statusgruppe B, D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Beschälseuche gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am (Datum einfügen), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe, und es wurde mindestens während der 30 Tage vor und nach dem Tag der Probenahme nicht zu Zuchtzwecken verwendet;]	
(3) (4) [II.3.7]	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem	
(3) <i>entweder</i>	[wurden in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands mindestens in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]]	
(3) <i>oder</i>	[wurde das Tier mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am (Datum einfügen) erfolgte.]]	
(3) <i>oder</i>	[wurde das Tier mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und wurde während dieses Zeitraums durch dasselbe Labor und am selben Tag Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen	
(3) <i>entweder</i>	[anhand einer Blutprobe, die am (Datum einfügen), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit negativem Befund.]]]	
(3) <i>oder</i>	[anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei Letztere innerhalb der 10 Tage vor dem Versanddatum entnommen wurde und kein Anstieg des Antikörpertiters festzustellen war, und das Tier wurde mehr als 6 Monate vor dem Versanddatum geimpft.]]]	
(3) [II.3.8]	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Japanischer Enzephalitis bei Equiden amtlich gemeldet wurden, und das Tier	
(3) <i>entweder</i>	[stammt aus einem Haltungsbetrieb, um den in einem Umkreis von mindestens 30 km in den 21 Tagen vor dem Versanddatum keine Fälle von Japanischer Enzephalitis aufgetreten sind.]]	
(3) <i>oder</i>	[war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum lag seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs; zudem wurde es	
(3) <i>entweder</i>	[einem Hämagglutinationshemmtest oder einem Virusneutralisationstest auf Japanische Enzephalitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von mindestens 14 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommenen Blutproben, wobei die zweite innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde und der Antikörpertiter zwischen den beiden Proben nicht mehr als vierfach anstieg, und das Tier blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	(3) oder	[anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am (Datum einfügen) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]
	(3) oder	[wurde mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]]
(3) (4) entweder	[[I.3.9. Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und an demselben Tag durchgeführt wurde	
	(3) entweder	[anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei die zweite Probe in den zehn Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde,
	(3) entweder	[[jeweils mit negativem Befund.]]
	(3) oder	[[mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und
	(3) entweder	[einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]
	(3) oder	[beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]
	(3) oder	[anhand einer Blutprobe, die am (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und grenzt nicht an ein Land, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]
(3) (4) oder	[[I.3.9. Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und	
	(3) entweder	[wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag anhand von zwei Blutproben durchgeführt wurde, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei die erste Probe spätestens 7 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurden,
	(3) entweder	[[jeweils mit negativem Befund.]]
	(3) oder	[[mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und
	(3) entweder	[einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]
	(3) oder	[beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	(³) oder	[wurde einem serologischen Test und einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit jeweils negativem Befund unterzogen, wobei die Tests anhand einer Blutprobe durchgeführt wurden, die spätestens 28 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurde.]
	(³) oder	[wurde einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit negativem Befund unterzogen, wobei der Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorsichere Quarantäne und frühestens 72 Stunden vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurde.]
II.4	<i>Bescheinigung der Transportbedingungen</i>	
(³) (⁴) entweder	II.4.1	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle und ohne dass es mit anderen Equiden mit einem anderen Gesundheitsstatus in Kontakt kommt, in die Union zu befördern.]
(³) (⁴) oder	II.4.1	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt aus der vektorgeschützten Quarantänestation zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden in Kontakt kommt, mit denen keine Gesundheitsbescheinigung entweder für die Einfuhr oder für die zeitweilige Zulassung in die Union mitgeführt wird, und zwar
	(²) entweder	[unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen betroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]
	(³) oder	unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, es in einem Transportmittel zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes anzulegen, das nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist. Die Boxen wurden zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.]
	II.4.2	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.
	II.4.3	Die Transportmittel oder -container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.
II.5	<i>Tierschutzbescheinigung</i>	
	Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute (¹) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	
Erläuterungen:		
Teil I:		
Feld I.8:	Code des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets des Versandlands gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und Lkw), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p>Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter</i>: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht</i>: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p>		
<p>Teil II:</p>		
<p>(¹) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.</p> <p>Die zeitweilige Zulassung dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der zeitweiligen Zulassung in die Union aus dem jeweiligen Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.</p> <p>(²) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>(³) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(⁴) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.</p> <p>(⁵) Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission für eine zeitweilige Zulassung zugelassen ist.</p>		
<p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p>		
<p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss mit dem registrierten Pferd während der gesamten zeitweiligen Zulassung in die Union im Original mitgeführt werden;</p> <p>d) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>e) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum: Unterschrift:</p> <p>Stempel:</p>		

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin
zur zeitweiligen Zulassung eines registrierten Pferdes**

Identifizierung des Tieres ⁽¹⁾

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus

Der/Die unterzeichnete Besitzer/-in ⁽²⁾ oder Vertreter/-in des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

— das Pferd

⁽²⁾ *entweder* [während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum in (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) stand;]

⁽²⁾ *oder* [ankam in (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum:]

a) am (Datum einfügen) aus (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)

b) am (Datum einfügen) aus (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)

c) am (Datum einfügen) aus (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen);]

— das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferdes auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— das Pferd während seines Aufenthalts in der Union für eine Dauer von weniger als 90 Tagen in folgenden Betrieben untergebracht wird:

a) vom (Datum) bis zum (Datum) in (Ort des Haltungsbetriebs) in (Mitgliedstaat)

b) vom (Datum) bis zum (Datum) in (Ort des Haltungsbetriebs) in (Mitgliedstaat)

c) vom (Datum) bis zum (Datum) in (Ort des Haltungsbetriebs) in (Mitgliedstaat)

d) vom (Datum) bis zum (Datum) in (Ort des Haltungsbetriebs) in (Mitgliedstaat);

— ihm oder ihr bewusst ist, dass, falls das Pferd von einem Mitgliedstaat der Union gemäß dieser Erklärung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, mit dem Tier eine von einem amtlichen Tierarzt des Versandmitgliedstaats ausgestellte Gesundheitsbescheinigung mitzuführen ist und dass diese Verbringung dem Empfängermitgliedstaat mitgeteilt werden muss;

— das Pferd die Union voraussichtlich am (Datum) an der Grenzstelle (Bezeichnung und Ort der Ausgangskontrollstelle) verlassen wird.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin ⁽²⁾ :

Datum: (TT/MM/JJJJ)

⁽¹⁾ *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Abschnitt B

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Durchfuhr von lebenden Equiden durch die Union aus einem Drittland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands in ein anderes Drittland oder einen anderen Teil des Hoheitsgebiets desselben Drittlands

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7 Ursprungs- land	ISO-Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungs- region	Code
	I.11 Ursprungsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12			
	I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer				I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle			
					I.17 CITES-Nr(n).			
	I.18 Beschreibung der Tiere				I.19 Warencode (HS-Code) 01 01			
						I.20 Menge		
I.21						I.22 Anzahl Packstücke		
I.23 Plomben-/Containernummer						I.24		
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: Registrierte Equiden <input type="checkbox"/> Zucht- und Nutzequiden <input type="checkbox"/> Schlachtequiden <input type="checkbox"/>								
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland		X		I.27				
Drittland		ISO-Code						
I.28 Identifizierung der Tiere								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Identifizierungssystem		Identifizierungs- nummer		Alter		
						Geschlecht		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer	
Teil II: Bescheinigung	II. Bescheinigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete, zu den Equiden gehörende Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	— Es wurde heute ⁽¹⁾ untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;		
	— es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;		
	— es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;		
	— mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Tieres oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.		
	II.1	<i>Bescheinigung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1	Das Tier wird versendet aus (Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ⁽²⁾ hat, der Statusgruppe ⁽²⁾ zugewiesen ist und registrierte Pferde zeitweilig zulassen oder registrierte Pferde, registrierte Equiden und Zucht- und Nutzequiden einführen darf.	
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
	II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,	
	a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;	
	b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;	
	c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;	
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;	
	⁽³⁾ entweder [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]	
	⁽³⁾ oder [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem dem Tier am (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde	
	⁽³⁾ entweder	[durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]]	
	⁽³⁾ oder	[durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]]	
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist, soweit bekannt, in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
(3) entweder	[6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]	
(3) oder	[bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
(3) oder	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.2	bei Rotz:	
(3) entweder	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
(3) oder	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
(3) entweder	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
(3) oder	[6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
(3) oder	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Tieren in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundefusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
(3) entweder	[6 Monate ab dem letzten Fall;]	
(3) oder	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt, ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Bescheinigung von Aufenthalt und Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
(3) entweder	[II.2.1 Das Tier wurde während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem Versandland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, das der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordnet ist, und die	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
(³) <i>entweder</i>	[sich in einem Mitgliedstaat der Union befinden;]]	
(³) <i>und/oder</i>	[sich in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes befinden, das/der den Code (²) hat und für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Union zugelassen ist, und aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands unter Bedingungen eingeführt wurde, die mindestens jenen der Rechtsvorschriften der Union für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus diesem Land oder diesem Teil des Hoheitsgebiets des Landes direkt in die Union entsprechen, und das/der	
(³) <i>entweder</i>	[der gleichen Statusgruppe (²) zugeordnet ist wie das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands;]]	
(³) <i>und/oder</i>	[der Statusgruppe A, B oder C zugeordnet ist;]]	
(³) <i>und/oder</i>	[der Statusgruppe D, E oder G zugeordnet ist und es sich bei dem Tier um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission handelt.]]	
(³) (⁴) <i>oder</i>	II.2.1	Das Tier wurde während mindestens 60 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem der Statusgruppe F zugeordneten Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, oder es wurde während den 60 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt, bevor es in die vektorgeschützte oder vektorsichere Quarantänestation gemäß Nummer II.2.2 verbracht wurde.]
(³) (⁴) <i>entweder</i>	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und
(³) <i>entweder</i>	[es wurde in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands vor Vektorinsekten geschützt in Isolierung gehalten, und zwar mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder — wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde — seit der Ankunft im Versandland oder in dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands.]	
(³) <i>oder</i>	[es wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht für mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder — wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde, und das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt wurde und nicht an ein Land angrenzt, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind — seit der Ankunft im Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands in entsprechenden Betrieben gehalten.]]	
(³) (⁴) <i>oder</i>	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; seine Haltung erfolgte
(³) <i>entweder</i>	[in der zugelassenen vektorgeschützten Quarantänestation (<i>Name der Quarantänestation einfügen</i>) während der 40 Tage vor dem Versanddatum vom (<i>Datum einfügen</i>) bis zum (<i>Datum einfügen</i>); es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen <i>Culicoides</i> aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr in die Union vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für die zeitweilige Zulassung oder Einfuhren in die Union gelten.]]	
(³) <i>oder</i>	[mindestens 14 Tage vor dem Versanddatum ununterbrochen in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation (<i>Name der Quarantänestation einfügen</i>), wobei durch die ständige Überwachung des Vektorschutzes die Abwesenheit von Vektoren in dem vektorgeschützten Teil der Quarantänestation sichergestellt werden konnte.]]	
II.3	<i>Bescheinigung der Impfungen und medizinischen Untersuchungen</i>	
(³) <i>entweder</i>	II.3.1	Das Tier wurde in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es vorher geimpft wurde.]

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	Lokale Bezugsnummer
(³) oder	II.3.1	Das Tier wurde gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde durchgeführt		
(³) entweder		[mehr als 12 Monate vor dem Versanddatum.]]		
(³) oder		[mehr als 60 Tage und weniger als 12 Monate vor dem Datum der Zulassung in den Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.3 Buchstabe a, aus dem es versendet wird.]]		
(³) (⁴) oder	II.3.1	Das Tier wurde aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Eintreffen in der vektorgeschützten Quarantäne am (Datum einfügen) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, indem gemäß den Herstellerangaben ein registrierter Impfstoff verabreicht wurde, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt.]		
	II.3.2	Das Tier wurde in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte		
(³) entweder		[aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]		
(³) (⁴) oder		[aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden		
(³) entweder		[mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]]		
(³) oder		[nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurde das zu versendende Tier mit negativem Befund einem Diagnosetest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]		
(³) oder		[einem Hämagglutinationshemmtest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommen Proben, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg; zudem wurde das Tier mit negativem Befund einem RT-PCR-Test (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion) zum Nachweis des Genoms des Virus der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis anhand einer Probe unterzogen, die innerhalb der 48 Stunden vor dem Versand am (Datum einfügen) entnommen wurde, und wurde vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenabwehrmittel und Insektiziden auf dem Pferd und Desinsektisation der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]]		
(³) (⁴) entweder	II.3.3	Das Tier wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo es seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
(³) oder	II.3.3	Das Tier wurde mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen, die am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurde, wobei dieses Datum innerhalb
(³) entweder		[eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versanddatum liegt.]
(³) oder		[eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versanddatum aus einem der Statusgruppe D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, liegt.]
(³) II.3.4		Das Tier wird aus einem der Statusgruppe B oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus Brasilien, China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Rotz bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe.]
(³) (⁴) II.3.5		Das Tier wird aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem
(³) entweder		[wurden in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands mindestens in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]
(³) oder		[wurde das Tier mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am (<i>Datum einfügen</i>) erfolgte.]
(³) oder		[wurde das Tier mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und wurde während dieses Zeitraums durch dasselbe Labor und am selben Tag Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen
(³) entweder		[anhand einer Blutprobe, die am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit negativem Befund.]
(³) oder		[anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg, und das Tier wurde mehr als 6 Monate vor dem Versanddatum geimpft.]
(³) II.3.6.		Das Tier wird aus einem der Statusgruppe G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Japanischer Enzephalitis bei Equiden amtlich gemeldet wurden, und das Tier
(³) entweder		[stammt aus einem Haltungsbetrieb, um den in einem Umkreis von mindestens 30 km in den 21 Tagen vor dem Versanddatum keine Fälle von Japanischer Enzephalitis aufgetreten sind.]
(³) oder		[war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum lag seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs; zudem wurde es
(³) entweder		[einem Hämagglutinationshemmtest oder einem Virusneutralisationstest auf Japanische Enzephalitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von mindestens 14 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommenen Blutproben, wobei die zweite innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde und der Antikörpertiter zwischen den beiden Proben nicht mehr als vierfach anstieg, und das Tier blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	(³) oder	[anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am (<i>Datum einfügen</i>) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]
	(³) oder	[wurde mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]
(³) (⁴) entweder	[[I.3.7	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und an demselben Tag durchgeführt wurde
	(³) entweder	[anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde:
	(³) entweder	[jeweils mit negativem Befund.]]
	(³) oder	[mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und
	(³) entweder	[einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]
	(³) oder	[beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]
	(³) oder	[anhand einer Blutprobe, die am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und grenzt nicht an ein Land oder einen Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]
(³) (⁴) oder	[[I.3.7	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und
	(³) entweder	[wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag anhand von zwei Blutproben durchgeführt wurde, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, wobei die erste Probe spätestens 7 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurden,
	(³) entweder	[jeweils mit negativem Befund.]]
	(³) oder	[mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und
	(³) entweder	[einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]
	(³) oder	[beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	(³) oder	[wurde einem serologischen Test und einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit jeweils negativem Befund unterzogen, wobei die Tests anhand einer Blutprobe durchgeführt wurden, die spätestens 28 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurde.]]
	(³) oder	[wurde einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit negativem Befund unterzogen, wobei der Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und frühestens 72 Stunden vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurde.]]
II.4	<i>Bescheinigung der Transportbedingungen</i>	
(³) (⁴) entweder	[II.4.1	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle und ohne dass es mit anderen Equiden mit einem anderen Gesundheitsstatus in Kontakt kommt, in die Union zu befördern.]
(³) (⁴) oder	[II.4.1	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt aus der vektorgeschützten Quarantänestation zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden in Kontakt kommt, mit denen keine Gesundheitsbescheinigung entweder für die Einfuhr oder für die zeitweilige Zulassung in die Union mitgeführt wird, und zwar
	(³) entweder	[unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]]
	(³) oder	unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, es in einem Transportmittel zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes anzulegen, das nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist. Die Boxen wurden zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.]]
	II.4.2	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.
	II.4.3	Die Transportmittel oder -container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.
	II.4.4	Der Equide wird nach (Name des Bestimmungslandes außerhalb der Union angeben) weiterreisen. Es wurden Vorkehrungen getroffen und die notwendigen Tiergesundheitsbedingungen wurden bescheinigt, um sicherzustellen, dass das Tier die Union zügig durchfährt.
II.5	<i>Tierschutzbescheinigung</i>	
	Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute (¹) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	
Erläuterungen:		
Teil I:		
Feld I.6:	In der Union für die Sendung verantwortliche Person	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
Feld I.8:	Code des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets des Versandlands gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und Lkw), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<p><i>Art:</i> Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: <i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i>, <i>Equus africanus</i>, <i>Equus hemionus</i>, <i>Equus kiang</i>, <i>Equus quagga</i>, <i>Equus zebra</i> oder <i>Equus grevyi</i> oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.</p> <p><i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p>	
Teil II:		
(1)	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder bei einem registrierten Pferd am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.	
	Der Eingang dieser Tiere in die Union ist nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Durchfuhr durch die Union aus dem jeweiligen Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Spermaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.	
(2)	Code des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets des Versandlands und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
(3)	Nichtzutreffendes streichen.	
(4)	Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.	
Diese Gesundheitsbescheinigung		
a)	muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das Tier in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;	
b)	muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;	
c)	muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;	
d)	muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.	
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
	Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
	Datum:	Unterschrift:
	Stempel:	

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin
für die Durchführung von Equiden durch die Union**

Identifizierung des Tieres ⁽¹⁾

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
.....

Der/Die unterzeichnete Eigentümer/-in ⁽²⁾ oder Vertreter/-in des Eigentümers/der Eigentümerin ⁽²⁾ des oben beschriebenen Tieres erklärt hiermit, dass

— das Tier

⁽²⁾ *entweder* [während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum in (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) stand;]

⁽²⁾ *oder* [ankam in (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum;]

a) am (Datum einfügen) aus (Name des Landes, aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)

b) am (Datum einfügen) aus (Name des Landes, aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)

c) am (Datum einfügen) aus (Name des Landes, aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen);]

— das Tier während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

— das Tier die Union voraussichtlich am (Datum einfügen) an der Grenzstelle (Bezeichnung und Ort der Ausgangskontrollstelle) verlassen wird.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin ⁽²⁾:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

⁽¹⁾ *Art:* Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus*, *Equus asinus*, *Equus africanus*, *Equus hemionus*, *Equus kiang*, *Equus quagga*, *Equus zebra* oder *Equus grevyi* oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.

Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

TEIL 2

Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr

Abschnitt A

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für weniger als 30 Tage für Rennen, Turniere und kulturelle Veranstaltungen

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ursprungsland	ISO-Code	I.8 Ursprungsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung des Tieres				I.19 Warencode (HS-Code) 01 01		I.20 Menge 1	
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: Registriertes Pferd <input type="checkbox"/>								
I.26				I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>				
I.28 Identifizierung des Tieres								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Equus caballus		Identifizierungssystem		Identifizierungsnummer		Alter		
Geschlecht								

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer	
Teil II: Bescheinigung	II. Bescheinigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	— Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;		
	— es wurde heute ⁽¹⁾ untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;		
	— es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;		
	— es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.3 dieser Bescheinigung;		
	— mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Pferds oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.		
	II.1	<i>Bescheinigung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1	Das Tier wird versendet aus(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ⁽²⁾ hat und der Statusgruppe ⁽²⁾ zugewiesen ist;	
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,		
	a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;	
	b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;	
	c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;	
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind.	
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist, soweit bekannt, in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		
	II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
	⁽³⁾ entweder	[6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]	
	⁽³⁾ oder	[bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
	⁽³⁾ oder	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4.2	bei Rotz:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
(³) <i>oder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem letzten Fall;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt, ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Bescheinigung von Aufenthalt und Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
II.2.1	Das Tier wurde eingeführt am (<i>Datum einfügen</i>)	
(³) <i>entweder</i>	[direkt aus dem EU-Mitgliedstaat (<i>Name des EU-Mitgliedstaats einfügen</i>).]	
(³) <i>oder</i>	[aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (<i>Name des Landes einfügen</i>) unter Bedingungen, die mindestens jenen der vorliegenden Bescheinigung entsprechen.]	
II.2.2	Das Tier verließ die Union vor weniger als 30 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (¹), das einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei dem Rennen, dem Turnier oder bei der kulturellen Veranstaltung.	
II.3	<i>Tierschutzbescheinigung</i>	
	Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute (¹) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
Erläuterungen:		
Teil I:		
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und Lkw), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.	
	<i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.	
	<i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).	
Teil II:		
(1)	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.	
	Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Wiedereinfuhr in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von lebenden Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.	
(2)	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
(3)	Nichtzutreffendes streichen.	
Diese Gesundheitsbescheinigung		
a)	muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;	
b)	muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;	
c)	muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;	
d)	muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.	
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Datum:		Unterschrift:
Stempel:		

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin
für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes nach vorübergehender Ausfuhr für Rennen, Turniere und kulturelle
Veranstaltungen**

Identifizierung des Tieres ⁽¹⁾

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus

Der/Die unterzeichnete Besitzer/-in ⁽²⁾ oder Vertreter/-in des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

— das Pferd

⁽²⁾ entweder [vorübergehend aus der Union in das Versandland ausgeführt wurde, und zwar am (*Datum einfügen*), d. h. weniger als 30 Tage vor der Ausstellung dieser Erklärung;]

⁽²⁾ oder [in das Versandland gelangte am (*Datum einfügen*) aus (*Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland gelangte*);]

— das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferdes auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin ⁽²⁾:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

⁽¹⁾ *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Abschnitt B

Muster der Gesundheitsbescheinigungen und der Erklärungen für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde in die Union
nach vorübergehender Ausfuhr für bestimmte Turniere oder Rennen

Kapitel 1

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Turnierpferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für weniger als 90 Tage zur Teilnahme an unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung veranstalteten Pferdesportveranstaltungen

(Probeveranstaltung in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele, Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Weltreiterspiele, Asienspiele, Amerikaspiele, Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten)

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ursprungsland	ISO-Code	I.8 Ursprungsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort Name Anschrift		Zulassungsnummer	I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl				
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle			I.17 CITES-Nr(n).		
	I.18 Beschreibung des Tieres				I.19 Warencode (HS-Code) 01 01			
					I.20 Menge 1			
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: Registriertes Pferd <input type="checkbox"/>								
I.26			I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>					
I.28 Identifizierung des Tieres Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Equus caballus Identifizierungssystem Identifizierungsnummer Alter Geschlecht								

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer	
Teil II: Bescheinigung	II. Bescheinigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	— Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;		
	— es wurde heute ⁽¹⁾ untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;		
	— es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;		
	— es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.3 dieser Bescheinigung;		
	— mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Pferds oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.		
	II.1	<i>Bescheinigung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1	Das Tier wird versendet aus(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ⁽²⁾ hat und der Statusgruppe ⁽²⁾ zugewiesen ist.	
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,		
	a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;	
	b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;	
	c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;	
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;	
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperurmaßnahmen unterliegt, und ist, soweit bekannt, in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperurmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		
	II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
	⁽³⁾ entweder	[6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]	
	⁽³⁾ oder	[bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
	⁽³⁾ oder	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4.2	bei Rotz:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
(³) <i>oder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem letzten Fall;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt, ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Bescheinigung von Aufenthalt und Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
II.2.1	Das Tier wurde am (<i>Datum einfügen</i>) in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingeführt, und zwar	
(³) <i>entweder</i>	[direkt aus dem EU-Mitgliedstaat (<i>Name des EU-Mitgliedstaats einfügen</i>).]	
(³) <i>oder</i>	[aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (<i>Name des Landes einfügen</i>) unter Bedingungen, die mindestens jenen der vorliegenden Bescheinigung entsprechen.]	
II.2.2	Das Tier verließ die Union	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
(³) <i>entweder</i>	[vor weniger als 30 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (¹), das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an der LG Global Champions Tour	
(³) <i>entweder</i>	[in der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]]	
(³) <i>und/oder</i>	[in Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]	
(³) <i>oder</i>	[in Shanghai, China.]]	
(³) <i>oder</i>	[vor weniger als 60 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (¹), das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an	
(³) <i>entweder</i>	[den Asienspielen in (Ort einfügen).]]	
(³) <i>oder</i>	[den Amerikaspielen in (Ort einfügen).]]	
(³) <i>oder</i>	[dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]	
(³) <i>oder</i>	[vor weniger als 90 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (¹), das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an	
(³) <i>entweder</i>	[der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in (Ort einfügen).]]	
(³) <i>oder</i>	[den Olympischen Spielen in (Ort einfügen).]]	
(³) <i>oder</i>	[den Paralympischen Spielen in (Ort einfügen).]]	
(³) <i>oder</i>	[den Weltreiterspielen in (Ort einfügen).]]	
II.3	<i>Tierschutzbescheinigung</i>	
	Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute (¹) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	
Erläuterungen:		
Teil I:		
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und Lkw), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p>Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter</i>: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht</i>: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p>		
Teil II:		
<p>(¹) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.</p> <p>Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Wiedereinfuhr in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Spermaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.</p>		
<p>(²) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p>		
<p>(³) Nichtzutreffendes streichen.</p>		
Diese Gesundheitsbescheinigung		
<p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes nach vorübergehender Ausfuhr für Turniere

Identifizierung des Tieres ⁽¹⁾

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus

Der/Die unterzeichnete Besitzer/-in ⁽²⁾ oder Vertreter/-in des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

— das Pferd

⁽²⁾ *entweder* [vorübergehend aus der Union in das Versandland ausgeführt wurde, und zwar am (*Datum einfügen*), d. h. weniger als 60 Tage ⁽²⁾ oder 90 Tage ⁽²⁾ vor der Ausstellung dieser Erklärung;]

⁽²⁾ *oder* [in das Versandland gelangte am (*Datum einfügen*) aus (*Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland gelangte*);]

— das Pferd vorübergehend aus der Union ausgeführt wurde zur Teilnahme

⁽²⁾ *entweder* [den Asienspielen in (*Ort einfügen*);]

⁽²⁾ *oder* [den Amerikaspielen in (*Ort einfügen*);]

⁽²⁾ *oder* [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten;]

⁽²⁾ *oder* [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in (*Ort einfügen*);]

⁽²⁾ *oder* [den Olympischen Spielen in (*Ort einfügen*);]

⁽²⁾ *oder* [den Paralympischen Spielen in (*Ort einfügen*);]

⁽²⁾ *oder* [den Weltreiterspielen in (*Ort einfügen*);]

⁽²⁾ *oder* [der LG Global Champions Tour in

⁽²⁾ *entweder* [der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]

⁽²⁾ *und/oder* [Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]

⁽³⁾ *oder* [Shanghai, China.]]

— das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferds auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin ⁽²⁾:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

⁽¹⁾ *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Kapitel 2

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Wiedereinfuhr in die Union von registrierten Rennpferden nach vorübergehender Ausfuhr für weniger als 90 Tage zur Teilnahme an bestimmten Rennveranstaltungen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar

(Internationale Gruppen-/Klassenrennen, Japan Cup, Melbourne Cup, Racing World Cup in Dubai, Hongkong International Races)

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ursprungsland	ISO-Code	I.8 Ursprungsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl					
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung des Tieres					I.19 Warencode (HS-Code) 01 01		
					I.20 Menge 1			
I.21					I.22 Anzahl Packstücke			
I.23 Plomben-/Containernummer					I.24			
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: Registriertes Pferd <input type="checkbox"/>								
I.26					I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>			
I.28 Identifizierung des Tieres								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Equus caballus		Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer		Alter	Geschlecht		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

Teil II: Bescheinigung		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	<p>II. Bescheinigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission; — es wurde heute ⁽¹⁾ untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden; — es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt; — es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.3 dieser Bescheinigung; — mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Pferds oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde. <p>II.1 <i>Bescheinigung zum Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes und zum Versandbetrieb</i></p> <p>II.1.1 Das Tier wird versendet aus (Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ⁽²⁾ hat und der Statusgruppe ⁽²⁾ zugewiesen ist.</p> <p>II.1.2 In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.</p> <p>II.1.3 Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind; b) in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind; c) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind; d) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind. <p>II.1.4 Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Spermaßnahmen unterliegt, und ist, soweit bekannt, in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Spermaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:</p> <p>II.1.4.1 bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⁽³⁾ <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;] ⁽³⁾ <i>oder</i> [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;] ⁽³⁾ <i>oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;] 		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4.2	bei Rotz:	
(³)	<i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
(³)	<i>oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
(³)	<i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
(³)	<i>oder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
(³)	<i>oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
(³)	<i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;]	
(³)	<i>oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt, ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Bescheinigung von Aufenthalt und Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
II.2.1	Das Tier wurde am (<i>Datum einfügen</i>) in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingeführt, und zwar	
(³)	<i>entweder</i> [direkt aus dem EU-Mitgliedstaat (<i>Name des EU-Mitgliedstaats einfügen</i>) zur Teilnahme	
(³)	<i>entweder</i> [am Japan Cup.]	
(³)	<i>oder</i> [am Melbourne Cup.]	
(³)	<i>oder</i> [am Racing World Cup in Dubai.]	
(³)	<i>oder</i> [an den Hongkong International Races.]	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	⁽³⁾ oder [aus Australien ⁽³⁾ , Kanada ⁽³⁾ , den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽³⁾ , Hongkong ⁽³⁾ , Japan ⁽³⁾ , Singapur ⁽³⁾ , den Vereinigten Arabischen Emiraten ⁽³⁾ oder Katar ⁽³⁾ zur Teilnahme an internationalen Gruppen-/Klassenrennen im Versandland.]	
II.2.2	Soweit feststellbar und auf der Grundlage der mit dieser Bescheinigung mitgeführten Erklärung des Besitzers/der Besitzerin des Pferdes oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin ⁽³⁾ war das Tier <ul style="list-style-type: none"> — nicht für mehr als 90 Tage — der in dieser Bescheinigung vorgesehene Tag der Rückkehr inbegriffen — ununterbrochen außerhalb der Union; — nicht außerhalb des Versandlands oder im Fall von internationalen Gruppen-/Klassenrennen nicht außerhalb von Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar; — unter tierärztlicher Aufsicht in Haltungsbetrieben und dabei in getrennten Stallungen untergebracht, ohne — außer bei den Rennen — in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen. 	
II.2.3	Das Tier wurde unter Tiergesundheitsbedingungen in das Versandland verbracht, die den in dieser Gesundheitsbescheinigung festgelegten Anforderungen zumindest gleichwertig sind.	
II.3	<i>Tierschutzbescheinigung</i> Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute ⁽¹⁾ untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	
Erläuterungen:		
Teil I:		
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und Lkw), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden. <i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben. <i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).	
Teil II:		
⁽¹⁾	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden. Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Wiedereinfuhr in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperurmaßnahmen der Union gegen den Eingang von lebenden Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.	
⁽²⁾	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
⁽³⁾	Nichtzutreffendes streichen.	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p> <p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes nach vorübergehender Ausfuhr für Rennen

Identifizierung des Tieres ⁽¹⁾

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus

Der/Die unterzeichnete Besitzer/-in ⁽²⁾ oder Vertreter/-in des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

— das Pferd

⁽²⁾ *entweder* [vorübergehend aus der Union in das Versandland ausgeführt wurde, und zwar am (*Datum einfügen*), d. h. weniger als 90 Tage vor der Ausstellung dieser Erklärung;]

⁽²⁾ *oder* [in das Versandland gelangte am (*Datum einfügen*) aus (*Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland gelangte*);]

— das Pferd vorübergehend aus der Union ausgeführt wurde zur Teilnahme

⁽²⁾ *entweder* [am Japan Cup;]

⁽²⁾ *oder* [am Melbourne Cup;]

⁽²⁾ *oder* [am Racing World Cup in Dubai;]

⁽²⁾ *oder* [an den Hongkong International Races;]

⁽²⁾ *oder* [an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Australien ⁽²⁾, Kanada ⁽²⁾, den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽²⁾, Hongkong ⁽²⁾, Japan ⁽²⁾, Singapur ⁽²⁾, den Vereinigten Arabischen Emiraten ⁽²⁾ oder Katar ⁽²⁾;]

— das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferds auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin ⁽²⁾:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

⁽¹⁾ *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

TEIL 3

Einfuhr

Abschnitt A

Muster der Gesundheitsbescheinigungen und der Erklärung für die Einfuhr in die Union eines einzelnen registrierten Pferdes, eines registrierten Equiden oder eines Zucht- und Nutzequiden

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Consignor Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ursprungs- ISO-Code land		I.8 Ursprungs- region		I.9 Bestimmungsland ISO-Code		I.10 Bestimmungs- Code region	
	I.11 Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl					
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung des Tieres				I.19 Warencode (HS-Code) 01 01		I.20 Menge 1	
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: Registriertes Pferd <input type="checkbox"/> registrierter Equide <input type="checkbox"/> Zucht- und Nutzequide <input type="checkbox"/>								
I.26				I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>				
I.28 Identifizierung des Tieres Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem Identifizierungsnummer Alter Geschlecht								

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer	
Teil II: Bescheinigung	II. Bescheinigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	—	(¹) <i>entweder</i> [Es handelt sich um einen registrierten Equiden (kein Pferd) im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/156/EG;]	
		(¹) <i>oder</i> [Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659;]	
		(¹) <i>oder</i> [Es handelt sich um einen Zucht- und Nutzequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/156/EG;]	
	—	es stammt aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, aus dem die unter dem ersten Gedankenstrich angegebene Equidenkategorie in die Union eingeführt werden darf;	
	—	es wurde heute (²) untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;	
	—	es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;	
	—	es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;	
	—	mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Tieres oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.	
	II.1	<i>Bescheinigung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1	Das Tier wird versendet aus(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code (³) hat und der Statusgruppe (³) zugewiesen ist.	
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
	II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,	
		a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;
	b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;	
	c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;	
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;	
	(¹) <i>entweder</i> [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]	
	(¹) <i>oder</i> [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem dem Tier am (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde	
	(¹) <i>entweder</i>	[durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]]	
	(¹) <i>oder</i>	[durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]]	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist, soweit bekannt, in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:	
	II.1.4.1 bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
	(1) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]
	(1) <i>oder</i>	[bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]
	(1) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]
	II.1.4.2 bei Rotz:	
	(1) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]
	(1) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]
	II.1.4.3 bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
	(1) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]
	(1) <i>oder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]
	(1) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]
	II.1.4.4 bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
	II.1.4.5 bei Stomatitis vesicularis:	
	(1) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem letzten Fall;]
	(1) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]
	II.1.4.6 bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
	II.1.4.7 bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt, ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.2	<i>Bescheinigung von Aufenthalt und Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
(¹) <i>entweder</i>	[II.2.1	Das Tier wurde während mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier weniger als 90 Tage alt ist, seit Geburt oder, wenn das Tier innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versanddatum direkt aus der Union eingeführt wurde, seit dem Eingang unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes befinden, das/der
(¹) (⁴) <i>entweder</i>	[der Statusgruppe A zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum getrennt von Equiden gehalten, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist;]]	
(¹) (⁴) <i>oder</i>	[den Statusgruppen B, C, D oder G zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht vor der Ausfuhr in Isolierung gehalten, ohne mit Equiden in Kontakt zu kommen, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist;]]	
(¹) (⁴) <i>oder</i>	[der Statusgruppe E zugeordnet ist, und es wurde in einer gemäß Feld I.11 als Ursprungsort benannten zugelassenen Isolierstation geschützt vor Vektorinsekten gehalten	
	(¹) <i>entweder</i>	[während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum.]]
	(¹) <i>oder</i>	[während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versand aus den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]
(¹) (⁴) <i>oder</i>	[II.2.1	Das Tier wird aus einem Land versendet, von dem mindestens ein Teil des Hoheitsgebiets der Statusgruppe F zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn es weniger als 90 Tage alt ist, seit Geburt unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, und wurde während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versanddatum direkt aus der Union eingeführt wurde, seit dem Eintritt in dem unter Nummer II.1.3 beschriebenen Teil des Hoheitsgebiets gehalten, das gemäß dem Unionsrecht als frei von Afrikanischer Pferdepest gilt, und es befand sich vor der Ausfuhr in Isolierung
(¹) <i>entweder</i>	[in der zugelassenen vektorgeschützten Quarantänestation (Name der Quarantänestation einfügen) für mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum vom (Datum einfügen) bis zum (Datum einfügen); es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen Culicoides aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für die zeitweilige Zulassung oder Einfuhren in die Union gelten.]]	
(¹) <i>oder</i>	[mindestens 14 Tage vor dem Versanddatum ununterbrochen in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation (Name der Quarantänestation einfügen), wobei durch die ständige Überwachung des Vektorschutzes die Abwesenheit von Vektoren in dem vektorgeschützten Teil der Quarantänestation sichergestellt werden konnte.]]	
II.3	<i>Bescheinigung der Impfungen und medizinischen Untersuchungen</i>	
(¹) <i>entweder</i>	[II.3.1	Das Tier wurde in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es vorher geimpft wurde.]
(¹) <i>oder</i>	[II.3.1	Das Tier wurde gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde durchgeführt
	(¹) <i>entweder</i>	[mehr als 12 Monate vor dem Versanddatum.]]
	(¹) <i>oder</i>	[mehr als 60 Tage und weniger als 12 Monate vor dem Datum der Zulassung in das Land oder den Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.3 Buchstabe a, aus dem es versendet wird.]]
(¹) (⁴) <i>oder</i>	[II.3.1	Das Tier wurde aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Eintreffen in der vektorgeschützten Quarantäne am (Datum einfügen) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, indem gemäß den Herstellerangaben ein registrierter Impfstoff verabreicht wurde, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt.]

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.3.2	Das Tier wurde in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und der Versand erfolgte	
(¹) <i>entweder</i>	[aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]	
(¹) (⁴) <i>oder</i>	[aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden	
(¹) <i>entweder</i>	[mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]]	
(¹) <i>oder</i>	[nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurde das zu versendende Tier mit negativem Befund einem Diagnosetest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt;]]	
(¹) <i>oder</i>	[einem Hämagglutinationshemmtest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen Proben, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg; zudem wurde das Tier mit negativem Befund einem RT-PCR-Test (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion) zum Nachweis des Genoms des Virus der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis anhand einer Probe unterzogen, die innerhalb der 48 Stunden vor dem Versand am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurde, und wurde vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenabwehrmittel und Insektizide auf dem Pferd und Desinsektisation der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]]	
(¹) [II.3.3	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen Equiden, der älter als 180 Tage ist und	
(¹) <i>entweder</i>	[[aus einem Land versendet wird, in dem die Equine Virale Arteritis (EVA) eine anzeigepflichtige Seuche ist, von der in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle amtlich gemeldet wurden.]]	
(¹) <i>oder</i>	[anhand einer Blutprobe, die am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
(¹) <i>oder</i>	[anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der am (<i>Datum einfügen</i>) d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, gewonnen wurde, mittels Virusisolierungstest, Polymerasekettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
(¹) <i>oder</i>	[unter amtstierärztlicher Aufsicht am (<i>Datum einfügen</i>) mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff gegen EVA geimpft wurde und gemäß den Herstellerangaben regelmäßig Auffrischungsimpfungen erhielt, wobei die Erstimpfung erfolgte	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
(¹) <i>entweder</i>	[vor dem 31. Dezember 2017 an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]]	
(¹) <i>oder</i>	[vor dem 31. Dezember 2017 während einer amtstierärztlich beaufsichtigten höchstens 15-tägigen Quarantäne, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während dieser Quarantäne mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]]	
(¹) <i>oder</i>	[im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer amtstierärztlich beaufsichtigten Quarantäne, während der das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]]	
(¹) <i>oder</i>	[nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab und anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 7 Tage nach Beginn einer ununterbrochenen Quarantäne entnommen wurde, deren Dauer 21 Tage ab der Impfung betrug.]]]	
(¹) <i>oder</i>	[im Alter von 180 bis 250 Tagen, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]]	
(¹) <i>oder</i>	[mit negativem Befund einem Virusisolationstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR auf EVA unterzogen wurde anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der nach einer Blutprobe dieses Tieres gewonnen wurde, die am (Datum einfügen), d. h. in den 6 Monaten vor dem Versanddatum, entnommen worden war und bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 einen positiven Befund ergeben hatte.]]]	
(¹) (⁴) <i>entweder</i> [II.3.4	Das Tier wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo es seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]	
(¹) <i>oder</i> [II.3.4	Das Tier wurde mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurde.]	
(¹) [II.3.5.	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Rotz bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am (Datum einfügen), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe.]	
(¹) [II.3.6.	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen oder um einen weiblichen Equiden, der älter als 270 Tage ist; es wurde aus einem der Statusgruppe B, D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Beschälseuche gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am (Datum einfügen), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe, und es wurde mindestens während der 30 Tage vor und nach dem Tag der Probenahme nicht zu Zuchtzwecken verwendet;]	
(¹) [II.3.7	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem	
(¹) <i>entweder</i>	[wurden in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands mindestens in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]]]	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	(¹) oder	[wurde das Tier mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am (Datum einfügen) erfolgte.]]
	(¹) oder	[wurde das Tier mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und wurde während dieses Zeitraums durch dasselbe Labor Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen
	(¹) entweder	[anhand einer Blutprobe, die am (Datum einfügen), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit negativem Befund.]]]
	(¹) oder	[anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei Letztere innerhalb der 10 Tage vor dem Versanddatum entnommen wurde und kein Anstieg des Antikörpertiters festzustellen war, und das Tier wurde mehr als 6 Monate vor dem Versanddatum geimpft.]]]
(¹) [II.3.8	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in den letzten zwei Jahren Fälle von Japanischer Enzephalitis bei Equiden amtlich gemeldet wurden, und das Tier	
	(¹) entweder	[stammt aus einem Haltungsbetrieb, um den in einem Umkreis von mindestens 30 km mindestens in den 21 Tagen vor dem Versanddatum keine Fälle von Japanischer Enzephalitis aufgetreten sind.]]
	(¹) oder	[war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum lag seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs; zudem wurde es
	(¹) entweder	[einem Hämagglutinationshemmtest oder einem Virusneutralisationstest auf Japanische Enzephalitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von mindestens 14 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommenen Blutproben, wobei die zweite innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde und der Antikörpertiter zwischen den beiden Proben nicht mehr als vierfach anstieg, und das Tier blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]
	(¹) oder	[anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am (Datum einfügen) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]
	(¹) oder	[wurde mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]]
(¹) (⁴) entweder [II.3.9.	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und an demselben Tag durchgeführt wurde	
	(¹) entweder	[anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde:
	(¹) entweder	[jeweils mit negativem Befund.]]]
	(¹) oder	[mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und
	(¹) entweder	[einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	(1) oder	[beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]]
	(1) oder	[anhand einer Blutprobe, die am (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und grenzt nicht an ein Land, in dem in den vorangegangenen 2 Jahren Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]
	(1) (4) oder	[[II.3.9. Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und
	(1) entweder	[wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag anhand von zwei Blutproben durchgeführt wurde, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (Datum einfügen) und am (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei die erste Probe spätestens 7 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurden,
	(1) entweder	[jeweils mit negativem Befund.]]]
	(1) oder	[mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und
	(1) entweder	[einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]]
	(1) oder	[beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]]
	(1) oder	[wurde einem serologischen Test und einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit jeweils negativem Befund unterzogen, wobei die Tests anhand einer Blutprobe durchgeführt wurden, die spätestens 28 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurde.]]
	(1) oder	[wurde einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit negativem Befund unterzogen, wobei der Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und frühestens 72 Stunden vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurde.]]
II.4	Bescheinigung der Transportbedingungen	
	(1) entweder	[[II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wird direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle und ohne dass es mit anderen Equiden mit einem anderen Gesundheitsstatus in Kontakt kommt, in die Union befördert.]]
	(1) (4) oder	[[II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wird direkt aus der vektorgeschützten Quarantänestation befördert, ohne dass es mit anderen Equiden in Kontakt kommt, mit denen keine Gesundheitsbescheinigung entweder für die Einfuhr oder für die zeitweilige Zulassung in die Union mitgeführt wird, und zwar
	(1) entweder	[unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen betroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanndrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]]

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	(1) oder	unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, es in einem Transportmittel zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes anzulegen, das nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist. Die Boxen wurden zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.]]
II.4.2	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.	
II.4.3	Die Transportmittel oder -container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.	
II.5	<i>Tierschutzbescheinigung</i> Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute (2) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	
Erläuterungen:		
Teil I:		
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und Lkw), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der EU darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<p><i>Art:</i> Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: <i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i>, <i>Equus africanus</i>, <i>Equus hemionus</i>, <i>Equus kiang</i>, <i>Equus quagga</i>, <i>Equus zebra</i> oder <i>Equus grevyi</i> oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.</p> <p><i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p>	
Teil II:		
(1)	Nichtzutreffendes streichen.	
(2)	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder bei einem registrierten Pferd am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.	
Die Einfuhr dieses Equiden ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Einfuhr eines einzelnen registrierten Equiden oder eines Zucht- und Nutzequiden in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von lebenden Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p>(³) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>(⁴) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.</p> <p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p> <p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das Tier in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin
für den Eingang eines Equiden in die Union**

Identifizierung des Tieres ⁽¹⁾

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
.....

Der/Die unterzeichnete Eigentümer/-in ⁽²⁾ oder Vertreter/-in des Eigentümers/der Eigentümerin ⁽²⁾ des oben beschriebenen Tieres erklärt hiermit, dass

— das Tier

⁽²⁾ *entweder* [während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier weniger als 90 Tage alt ist, seit Geburt in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands stand;]

⁽²⁾ *oder* [während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Mitgliedstaat der Union in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte;]

— das Tier während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin ⁽²⁾:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

⁽¹⁾ *Art*: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus*, *Equus asinus*, *Equus africanus*, *Equus hemionus*, *Equus kiang*, *Equus quagga*, *Equus zebra* oder *Equus grevyi* oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.

Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Abschnitt B

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Einfuhr von Sendungen von Hausequiden zur Schlachtung in die Union

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ursprungs-land	ISO-Code	I.8 Ursprungs-region	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungs-region	Code
	I.11 Ursprungsort Name Anschrift		Zulassungsnummer	I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl				
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung der Tiere				I.19 Warencode (HS-Code) 01 01			
				I.20 Menge				
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26			I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>					
I.28 Identifizierung der Tiere								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter		Geschlecht		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer	
Teil II: Bescheinigung	II. Bescheinigung von Tiergesundheit, Tierschutz und Genusstauglichkeit		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	— Es handelt sich um Schlachtequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/156/EG;		
	— sie wurden heute ⁽¹⁾ untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;		
	— sie sind nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;		
	— sie erfüllen die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;		
	— mit ihnen wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer der Tiere oder seinem Vertreter unterzeichnet wurde.		
	II.1	<i>Bescheinigung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1	Die Tiere werden versendet aus(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ⁽²⁾ hat und der Statusgruppe ⁽²⁾ zugewiesen ist.	
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
	II.1.3	Die Tiere werden aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,	
		a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;
		b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;
		c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;
		d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;
	⁽³⁾ entweder [e]	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]	
	⁽³⁾ oder [e]	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem am (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, jedem Tier eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde	
	⁽³⁾ entweder	[durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]	
	⁽³⁾ oder	[durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]	
II.1.4	Die Tiere stammen nicht aus Haltungsbetrieben, die aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Spermmaßnahmen unterliegen, und sind, soweit bekannt, in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Betrieben in Kontakt gekommen, wobei die Spermmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]	
(³) <i>oder</i>	[bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.2	bei Rotz:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
(³) <i>oder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
(³) <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem letzten Fall;]	
(³) <i>oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt, sind die Tiere in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Bescheinigung von Aufenthalt und Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
II.2.1	Die Tiere wurden in den 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn sie weniger als 90 Tage alt sind, seit Geburt unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gehalten, und sie werden aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands versendet, das/der	
(³) <i>entweder</i>	[der Statusgruppe A zugeordnet ist, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum getrennt von Equiden gehalten, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist.]	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
(³) oder	[den Statusgruppen B, C oder D zugeordnet ist, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht vor der Ausfuhr in Isolierung gehalten, ohne mit Equiden in Kontakt zu kommen, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist.]	
(³) oder	[der Statusgruppe E zugeordnet ist, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum in einer zugelassenen Isolierstation gemäß Feld I.11 geschützt vor Vektorinsekten gehalten.]	
II.3	<i>Bescheinigung der Impfungen und medizinischen Untersuchungen</i>	
(³) entweder	II.3.1	Die Tiere wurden in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass sie vorher geimpft wurden.]
(³) oder	II.3.1	Die Tiere wurden gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde mehr als 12 Monate vor dem Versand durchgeführt.]]
	II.3.2	Die Tiere wurden in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte
(³) entweder	[aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]	
(³) (⁴) oder	[aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden	
(³) entweder	[mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und waren mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei ihre täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]]	
(³) oder	[nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und waren mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei ihre täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurden die zu versendenden Tiere mit negativem Befund einem Diagnostest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieben bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]	
(³) (⁴) entweder	II.3.3	Die Tiere werden aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo sie seit ihrer Geburt dauerhaft gehalten wurden und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen sind, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]
(³) oder	II.3.3	Die Tiere wurden mit jeweils negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb von 21 Tagen vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommen wurden.]
(³)	II.3.4	Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und sie wurden einem Komplementbindungstest auf Rotz mit jeweils negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand von in den 21 Tagen vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommenen Blutproben.]

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
(³) [II.3.5	Bei den Tieren handelt es sich um unkastrierte männliche oder um weibliche Equiden mit einem Alter von mehr als 270 Tagen, die aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet wurden, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Beschälseuche gemeldet wurden, und sie wurden einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche mit jeweils negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand von in den 21 Tagen vor dem Versanddatum am (<i>Datum einfügen</i>) entnommenen Blutproben.]	
(³) (⁴) [II.3.6	Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem	
(³) <i>entweder</i>	[wurden in dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]	
(³) <i>oder</i>	[wurden die Tiere mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am (<i>Datum einfügen</i>) erfolgte.]	
(³) <i>oder</i>	[wurden die Tiere mindestens 21 Tage lang vor Vektorinsekten geschützt gehalten und wurden während dieses Zeitraums am (<i>Datum einfügen</i>) Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und zwar	
(³) <i>entweder</i>	[anhand einer Blutprobe jedes Tieres in der Sendung, die am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit jeweils negativem Befund.]]	
(³) <i>oder</i>	[anhand von zwei Blutproben jedes Tieres in der Sendung, die im Abstand von mindestens 21 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, wobei Letztere innerhalb der 10 Tage vor dem Versanddatum entnommen wurde und kein Anstieg der Antikörpertiter festzustellen war, und die Tiere wurden mehr als 6 Monate vor dem Versand geimpft.]]	
(³) (⁴) [II.3.7	Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und sie wurden einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde	
(³) <i>entweder</i>	[anhand von zwei Blutproben jedes Tieres in der Sendung, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (<i>Datum einfügen</i>) und am (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, wobei die zweite Probe in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde,	
(³) <i>entweder</i>	[jeweils mit negativem Befund.]]	
(³) <i>oder</i>	[mit positivem Befund bei der ersten Probe und	
(³) <i>entweder</i>	[jeweils negativem Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]	
(³) <i>oder</i>	[die beiden Proben jedes Tieres in der Sendung wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]	
(³) <i>oder</i>	[jeweils mit negativem Befund anhand einer Blutprobe jedes Tieres in der Sendung, die am (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und grenzt nicht an ein Land, in dem in den vorangegangenen 2 Jahren Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.4	<i>Bescheinigung der Transportbedingungen</i>	
(³) entweder	[II.4.1	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um sicherzustellen, dass die Tiere direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG und ohne dass sie mit anderen Equiden in Kontakt kommen, die nicht für den Eingang in die Union zugelassen sind, zu einem Schlachthof im Hoheitsgebiet der Union befördert werden.]
(³) oder	[II.4.1	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um sicherzustellen, dass die Tiere vor ihrer Verbringung zu einem Schlachthof im Hoheitsgebiet der Union nur einen einzigen zugelassenen Markt oder eine einzige zugelassene Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG in demselben Mitgliedstaat passieren, von wo sie direkt in den Schlachthof weiterbefördert werden, ohne dabei mit anderen Equiden in Kontakt zu kommen, die nicht für den Eingang in die Union zugelassen sind.]
	II.4.2	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.
	II.4.3	Die Transportmittel oder -container, in die die Tiere verladen werden, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert, und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.
II.5	<i>Tierschutzbescheinigung</i>	
	Die im Feld I.28 beschriebenen Tiere wurden heute (¹) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	
II.6	<i>Genusstauglichkeitsbescheinigung</i>	
	Die im Feld I.28 beschriebenen Tiere haben weder Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung noch Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung oder β -Agonisten außer zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/22/EG erhalten.	
	Die Garantien zu lebenden Equiden gemäß dem Rückstandsüberwachungsplan, der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt und genehmigt wurde, sind gewährleistet.	
Erläuterungen:		
Teil I:		
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und Lkw), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<i>Art:</i> Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: <i>Equus caballus</i> , <i>Equus asinus</i> oder <i>Equus caballus</i> x <i>Equus asinus</i> .	
	<i>Identifizierungssystem:</i> Jedes der Tiere muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.	
	<i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.	
	<i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).	

EUROPÄISCHE UNION

Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens der Tiere zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.</p> <p>Die Einfuhr dieser Schlachtequiden ist nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Einfuhr von lebenden Schlachtequiden in die Union aus dem jeweiligen Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurden, für den Spermmaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.</p> <p>(²) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>(³) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(⁴) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.</p> <p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p> <p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem die Tiere in das Hoheitsgebiet der Union gelangen und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchlaufen;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin
zum Eingang von Sendungen von lebenden Schlachtequiden in die Union**

Identifizierung des Tieres ⁽¹⁾

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
.....

Der/Die unterzeichnete Eigentümer/-in ⁽²⁾ oder Vertreter/-in des Eigentümers/der Eigentümerin ⁽²⁾ der oben beschriebenen Tiere erklärt hiermit, dass

- die Tiere mindestens 90 Tage vor dem Versanddatum in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands standen;
- die Tiere während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen sind, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;
- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.
- die Tiere versendet werden

⁽²⁾ *entweder* [direkt vom Versandbetrieb in den Bestimmungsschlachthof, ohne in Kontakt mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen.]

⁽²⁾ *oder* [nur über einen einzigen zugelassenen Markt oder eine einzige zugelassene Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG vom Versandbetrieb in den Bestimmungsschlachthof befördert werden, ohne in Kontakt mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen.]

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin ⁽²⁾ oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin ⁽²⁾:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

- ⁽¹⁾ *Art:* Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus* oder *Equus asinus*, oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.
Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.
Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.
Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- ⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

TEIL 4

Erläuterungen zu der Bescheinigung

<p>a) Die Gesundheitsbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes gemäß dem Muster in Anhang II Teil 1, 2 oder 3 entsprechend dem Layout des Musters für die betreffenden Tiere ausgestellt.</p> <p>Sie enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Land verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrland oder den Teil des Hoheitsgebiets dieses Landes verlangten zusätzlichen Garantien.</p> <p>b) Wenn aus dem Muster der Gesundheitsbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der/die Bescheinigungsbefugte nicht zutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Gesundheitsbescheinigung entfernt.</p> <p>c) Für Tiere, die aus einem einzigen Gebiet gemäß Anhang I Spalten 2 und 4 ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine einzige, separate Gesundheitsbescheinigung auszustellen.</p> <p>d) Das Original der Gesundheitsbescheinigung besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>e) Die Gesundheitsbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des EU-Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Verbringung in die Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats in der EU ausgestellt. Diese EU-Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung in der Amtssprache eines anderen EU-Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>f) Werden der Gesundheitsbescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Tiere (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Mustergesundheitsbescheinigung) weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes/Tierärztin versehen ist.</p>	<p>g) Umfasst die Gesundheitsbescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe f, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.</p> <p>h) Das Original der Gesundheitsbescheinigung muss innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung oder bei registrierten Pferden am letzten Arbeitstag vor dem Verladen zur Ausfuhr in die Union ausgefüllt und unterzeichnet werden. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates ⁽¹⁾ gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>i) Das Original der Gesundheitsbescheinigung muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Union begleiten.</p> <p>j) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Mustergesundheitsbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zu vergeben.</p>
--	---

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

ANHANG III

MUSTERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN FÜR DEN EINGANG VON EQUIDENSPERMA, -EIZELLEN UND -EMBRYONEN IN DIE UNION

TEIL 1

Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sperma

Abschnitt A

MUSTER 1 — Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Sperma von Equiden, das nach dem 30. September 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation versendet wurde, aus der das Sperma stammt

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7 Ursprungs- land	ISO-Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungs- region	Code
	I.11 Ursprungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer	
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17					
	I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20 Menge	
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland		ISO-Code		I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>				
I.28 Identifizierung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Angaben zum Spender		Datum der Entnahme		Menge		

LAND

Equidensperma — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen

II.a Bezugsnr. der Bescheinigung

II.b

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾
(Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

- Teil II: Bescheinigung**
- II.1 Die Besamungsstation ⁽³⁾, in der das vorstehend bezeichnete Sperma zur Ausfuhr in die Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht, wie in Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾ festgelegt.
- II.2 Während eines Zeitraums ab 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des oben genannten Spermas und bis zu dem Datum, an dem das frische oder gekühlte Sperma versendet wurde, bzw. bis zum Ablauf des 30-tägigen Lagerzeitraums für tiefgefrorenes Sperma erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:
- II.2.1 Sie befand sich im Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁵⁾ in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes, das/der
- als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,
 - seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,
 - seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;
- II.2.2 Sie entsprach den in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG festgelegten Anforderungen an einen Haltungsbetrieb; insbesondere
- (¹) entweder [II.2.2.1 wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von
- allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden,
 - Ansteckender Blutarmut der Einhufer (EIA) während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit negativem Befund einen Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von 3 Monaten allen noch verbleibenden Tieren entnommen wurden;
 - Stomatitis vesicularis (VS) während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
 - Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
 - Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]
- (¹) oder [II.2.2.1 wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Haltungsbetrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Keulung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war.]
- II.2.3 In der Besamungsstation befanden sich ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis und der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.
- II.3 Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen:

LAND

Equidensperma — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
II.3.1	Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum	
—	als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,	
—	seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,	
—	seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschläseuche war;	
(1) <i>entweder</i> [II.3.2.	sie stammten aus einem Ausfuhrland, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis (VS) war;]	
(1) <i>oder</i> [II.3.2.	sie wurden mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis (VS) bei einer Serumverdünnung von 1:32 oder mit negativem Befund einem VS-ELISA-Test unterzogen, durchgeführt gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE, anhand einer innerhalb von 14 Tagen vor der Einstellung der Tiere in die Station entnommenen Blutprobe ⁽⁶⁾ .]	
II.3.3	sie stammten aus Haltungsbetrieben, die am Tag der Einstellung in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.2.2 erfüllten.	
II.4	Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:	
II.4.1	Sie wiesen bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Entnahme des Spermas keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche auf.	
II.4.2	Sie wurden mindestens in den 30 Tagen vor der Entnahme des Spermas in Haltungsbetrieben gehalten, in denen während dieses Zeitraums keiner der Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwies.	
II.4.3	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Spermaentnahme sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3 und dem Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.	
II.4.4	Sie wurden folgenden Untersuchungen unterzogen, die mindestens die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung, die gleichwertig mit der in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ⁽⁷⁾ vorgesehenen ist, die genannten Untersuchungen umfasst:	
(8) [II.4.4.1	im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit negativem Befund;]	
II.4.4.2	im Hinblick auf Equine Virale Arteritis (EVA)	
(1) <i>entweder</i> II.4.4.2.1	einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]	
(1) <i>und/oder</i> [II.4.4.2.2	einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas des Spenderhengstes mit negativem Befund;]	
II.4.4.3	im Hinblick auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest, durchgeführt in zwei Testserien an drei im Abstand von mindestens 7 Tagen entnommenen Proben (Abstrichen), die mindestens am Penischaft (Vorhaut), der Harnröhre oder der Fossa glandis entnommen wurden.	

LAND

Equidensperma — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
	<p>Die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und wurden in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies-Medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit negativem Befund einem der folgenden Tests unterzogen wurden:</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [II.4.4.3.1 Isolierung des unter mikroaerophilen Bedingungen kultivierten <i>Taylorella equigenitalis</i>-Erregers für mindestens 7 Tage; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen.]</p> <p>(¹) <i>und/oder</i> [II.4.4.3.2 Nachweis eines Genoms von <i>Taylorella equigenitalis</i> durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.]</p> <p>II.4.5 Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.4.4 genannten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen gemäß Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 92/65/EWG unterzogen, und zwar wie folgt:</p> <p>(⁹) [II.4.5.1 Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kam keiner der in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten.</p> <p>Die in Nummer II.4.4 genannten Tests wurden anhand von Proben (⁶) durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Zuchtsaison oder vor der ersten Entnahme von Sperma für die Einfuhr in die Union von frischem, gekühltem oder gefrorenem Sperma und frühestens 14 Tage nach Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor der ersten Spermaentnahme entnommen wurden.]</p> <p>(⁹) [II.4.5.2 Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen und/oder in der Station eingestellte andere Equiden kamen direkt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt.</p> <p>Die in Nummer II.4.4 genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Zuchtsaison oder vor der ersten Entnahme von Sperma für die Einfuhr in die Union von frischem, gekühltem oder gefrorenem Sperma und frühestens 14 Tage nach Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor der ersten Spermaentnahme entnommen wurden (⁶),</p> <p><i>und</i> während des Zeitraums der Entnahme von Sperma für die Einfuhr in die Union von frischem, gekühltem oder gefrorenem Sperma wurde der Spenderhengst den unter Nummer II.4.4 beschriebenen Tests wie folgt unterzogen:</p> <p>a) im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde einer der Tests gemäß Nummer II.4.4.1 zuletzt anhand einer frühestens 90 Tage vor der Entnahme des vorstehend beschriebenen Spermas entnommenen Blutprobe durchgeführt (⁶);</p> <p>b) im Hinblick auf Equine Virale Arteritis wurde einer der Tests, die</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [unter Nummer II.4.4.2. beschrieben werden, zuletzt an frühestens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas entnommenen Proben durchgeführt (⁶);]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [unter Nummer II.4.4.2.2 beschrieben werden, anhand eines aliquoten Teils des gesamten, dem Spenderhengst entnommenen Spermas durchgeführt, gewonnen (⁶) höchstens 6 Monate vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas, und eine dem Spenderhengst während des Zeitraums von 6 Monaten entnommene (⁶) Blutprobe ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen positiven Befund;]</p>	

LAND

Equidensperma — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
(1) <i>entweder</i> [II.5	Dem Sperma wurden keine Antibiotika zugesetzt.]	
(1) <i>oder</i> [II.5	Folgendes Antibiotikum oder die folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Sperma erreicht wurde von mindestens ⁽¹⁰⁾	
]]	
II.6	Das vorstehend bezeichnete Sperma	
	II.6.1 wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;	
	II.6.2 wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort verschickt.	
Erläuterungen		
Teil I:		
Feld I.11:	„Ursprungsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der das Sperma stammt.	
Feld I.22:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.	
Feld I.23:	Container- und Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.	
	Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.	
Teil II:		
Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.4.6		
Abkürzungen:		
VS	Gegebenenfalls Untersuchung auf Stomatitis vesicularis (VS) gemäß Nummer II.3.2	
EIA-1	Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test	
EIA-2	Untersuchung auf EIA, zweiter Test	
EVA-B1	Untersuchung auf Equine Virale Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test	
EVA-B2	Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test	
EVA-S1	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, erster Test	
EVA-S2	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, zweiter Test	
CEM-11	Untersuchung auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM), erster Test anhand der ersten Probe	
CEM-12	Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11	
CEM-21	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe	
CEM-22	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21	
Anleitung:		
Für jede in Spalte A gemäß Feld I.28 eingetragene Spermamenge muss in Spalte B die Testreihe (Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.		

LAND

Equidensperma — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen				II.a Bezugsnr. der Bescheinigung				II.b	
<p>Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des vorstehend bezeichneten Spermas gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.</p> <p>Das jeweilige Datum, an dem die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß den Nummern II.4.5.2 oder II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der unteren Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. in die Felder EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im nachstehenden Beispiel.</p>									
Identifizierung des Spermas	Testreihe	Anfangsdatum		Datum der Probenahme für Gesundheitstests					
		Haltungsort des Spenders	Spermaentnahme	VS II.3.2	EIA II.4.4.1	EVA II.4.4.2		CEM II.4.4.3	
						Blutprobe	Spermaprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	VS	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
					EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22
<p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Die Einfuhr von Equidensperma aus einem in Anhang I Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern das Sperma in dem in Spalte 4 des genannten Anhangs genannten Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.</p> <p>(³) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.</p> <p>(⁴) Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).</p> <p>(⁵) Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1).</p> <p>(⁶) Eintragung des Datums in die Tabelle in Nummer II.4.6 (nach Anleitung in Teil II der Erläuterungen).</p> <p>(⁷) Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).</p> <p>(⁸) Der Agargel-Immundefusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Spermaentnahme keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.</p> <p>(⁹) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.</p> <p>(¹⁰) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>									
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>									

Abschnitt B

MUSTER 2 — Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Beständen von Equidensperma, das nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert und nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation versendet wurde, aus der das Sperma stammt

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7 Ursprungs- land	ISO-Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungs- region	Code
	I.11 Ursprungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer	
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle I.17					
	I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20 Menge	
	I.21				I.22 Anzahl Packstücke			
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code			I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>					
I.28 Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)						Angaben zum Spender Datum der Entnahme Menge		

LAND

Equidensperma — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾ <i>(Name des Ausfuhrlandes)</i>		
bescheinigt hiermit Folgendes:		
II.1	Die Besamungsstation ⁽³⁾ , in der das vorstehend bezeichnete Sperma zur Ausfuhr in die Europäische Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, ist gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht.	
II.2	Während eines Zeitraums, der 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des oben genannten Spermas begann, bis zum Ablauf des 30-tägigen Lagerzeitraums für tiefgefrorenes Sperma erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:	
II.2.1	Sie befand sich im Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes, das/der <ul style="list-style-type: none"> — als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ galt, — seit zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war, — seit sechs Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war. 	
II.2.2	Sie entsprach den in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ festgelegten Anforderungen an einen Haltungsbetrieb; insbesondere	
⁽¹⁾ entweder	[II.2.2.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von <ul style="list-style-type: none"> — allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden, — Ansteckender Blutarmut der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit negativem Befund einen Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) anhand von zwei Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von 3 Monaten allen noch verbleibenden Tieren entnommen wurden, — Stomatitis vesicularis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall, — Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall, — Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]
⁽¹⁾ oder	[II.2.2.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Betrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war;]
II.2.3	In der Besamungsstation befanden sich ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis und der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.	
II.3	Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen:	

Teil II: Bescheinigung

LAND

Equidensperma — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
<p>II.3.1 Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum</p> <p>— als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ galt,</p> <p>— seit mindestens 2 Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,</p> <p>— seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [II.3.2. Sie stammten aus dem Ausfuhrland, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis (VS) war.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [II.3.2. Sie wurden mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis (VS) unterzogen, durchgeführt anhand einer innerhalb von 14 Tagen vor Einstellung der Tiere in die Station entnommenen Blutprobe ⁽⁴⁾ bei einer Serumverdünnung von 1:12.]</p> <p>II.3.3 Sie stammten aus Haltungsbetrieben, die am Tag der Einstellung in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.2.2 erfüllten.</p>		
<p>II.4 Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:</p> <p>II.4.1 Sie zeigten bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Spermaentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche.</p> <p>II.4.2 Sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Spermaentnahme in Haltungsbetrieben gehalten, in denen während dieses Zeitraums keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.</p> <p>II.4.3 Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Spermaentnahme sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3 und dem Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.</p> <p>II.4.4 Sie wurden folgenden Untersuchungen unterzogen, die mindestens die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor anhand von Proben, die gemäß einer der in Nummer II.4.5 genannten Testreihen entnommen wurden:</p> <p>(¹) (⁵) <i>entweder</i> [II.4.4.1 einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]</p> <p>(¹) (⁵) <i>oder</i> [II.4.4.1 einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]</p> <p><i>und</i> (¹) <i>entweder</i> [II.4.4.2 einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis (EVA) bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund;]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [II.4.4.2 einem Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis (EVA) anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas des Spenderhengstes mit negativem Befund;]</p>		

LAND

Equidensperma — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
<i>und</i>	II.4.4.3	einem Erreger-Identifizierungstests auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM), durchgeführt in zwei Testserien an im Abstand von 7 Tagen entnommenen Proben durch Isolierung des <i>Taylorella-equigenitalis</i> -Erregers nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen aus dem Vorsekret oder einer Spermaprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis entnommen wurden, jeweils mit negativem Ergebnis.
II.4.5		Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.4.4 festgelegten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen ⁽⁶⁾ gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 wie folgt unterzogen:
II.4.5.1		Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten.
		Die in Nummer II.4.4. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor der ersten Spermaentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen entnommen wurden ⁽⁴⁾ .
II.4.5.2		Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen oder in der Station eingestellte andere Equiden kamen direkt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt.
		Die in Nummer II.4.4. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor dem Datum der ersten Spermaentnahme in der Zuchtsaison bzw. im Entnahmezeitraum des Jahres, in dem die Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas erfolgte, und mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen entnommen wurden ⁽⁴⁾ ;
<i>und</i>		der in Nummer II.4.4.1 beschriebene Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die spätestens 90 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas entnommen wurde ⁽⁴⁾ ;
<i>und</i>	⁽¹⁾ <i>entweder</i>	[einer der in Nummer II.4.4.2 genannten Tests auf Equine Virale Arteritis wurde zuletzt anhand einer Probe durchgeführt, die spätestens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas entnommen wurde ⁽⁴⁾ .]
	⁽¹⁾ <i>oder</i>	[ein Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis erfolgte mit negativem Befund anhand eines aliquoten Teils des gesamten, dem Spenderhengst entnommenen Spermas, gewonnen ⁽⁴⁾ höchstens 6 Monate vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas, und eine am selben Tag entnommene ⁽⁴⁾ Blutprobe ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen positiven Befund.]
<i>und</i>		der in Nummer II.4.4.3 beschriebene Test auf Ansteckende Metritis des Pferdes wurde zuletzt an Proben durchgeführt, die spätestens 60 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas entnommen wurden ⁽⁴⁾ .
II.4.5.3		Die in Nummer II.4.4 beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor der ersten Spermaentnahme in der Zuchtsaison oder im Entnahmezeitraum des Jahres, in dem die Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas erfolgte, entnommen wurden ⁽⁴⁾ ,
<i>und</i>		die in Nummer II.4.4 beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die 14 bis 90 Tage nach der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas entnommen wurden ⁽⁴⁾ .

LAND

Equidensperma — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung				II.b			
II.4.6		Sie wurden den Tests gemäß den Nummern II.3.2 ⁽¹⁾ und II.4.5 anhand von Proben unterzogen, die an folgenden Tagen entnommen wurden:							
Identifizierung des Spermas	Testreihe	Anfangsdatum ⁽⁴⁾		Datum der Probenahme für Gesundheitstests ⁽⁴⁾					
		Haltungsort des Spenders	Spermaentnahme	VS ⁽¹⁾ II.3.2	EIA II.4.4.1	EVA II. 4.4.2		CEM II.4.4.3	
						Blutprobe	Spermaprobe	1. Probe	2. Probe
<p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [II.5 Dem Sperma wurden keine Antibiotika zugesetzt.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [II.5 Folgendes Antibiotikum oder die folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Sperma erreicht wurde von mindestens ⁽⁷⁾</p> <p>.....</p> <p>.....]</p>									
II.6		Das vorstehend bezeichnete Sperma							
II.6.1		wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;							
II.6.2		wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort verschickt.							
Erläuterungen									
Teil I:									
Feld I.11:		„Ursprungsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der das Sperma stammt.							
Feld I.22:		Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.							
Feld I.23:		Container- und Plombennummer angeben.							
Feld I.28:		„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.							
Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.									

LAND

Equidensperma — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung			II.b				
Teil II:									
Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.4.6									
Abkürzungen:									
VS	Gegebenenfalls Untersuchung auf Stomatitis vesicularis (VS) gemäß Nummer II.3.2								
EIA-1	Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test								
EIA-2	Untersuchung auf EIA, zweiter Test								
EVA-B1	Untersuchung auf Equine Virale Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test								
EVA-B2	Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test								
EVA-S1	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, erster Test								
EVA-S2	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, zweiter Test								
CEM-11	Untersuchung auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM), erster Test anhand der ersten Probe								
CEM-12	Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11								
CEM-21	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe								
CEM-22	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21								
Anleitung:									
Für jede in Spalte A gemäß Feld I.28 eingetragene Spermamenge muss in Spalte B die Testreihe (II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.									
Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des vorstehend bezeichneten Spermas gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.									
Das jeweilige Datum, an dem die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß den Nummern II.4.5.2 oder II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der unteren Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. in die Felder EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im nachstehenden Beispiel.									
Identifizierung des Spermas	Testreihe	Anfangsdatum		Datum der Probenahme für Gesundheitstests					
		Haltungsort des Spenders	Spermaentnahme	VS II.3.2	EIA II.4.4.1	EVA II.4.4.2		CEM II.4.4.3	
						Blutprobe	Spermaprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	VS	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
					EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22
(1) Nichtzutreffendes streichen.									
(2) Die Einfuhr von Equidensperma aus einem in Anhang I Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern das Sperma in dem in Spalte 4 des genannten Anhangs genannten Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.									

LAND

Equidensperma — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
<p>(³) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.</p> <p>(⁴) Eintragung des Datums in die Tabelle in Nummer II.4.6 (nach Anleitung in Teil II der Erläuterungen).</p> <p>(⁵) Der Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Spermaentnahme keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.</p> <p>(⁶) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.</p> <p>(⁷) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.</p> <p>(⁸) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

Abschnitt C

MUSTER 3 — Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Beständen von Equidensperma, das vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert und nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation versendet wurde, aus der das Sperma stammt

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a
			I.3 Zuständige oberste Behörde		
			I.4 Zuständige örtliche Behörde		
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		
	I.7 Ursprungs-land	ISO-Code	I.8 Ursprungs-region	Code	I.9 Bestimmungsland
				I.10 Bestimmungs-region	Code
I.11 Ursprungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl	
				Zulassungsnummer	
I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports	
I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer				I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle I.17	
I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (HS-Code) 05 11 99 85	
				I.20 Menge	
I.21				I.22 Anzahl Packstücke	
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24	
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>					
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code				I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>	
I.28 Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Angaben zum Spender		Datum der Entnahme	
				Menge	

LAND

Equidensperma — Abschnitt C

II. Gesundheitsinformationen

II.a Bezugsnr. der Bescheinigung

II.b

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾
 (Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

- Teil II: Bescheinigung**
- II.1 Die Besamungsstation, in der das vorstehend bezeichnete Sperma für die Ausfuhr in die Europäische Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde,
- II.1.1 ist gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht;
- II.1.2 befindet sich im Hoheitsgebiet bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁶⁾ in einem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes, das/der am Tag der Spermaentnahme und bis zum Versanddatum frei war von
- Afrikanischer Pferdepest im Sinne der EU-Rechtsvorschriften,
 - Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit 2 Jahren),
 - Rotz und Beschälseuche (seit 6 Monaten);
- II.1.3 war in dem Zeitraum beginnend ab 30 Tage vor der Spermaentnahme und bis zum Versanddatum des Spermas nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit einer der folgenden Auflagen gesperrt:
- II.1.3.1 Wurden nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, dauerte die Sperre
- im Fall von Pferdeenzephalomyelitis 6 Monate ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden geschlachtet wurden,
 - im Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer so lange, bis alle nach Schlachtung der infizierten Tiere verbleibenden Equiden mit negativem Befund zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführten Coggins-Tests unterzogen wurden,
 - im Fall von Stomatitis vesicularis 6 Monate,
 - im Fall von Tollwut einen Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
 - im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall.
- II.1.3.2 Wurden alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, so betrug die Dauer der Sperre 30 Tage bzw. im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen war;
- II.1.4 beherbergte in dem Zeitraum ab 30 Tage vor der Spermaentnahme und bis zum Versanddatum dieses Spermas ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis und der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.
- II.2 Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen:
- II.2.1 Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Hoheitsgebiet bzw. im Fall einer Regionalisierung in einem Teil des Hoheitsgebiets ⁽¹⁾ des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum frei war von
- Afrikanischer Pferdepest im Sinne der EU-Rechtsvorschriften,
 - Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit 2 Jahren),
 - Rotz (seit 6 Monaten),
 - Beschälseuche (seit 6 Monaten);

LAND

Equidensperma — Abschnitt C

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
(1) <i>entweder</i> [II.2.2		sie stammten aus dem Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis war;]
(1) <i>oder</i> [II.2.2		sie wurden mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis unterzogen, durchgeführt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einstellung in die Station anhand einer am (4) entnommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]
II.2.3		sie stammten aus Haltungsbetrieben, die am Tag der Einstellung in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.1.3 erfüllten.
II.3		Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:
II.3.1		Sie wiesen am Tag der Spermaentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche auf;
II.3.2		sie wurden mindestens in den 30 Tagen vor der Spermaentnahme nicht im Natursprung eingesetzt;
II.3.3		sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Spermaentnahme in Haltungsbetrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis aufwiesen;
II.3.4		sie wurden in den letzten 60 Tagen vor der Spermaentnahme in Haltungsbetrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen;
II.3.5		soweit bekannt und feststellbar, kamen sie in den 15 Tagen unmittelbar vor der Spermaentnahme nicht mit Equiden in Kontakt, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche litten;
II.3.6		sie wurden gemäß einer Testreihe entsprechend Nummer II.3.7 folgenden Tiergesundheitstests unterzogen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor:
II.3.6.1		einem Agargel-Immudiffusionstest (Coggins-Test) auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit negativem Befund (3);
(1) <i>entweder</i> [II.3.6.2		einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund;]
(1) <i>oder</i> [II.3.6.2		einem Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas mit negativem Befund;]
II.3.6.3		einem Test auf Ansteckende Metritis des Pferdes, zweimal durchgeführt im Abstand von 7 Tagen durch Isolierung des <i>Taylorella-equigenitalis</i> -Erregers aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis entnommen wurden, jeweils mit negativem Befund.
II.3.7		Sie wurden einer der folgenden Testreihen (5) unterzogen:
II.3.7.1		Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor der Spermaentnahme und während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten. Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden anhand von Proben durchgeführt, die am (4) und am (4) entnommen wurden, und zwar frühestens 14 Tage nach Beginn des vorgenannten Haltungszeitraums und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison;
II.3.7.2		der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten oder andere Equiden in der Station kamen direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten. Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden anhand von Proben durchgeführt, die am (4) und am (4) entnommen wurden, und zwar innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vor der ersten Spermaentnahme und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison. Der Test gemäß Nummer II.3.6.1 wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die spätestens 120 Tage vor der Spermaentnahme am ... (4) entnommen wurde;
(1) <i>entweder</i> [der Test gemäß Nummer II.3.6.2		wurde zuletzt spätestens 30 Tage vor der Spermaentnahme am (4) durchgeführt;]

LAND

Equidensperma — Abschnitt C

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
(1) oder [der Status als Nichtausscheider des auf Equine Virale Arteritis seropositiv getesteten Hengstes wurde durch einen Virusisolationstest bestätigt, der frühestens 1 Jahr vor der Samenentnahme am (4) durchgeführt wurde;]		
II.3.7.3 die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden während der für gefrorenes Sperma obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen und frühestens 14 Tage nach der Spermaentnahme anhand von Proben durchgeführt, die am (4) und am (4) entnommen wurden.		
II.4 Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel II und III der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.		
Erläuterungen		
Teil I:		
Feld I.11: „Ursprungsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der das Sperma stammt.		
Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.		
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.		
Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.		
Teil II:		
(1) Nichtzutreffendes streichen.		
(2) Die Einfuhr von Equidensperma aus einem in Anhang I Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern das Sperma in dem in Spalte 4 des genannten Anhangs genannten Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.		
(3) Der Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Spermaentnahme keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.		
(4) Datum einfügen.		
(5) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.		
(6) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.		
— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum: Unterschrift:</p> <p>Stempel:</p>		

Abschnitt D

MUSTER 4 — Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Equidensperma, das gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 30. September 2014 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, sowie von Sendungen mit Beständen von Equidensperma, das gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 oder vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert und nach dem 31. August 2010 aus einem zugelassenen Samendepot versendet wurde

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a	
			I.3 Zuständige oberste Behörde			
			I.4 Zuständige örtliche Behörde			
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			
	I.7 Ursprungs- ISO-Code land		I.8 Ursprungs- Code region		I.9 Bestimmungsland ISO-Code	
					I.10 Bestimmungs- Code region	
	I.11 Ursprungsort Samendepot <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.12 Bestimmungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl			
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17 CITES-Nr(n).	
	I.18 Beschreibung der Ware		I.19 Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20 Menge	
I.21				I.22 Anzahl Packstücke		
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24		
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>		I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code		I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>		
I.28 Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Angaben zum Spender		Datum der Entnahme Menge		

LAND

Equidensperma — Teil D

II. Gesundheitsinformationen

II.a Bezugsnr. der Bescheinigung

II.b

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾
(Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1 Das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot ⁽³⁾, in dem das zur Ausfuhr in die Union bestimmte Sperma gelagert wurde,

⁽¹⁾ *entweder* [II.1.1 erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und wird gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾ betrieben und überwacht.]

⁽¹⁾ *oder* [II.1.1 erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 und wird gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.]

II.2 Das zur Ausfuhr in die Union bestimmte Sperma

II.2.1 wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang in einer zugelassenen Besamungsstation ⁽⁵⁾ gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird und

⁽¹⁾ *entweder* [sich im Ausfuhrland befindet.]

⁽¹⁾ *oder* [sich in ⁽²⁾ befindet, und das Sperma wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie die in der Richtlinie 92/65/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Equidensperma in die Union.]

II.2.2 wurde in das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot unter Bedingungen verbracht, die mindestens so streng sind wie die beschriebenen Bedingungen in

⁽¹⁾ *entweder* [Muster 1 in Anhang III Teil 1 Abschnitt A der Verordnung (EU) 2018/659 ⁽⁶⁾.]

⁽¹⁾ *oder* [Muster 2 in Anhang III Teil 1 Abschnitt B der Verordnung (EU) 2018/659 ⁽⁶⁾.]

⁽¹⁾ *oder* [Muster 3 in Anhang III Teil 1 Abschnitt C der Verordnung (EU) 2018/659 ⁽⁶⁾.]

⁽¹⁾ *oder* [Muster 1 in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/471/EU ⁽⁶⁾.]

⁽¹⁾ *oder* [Muster 2 in Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/471/EU ⁽⁶⁾.]

⁽¹⁾ *oder* [Muster 3 in Anhang II Teil 2 Abschnitt C des Beschlusses 2010/471/EU ⁽⁶⁾.]

⁽¹⁾ *oder* [Beschluss 96/539/EG der Kommission ⁽⁶⁾.]

II.2.3 wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.2.4 wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort verschickt.

Erläuterungen**Teil I:**

Feld I.11: „Ursprungsort“ bezeichnet das Samendepot, aus dem das Sperma versendet wurde.

Feld I.17: Die Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en), die dem vorstehend bezeichneten Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Ursprungsbesamungsstation zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n), ist anzugeben. Das/Die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder die amtlich beglaubigte(n) Kopie(n) sind dieser Bescheinigung beizufügen.

LAND

Equidensperma — Teil D

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
<p>Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.</p> <p>Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.</p> <p>Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.</p>		
<p>Teil II:</p>		
<p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Die Einfuhr von Equidensperma aus einem in Anhang I Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern das Sperma in dem in Spalte 4 des genannten Anhangs genannten Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.</p> <p>(³) Nur zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:</p> <p>http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.</p> <p>(⁴) Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).</p> <p>(⁵) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:</p> <p>https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/approved-establishments_en; http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.</p> <p>(⁶) Das/Die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder die amtlich beglaubigte(n) Kopie(n), das/die das vorstehend bezeichnete Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der das Sperma stammt, bis zu dem in Feld I.11 bezeichneten Samendepot, aus dem der Versand des Spermas erfolgt, begleitet hat/haben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

TEIL 2

Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Eizellen und Embryonen

Abschnitt A

MUSTER 1 — Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Equiden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 30. September 2014 entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit versendet wurden, aus der die Eizellen oder Embryonen stammen

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7 Ursprungs- land	ISO-Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungs- region	Code
	I.11 Ursprungsort Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer	
	I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer				I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17	
	I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20 Menge	
	I.21						I.22 Anzahl Packstücke	
I.23 Plomben-/Containernummer						I.24		
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/>		Drittland		ISO-Code		I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>		
I.28 Identifizierung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Kategorie		Angaben zum Spender		Datum der Entnahme		Menge

LAND

Eizellen/Embryonen von Equiden

II. Gesundheitsinformationen		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	
Teil II: Bescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾ (Name des Ausfuhrlandes)			
	bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1	Die vorstehend bezeichneten Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾		
	II.1.2	wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit ⁽³⁾ entnommen ⁽¹⁾ /erzeugt ⁽¹⁾ , die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾ zugelassen und überwacht wurde und mindestens einmal im Kalenderjahr von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wird;		
	II.1.3	wurden gemäß den Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entnommen ⁽¹⁾ /erzeugt ⁽¹⁾ , aufbereitet und gelagert;		
	II.1.4	wurden an einem von anderen Teilen der Räumlichkeiten/des Haltungsbetriebs abgetrennten Ort entnommen, der ordnungsgemäß instand gehalten wird und vor der Entnahme gereinigt und desinfiziert wurde;		
	II.1.5	wurden in Laboreinrichtungen, die nicht in einer unter Sperr- oder Quarantänemaßnahmen gemäß Feld II.1.6 fallenden Zone gelegen sind, untersucht, aufbereitet und verpackt, und zwar in einem abgetrennten Bereich von dem Bereich, in dem Ausrüstung und Materialien für den Kontakt mit Spendertieren gelagert werden, und von dem Bereich, in dem der Umgang mit den Spendertieren erfolgt;		
	II.1.6	stammen von Spenderstuten, die		
		II.1.6.1	ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁵⁾ in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes gehalten wurden, das/der in dem genannten Zeitraum	
			— als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,	
		— seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,		
		— seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;		
	⁽¹⁾ entweder	II.1.6.2	aus einem Ausfuhrland stammten, das am Tag der Entnahme seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis (VS) war;]	
	⁽¹⁾ oder	II.1.6.2	einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis (VS) mit negativem Befund, durchgeführt bei einer Serumverdünnung von 1:32, oder einem VS-ELISA-Test mit negativem Befund, durchgeführt gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE, anhand einer am ⁽⁶⁾ innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ entnommenen Blutprobe unterzogen wurden;]	
	⁽¹⁾ entweder	II.1.6.3	in den 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ bis zum Tag ihres Versands die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere:]	
	⁽¹⁾ oder	II.1.6.3	im Fall gefrorener Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ in den 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ und bis zum Ablauf der obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen in einem zugelassenen Betrieb die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere:]	

LAND

Eizellen/Embryonen von Equiden

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
(1) <i>entweder</i> [II.1.6.3.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von	
	— allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden,	
	— Ansteckender Blutarmut der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um einen negativen Befund bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) zu erzielen, durchgeführt anhand von zwei Proben, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von drei Monaten allen noch verbleibenden Equiden entnommen wurden,	
	— Stomatitis vesicularis (VS) während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,	
	— Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,	
	— Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]	
(1) <i>oder</i> [II.1.6.3.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Haltungsbetrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war;]	
II.1.6.4	in den 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen (1)/Embryonen (1) in Haltungsbetrieben gehalten wurden, in denen mindestens 60 Tage lang keiner der Equiden klinische Anzeichen der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwies;	
II.1.6.5	mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme der Eizellen (1)/Embryonen (1) sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.1.6.6.1 und II.1.6.6.2 und dem Datum der Entnahme der Eizellen (1)/Embryonen (1) nicht im Natursprung eingesetzt wurden;	
II.1.6.6	folgenden Tests unterzogen wurden, die zumindest die Anforderungen der einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung, die gleichwertig mit der in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (7) vorgesehenen ist, die genannten Untersuchungen umfasst:	
(8) [II.1.6.6.1	im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit negativem Befund, durchgeführt anhand einer Blutprobe, die am (6) entnommen wurde, d. h. frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Zeitraums gemäß Nummer II.1.6.5, und die Untersuchung wurde zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die am (6) entnommen wurde, d. h. frühestens 90 Tage vor der Entnahme der für die Einfuhr in die Union bestimmten Eizellen (1)/Embryonen (1);]	
II.1.6.6.2	im Hinblick auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM) einem Erreger-Identifizierungstests mit negativem Befund, durchgeführt an mindestens zwei Proben (Abstrichen), die während des Zeitraums gemäß Nummer II.1.6.5 zumindest von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis der Spenderstute entnommen wurden, und zwar	
(1) <i>entweder</i> [II.1.6.6.2.1	in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen am (6) und am (6) zur Isolierung des <i>Taylorella-equigenitalis</i> -Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens 7 Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen;]	

LAND

Eizellen/Embryonen von Equiden

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
	<p>(¹) und/oder [II.1.6.6.2.2 in einer Testserie am (⁶) zum Nachweis eines Genoms von <i>Taylorella equigenitalis</i> durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.]</p>	
	<p>Die Proben gemäß den Nummern II.1.6.6.2.1 und II.1.6.6.2.2 wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies-Medium, an das Labor geliefert;</p>	
II.1.6.7	soweit bekannt und feststellbar, in den 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme nicht mit Equiden in Kontakt kamen, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche litten;	
II.1.6.8	am Tag der Entnahme der Eizellen (¹)/Embryonen (¹) keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche aufwiesen;	
II.1.7	wurden nach dem Datum entnommen (¹)/erzeugt (¹), an dem die in Feld I.11 bezeichnete Embryo-Entnahmeeinheit (¹)/Erzeugungseinheit (¹) von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde;	
II.1.8	wurden unmittelbar nach ihrer Entnahme (¹)/Erzeugung (¹) aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.	
II.2	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung (¹)/durch In-vitro-Fertilisation (¹) mit Spermia erzeugt, das die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt und aus Besamungsstationen stammt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG (⁹) zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem in der Liste in Anhang I Spalten 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands befinden, aus dem die Einfuhr von Equidensperma von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission zugelassen ist, wie in deren Anhang I in den Spalten 11, 12 und 13 angegeben (¹⁰) (¹¹).	
(12) [II.3	Die zur In-vitro-Erzeugung der vorstehend bezeichneten Embryonen verwendeten Eizellen entsprechen den Anforderungen gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG und insbesondere den Anforderungen gemäß den Nummern II.1.1 bis II.1.8 dieser Bescheinigung.]	
Erläuterungen		
Teil I:		
Feld I.11:	„Ursprungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet, gelagert und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen wurden; eine entsprechende Liste findet sich auf der Website der Kommission unter	
	http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm .	
Feld I.22:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.	
Feld I.23:	Container- und Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	„Kategorie“: Angabe, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.	
	„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.	
	Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.	

LAND

Eizellen/Embryonen von Equiden

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Nur in den Spalten 2 und 4 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführte Drittländer oder Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen jeweils auch die Einfuhr von registrierten Equiden sowie von Zucht- und Nutzequiden gestattet ist, wie in Anhang I Spalte 14 der genannten Verordnung angegeben.</p> <p>(³) Nur zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.</p> <p>(⁴) Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).</p> <p>(⁵) Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1).</p> <p>(⁶) Datum einfügen (siehe Anleitung in Teil II der Erläuterungen).</p> <p>(⁷) Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).</p> <p>(⁸) Der Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Entnahme der Eizellen oder Embryonen und der Verwendung des Spermas zur Fertilisation keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder Embryonen nach Island verbracht wurden.</p> <p>(⁹) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/approved-establishments_en; http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.</p> <p>(¹⁰) Die Einfuhr von Equidensperma aus in Anhang I Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittländern ist gestattet, sofern das Sperma in dem in Spalte 4 genannten Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des Anhangs I der genannten Verordnung einzustufen ist.</p> <p>(¹¹) Gilt nicht für Eizellen.</p> <p>(¹²) Streichen, falls keine Embryonen in der Sendung durch In-vitro-Fertilisation erzeugt wurden.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

Abschnitt B

MUSTER 2 — Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Beständen von Equiden-Eizellen und -Embryonen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert und nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit versendet wurden, aus der die Eizellen oder Embryonen stammen

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a	
			I.3 Zuständige oberste Behörde			
			I.4 Zuständige örtliche Behörde			
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			
	I.7 Ursprungs- land ISO-Code		I.8 Ursprungs- region Code		I.9 Bestimmungsland ISO-Code	
					I.10 Bestimmungs- region Code	
	I.11 Ursprungsort Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.12 Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Embryo-Einheit <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl			
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle			
			I.17			
I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		
				I.20 Menge		
I.21				I.22 Anzahl Packstücke		
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24		
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>						
I.26 Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code			I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>			
I.28 Identifizierung der Waren						
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Menge	

LAND

Eizellen/Embryonen von Equiden

II. Gesundheitsinformationen

II.a Bezugsnr. der Bescheinigung

II.b

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾
 (Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1 Die vorstehend bezeichneten Eizellen ⁽¹⁾/Embryonen ⁽¹⁾

II.1.2 wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit ⁽³⁾ entnommen ⁽¹⁾/erzeugt ⁽¹⁾, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde und mindestens einmal im Kalenderjahr von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wird;

II.1.3 wurden gemäß den Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entnommen ⁽¹⁾/erzeugt ⁽¹⁾, aufbereitet und gelagert;

II.1.4 wurden an einem von anderen Teilen der Räumlichkeiten/des Haltungsbetriebs abgetrennten Ort entnommen, der ordnungsgemäß instand gehalten wird und vor der Entnahme gereinigt und desinfiziert wurde;

II.1.5 wurden in Laboreinrichtungen, die nicht in einer unter Sperr- oder Quarantänemaßnahmen gemäß Feld II.1.6 fallenden Zone gelegen sind, untersucht, aufbereitet und verpackt, und zwar in einem abgetrennten Bereich von dem Bereich, in dem Ausrüstung und Materialien für den Kontakt mit Spendertieren gelagert werden, und von dem Bereich, in dem der Umgang mit den Spendertieren erfolgt;

II.1.6 stammen von Spenderstuten, die

II.1.6.1 Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum

— als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,

— seit mindestens 2 Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,

— seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;

⁽¹⁾ entweder [II.1.6.2 aus einem Ausfuhrland stammten, das am Tag der Entnahme seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis war;]

⁽¹⁾ oder [II.1.6.2 mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis unterzogen wurden, durchgeführt anhand einer innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme am ⁽⁴⁾ entnommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]

⁽¹⁾ entweder [II.1.6.3 in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾/Embryonen ⁽¹⁾ bis zum Tag ihres Versands die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere:]

⁽¹⁾ oder [II.1.6.3 in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾/Embryonen ⁽¹⁾ bis — im Fall gefrorener Eizellen ⁽¹⁾/Embryonen ⁽¹⁾ — zum Ablauf der obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen in einem zugelassenen Betrieb die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere:]

Teil II: Bescheinigung

LAND

Eizellen/Embryonen von Equiden

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
(1) <i>entweder</i> [II.1.6.3.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von	<ul style="list-style-type: none"> — allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden, — Ansteckender Blutarmut der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit negativem Befund einen Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Tests) anhand von zwei Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von 3 Monaten allen noch verbleibenden Equiden entnommen wurden, — Stomatitis vesicularis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall, — Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall, — Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]
(1) <i>oder</i> [II.1.6.3.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Betrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war;]	
II.1.6.4	in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in Haltungsbetrieben gehalten wurden, die allesamt mindestens 60 Tage lang frei von klinischen Anzeichen der Ansteckenden Metritis des Pferdes waren;	
II.1.6.5	mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme der Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.1.6.6 und II.1.6.7 und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;	
II.1.6.6	mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, die am (4) entnommen wurde, d. h. während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen, und der Test wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die am (4) entnommen wurde, d. h. frühestens 90 Tage vor der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen (5);	
II.1.6.7	mit jeweils negativem Befund einem Erreger-Identifizierungstests auf Ansteckende Metritis des Pferdes durch Isolierung von <i>Taylorella equigenitalis</i> nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen anhand von Proben unterzogen wurden, die während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis in zwei aufeinanderfolgenden Östrusperioden am (4) und am (4) entnommen wurden, sowie anhand einer zusätzlichen Kulturprobe, die während einer der Östrusperioden am (4) an der Zervikalschleimhaut entnommen wurde;	
II.1.6.8	soweit bekannt und feststellbar, in den 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme nicht mit Equiden in Kontakt gekommen sind, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche litten;	
II.1.6.9	am Tag der Entnahme der Eizellen (1)/Embryonen (1) keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche aufwiesen;	
II.1.7	wurden nach dem Datum entnommen (1)/erzeugt (1), an dem die in Feld I.11 bezeichnete Embryo-Entnahmeeinheit (1)/-Erzeugungseinheit (1) von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde;	

LAND

Eizellen/Embryonen von Equiden

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
II.1.8	wurden unmittelbar nach ihrer Entnahme ⁽¹⁾ /Erzeugung ⁽¹⁾ aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.	
II.2	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung ⁽¹⁾ /durch In-vitro-Fertilisation ⁽¹⁾ mit Spermia erzeugt, das die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt und aus Besamungsstationen stammt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem in der Liste in Anhang I Spalten 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands befinden, aus dem die Einfuhr von Equidensperma von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission zugelassen ist, wie in deren Anhang I in den Spalten 11, 12 und 13 angegeben ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ .	
II.3	Die zur In-vitro-Erzeugung der vorstehend bezeichneten Embryonen verwendeten Eizellen entsprechen den Anforderungen gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG und insbesondere den Anforderungen gemäß den Nummern II.1.1 bis II.1.8 dieser Bescheinigung ⁽¹⁾ .	
Erläuterungen		
Teil I:		
Feld I.11:	„Ursprungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet, gelagert und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen wurden; eine entsprechende Liste findet sich auf der Website der Kommission unter http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm .	
Feld I.22:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.	
Feld I.23:	Container- und Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	„Kategorie“: Angabe, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.	
Teil II:		
⁽¹⁾	Nichtzutreffendes streichen.	
⁽²⁾	Nur in den Spalten 2 und 4 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführte Drittländer oder Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen jeweils auch die Einfuhr von registrierten Equiden sowie von Zucht- und Nutzequiden gestattet ist, wie in Anhang I Spalte 14 der genannten Verordnung angegeben.	
⁽³⁾	Nur zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm .	
⁽⁴⁾	Datum einfügen.	
⁽⁵⁾	Der Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Spermaentnahme keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.	

LAND

Eizellen/Embryonen von Equiden

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b
<p>(⁶) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf den folgenden Websites der Kommission aufgeführt sind:</p> <p>https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/approved-establishments_en; http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.</p> <p>(⁷) Gilt nicht für Eizellen.</p> <p>(⁸) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

TEIL 3

Erläuterungen zu der Bescheinigung

<p>a) Die Gesundheitsbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes gemäß dem Muster in Anhang III Teil 1 oder 2 entsprechend dem Layout des Musters für die betreffende Ware ausgestellt.</p> <p>Sie enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Land verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrland oder den Teil des Hoheitsgebiets dieses Landes verlangten zusätzlichen Garantien.</p> <p>b) Für jede Sendung von Spermia, Eizellen oder Embryonen, die nur aus einem einzigen der Gebiete gemäß Anhang I Spalten 2 und 4 ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine einzige, separate Gesundheitsbescheinigung auszustellen.</p> <p>c) Das Original der Gesundheitsbescheinigung besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>d) Wenn aus dem Muster der Gesundheitsbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der/die amtliche Tierarzt/Tierärztin nicht zutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Gesundheitsbescheinigung entfernt.</p> <p>e) Die Gesundheitsbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des EU-Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Verbringung in die Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmittgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Mustergesundheitsbescheinigung) weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin versehen ist.</p>	<p>g) Umfasst die Gesundheitsbescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe f, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.</p> <p>h) Das Original der Gesundheitsbescheinigung ist innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung zwecks Ausfuhr in die Union von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates ⁽¹⁾ gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>i) Das Original der Gesundheitsbescheinigung muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Union begleiten.</p> <p>j) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Mustergesundheitsbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zu vergeben.</p>
--	--

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

ANHANG IV

KATEGORIEN MÄNNLICHER EQUIDEN, AUF DIE DIE BEDINGUNGEN GEMÄß ARTIKEL 15 BUCHSTABE b ZIFFER ii DER RICHTLINIE 2009/156/EG BEZÜGLICH DER EQUINEN VIRALEN ARTERITIS ANZUWENDEN SIND

1. Die Anforderung bezüglich der Equinen Viralen Arteritis gemäß Artikel 15 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2009/156/EG gilt für unkastrierte männliche Equiden mit Ausnahme von
 - a) Equiden, die unter amtlicher Aufsicht mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach einem der folgenden Protokolle gegen die Equine Virale Arteritis geimpft wurden:
 - i) Die Equiden werden während des Isolierungszeitraums von mindestens 28 Tagen geimpft, nachdem sie entweder durch einen Serumneutralisationstest mit negativem Befund auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von 1:4 anhand einer Blutprobe, die frühestens 7 Tage nach Beginn der Isolierung entnommen wurde, oder mittels eines Virusisolationstests mit negativem Befund getestet wurden, der anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas durchgeführt wurde, der frühestens 7 Tage nach Beginn der Isolierung entnommen wurde, und die Equiden wurden in den 21 Tagen nach der Impfung von anderen Equiden getrennt gehalten;
 - ii) Die Equiden werden im Alter von 180 bis 270 Tagen geimpft, nachdem sie einem Virusneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis unterzogen wurden, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab. Die Equiden werden in den 21 Tagen nach der Impfung von anderen Equiden getrennt gehalten;
 - b) Equiden, die unter 180 Tage alt sind;
 - c) Schlachteequiden, die unmittelbar zu einem Schlachthof verbracht werden.
2. Der Test muss unter amtstierärztlicher Aufsicht durchgeführt und bescheinigt und das Ergebnis und die Impfung müssen unter amtstierärztlicher Aufsicht bescheinigt werden. Die Impfung ist gemäß den Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Die Chargennummern des zugelassenen Impfstoffs, genaue Angaben zur Impfung und Auffrischungsimpfung und die Ergebnisse der serologischen Tests und der Erreger-Identifizierungstests sind — falls vorhanden im Identifizierungsdokument (Pass) — zu dokumentieren und müssen zu Bescheinigungszwecken zur Verfügung stehen.

3. Testpaarung gemäß Artikel 12.9.2 Nummer 4 Buchstabe a des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) gilt als gleichwertig zu dem Virusisolationstest gemäß Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i, um das Nichtvorhandensein des Virus der Equinen Viralen Arteritis im Sperma nachzuweisen.

ANHANG V

MUSTERERKLÄRUNGEN

TEIL 1

Erklärung des Flugkapitäns/der Flugkapitänin des Flugzeugs

(Auszufüllen und der Gesundheitsbescheinigung beizufügen, wenn die Beförderung zur Grenze der Union — auch nur teilweise — per Flugzeug erfolgt.)

Erklärung des Flugkapitäns/der Flugkapitänin des Flugzeugs

Der unterzeichnete Kapitän/Die unterzeichnete Kapitänin des Flugzeugs (Name des Flugzeugs ...) erklärt, dass die Kiste oder der Container, die/der die in der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung (Nr. ...) bezeichneten Tiere enthält, und ihre/seine Umgebung vor dem Abflug mit einem Insektizid besprüht wurden.

Ort Datum

(Abflughafen)

(Abflugdatum)

(Unterschrift des Flugkapitäns/der Flugkapitänin)

(Stempel)

(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

TEIL 2

Erklärung des Schiffskapitäns/der Schiffskapitänin

(Auszufüllen und der Gesundheitsbescheinigung beizufügen, wenn die Beförderung zur Grenze der Union — auch nur teilweise — per Schiff erfolgt.)

Erklärung des Schiffskapitäns/der Schiffskapitänin

Der unterzeichnete Kapitän/Die unterzeichnete Kapitänin des Schiffes (Schiffsname) erklärt, dass die in der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung (Nr.) bezeichneten Tiere während der Beförderung von in (*Ausfuhrland*) nach in der Union an Bord verblieben sind und dass das Schiff auf dem Weg in die Union außer (*Anlaufhäfen*) keinen Ort außerhalb von (*Ausfuhrland*) angelaufen hat. Während der Beförderung sind die Tiere außerdem nicht mit anderen Tieren an Bord in Kontakt gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen.

Ort Datum

(Zielhafen)

(Datum der Ankunft)

(Unterschrift des Schiffskapitäns/der Schiffskapitänin)

(Stempel)

(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

TEIL 3

Muster eines Manifests für die Umladung

(Auszufüllen und der Gesundheitsbescheinigung beizufügen, wenn die Beförderung zur Grenze der Union die Umladung von einem Flugzeug in ein anderes Flugzeug oder von einem Schiff auf ein anderes Schiff in einem Land umfasst, das nicht in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 aufgeführt ist)

Seriennummer:

Referenznummer des Umlade-Luftfrachtmanifests: (1)

Land, in dem die Umladung erfolgt:

Ankunftsflughafen (2)/Einlaufhafen (2):

Ankunftsdatum:

Datum der Umladung:

Umladender Frachtführer:

Übernehmender Frachtführer:

Beschreibung der Sendung:	Tierart: Gesamtzahl der Tiere:
Nummer der Gesundheitsbescheinigung	Anmerkungen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin (2) bzw. der/die Zollbedienstete (2) am oben genannten Flughafen (2)/Hafen (2) bescheinigt, dass die Umladung unter seiner/ihrer Aufsicht und gemäß den folgenden Anforderungen erfolgte:

- a) Die Equiden waren während der Umladung vor Angriffen von Insektenvektoren von auf Equiden übertragbaren Krankheiten geschützt;
- b) die Equiden kamen nicht mit Equiden mit einem anderen Gesundheitsstatus in Kontakt;
- c) die Kisten, Container oder Boxen und der umgebende Luftraum im Frachtraum wurden unmittelbar nach dem Schließen der Ladeklappen des Flugzeugs (2)/Schiffs (2) mit einem geeigneten Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid besprüht.

Die Sendung wurde ganz und in augenscheinlich gutem Zustand umgeladen; Abweichungen sind unter „Anmerkungen“ vermerkt.

Ort Datum.....

<p>..... (Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder des/der Zollbediensteten)</p> <p>..... (Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)</p>	<p>Stempel</p>
---	----------------

(1) Bei Umladung zwischen zwei Schiffen freilassen.
(2) Nichtzutreffendes streichen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/660 DER KOMMISSION**vom 26. April 2018****zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2000/68/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde der Wirkstoff Bentazon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission läuft am 30. Juni 2018 aus.
- (4) Es wurde ein Antrag auf erneute Aufnahme von Bentazon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Frist gestellt.
- (5) Die Antragsteller haben die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 erforderlichen ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 8. Januar 2014 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.
- (7) Die Behörde hat den Bewertungsbericht im Hinblick auf die erneute Aufnahme den Antragstellern und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt und die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet. Sie hat außerdem die Kurzfassung der ergänzenden Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (8) Am 20. April 2015 hat die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽⁶⁾ dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass Bentazon die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Die Kommission hat am 8. Oktober 2015 dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf des Überprüfungsberichts für Bentazon vorgelegt.
- (9) Die Antragsteller erhielten Gelegenheit, zu diesem Entwurf des Überprüfungsberichts Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2000/68/EG der Kommission vom 23. Oktober 2000 zur Aufnahme des Wirkstoffs Bentazon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 41).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe (ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 10).

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2015;13(4):4077, 153 S. doi:10.2903/j.efsa.2015.4077.

- (10) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das Bentazon enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Die Genehmigung für Bentazon sollte daher erneuert werden.
- (11) Dennoch haben mehrere Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Grundwasserüberwachungsprogramme Bentazon im Grundwasser festgestellt, und die EFSA gab an, dass für bestimmte Verwendungszwecke und bei empfindlichen Böden eine Grundwasserverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (12) Angesichts der Ergebnisse nationaler Grundwasserüberwachungsprogramme sowie im Hinblick auf die notwendige Gewährleistung eines Sicherheits- und Schutzniveaus, das mit dem hohen Schutzniveau übereinstimmt, das innerhalb der Union erreicht werden soll, ist es angemessen, die Erneuerung der Genehmigung von Bentazon für einen Zeitraum von sieben Jahren festzulegen, wodurch eine vorrangige Neubewertung von Bentazon gegenüber anderen Wirkstoffen sichergestellt ist, sodass auch die aktualisierten Ergebnisse der nationalen Grundwasserüberwachungsprogramme berücksichtigt werden können.
- (13) Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung von Bentazon stützt sich auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke, wodurch jedoch nicht die Verwendungszwecke beschränkt werden, für bentazonhaltige Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen. Die Beschränkung auf Anwendungen als Herbizid sollte daher aufgehoben werden.
- (14) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Auflagen und Einschränkungen notwendig. Es ist insbesondere angezeigt, zusätzliche bestätigende Informationen anzufordern.
- (15) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte entsprechend geändert werden.
- (16) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/841 der Kommission ⁽¹⁾ wurde die Laufzeit der Genehmigung von Bentazon bis zum 30. Juni 2018 verlängert, damit der Erneuerungsprozess vor dem Auslaufen der Genehmigung des Wirkstoffs abgeschlossen werden kann. Da jedoch bereits vor Ablauf dieser Laufzeit ein Beschluss über die Erneuerung getroffen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Juni 2018 gelten.
- (17) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs

Die Genehmigung des Wirkstoffs Bentazon wird gemäß Anhang I erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2018.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/841 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, *Ampelomyces quisqualis* Stamm: AQ 10, Benalaxyl, Bentazon, Bifenazat, Bromoxynil, Carfentraron-ethyl, Chlorpropham, Cyazofamid, Desmedipham, Diquat, DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl), Etoxazol, Famoxadon, Fenamidon, Flumioxazin, Foramsulfuron, *Gliocladium catenulatum* Stamm: J1446, Imazamox, Imazosulfuron, Isoxaflutol, Laminarin, Metalaxyl-M, Methoxyfenozid, Milbemectin, Oxasulfuron, Pendimethalin, Phenmedipham, Pymetrozin, S-Metolachlor und Trifloxystrobin (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 12).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Besondere Bestimmungen
Bentazon CAS-Nr. 25057-89-0 CIPAC-Nr. 366	3-Isopropyl-1 <i>H</i> -2,1,3-benzothiadiazin-4(3 <i>H</i>)-on-2,2-dioxid	≥ 960 g/kg 1,2-Dichlorethan < 3 mg/kg	1. Juni 2018	31. Mai 2025	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts über Bentazon und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei ihrer Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die technische Spezifikation; — den Schutz der Anwender und Arbeiter; — das Risiko für Vögel und Säugetiere; — den Grundwasserschutz, insbesondere, aber nicht nur in Trinkwasserschutzgebieten, und sie prüfen sorgfältig den Zeitpunkt der Anwendung sowie die Boden- und/oder Klimabedingungen. <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <p>Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bis 1. Februar 2019 bestätigende Informationen bezüglich Tests der Stufen 2/3 zur Untersuchung potenzieller endokrin vermittelter Wirkungsweisen von Bentazon, wie sie gegenwärtig das Rahmenkonzept („Conceptual Framework“) der OECD vorsieht.</p>

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

- (1) In Teil A wird Eintrag Nr. 11 zu Bentazon gestrichen.
 (2) In Teil B wird folgender Eintrag eingefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Besondere Bestimmungen
„120	Bentazon CAS-Nr. 25057-89-0 CIPAC-Nr. 366	3-Isopropyl-1 <i>H</i> -2,1,3-benzothiadiazin-4(3 <i>H</i>)-on-2,2-dioxid	≥ 960 g/kg 1,2-Dichlorethan < 3 mg/kg	1. Juni 2018	31. Mai 2025	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts über Bentazon und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei ihrer Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die technische Spezifikation; — den Schutz der Anwender und Arbeiter; — das Risiko für Vögel und Säugetiere; — den Grundwasserschutz, insbesondere, aber nicht nur in Trinkwasserschutzgebieten, und sie prüfen sorgfältig den Zeitpunkt der Anwendung sowie die Boden- und/oder Klimabedingungen. <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <p>Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bis 1. Februar 2019 bestätigende Informationen bezüglich Tests der Stufen 2/3 zur Untersuchung potenzieller endokrin vermittelter Wirkungsweisen von Bentazon, wie sie gegenwärtig das Rahmenkonzept („Conceptual Framework“) der OECD vorsieht.“</p>

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/661 DER KOMMISSION

vom 26. April 2018

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/750 zur Harmonisierung des Frequenzbands 1 452-1 492 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können, im Hinblick auf seine Ausweitung auf die harmonisierten Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 2286)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wurde ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP) aufgestellt; es enthält das Ziel, bis 2015 auf der Grundlage der Bestandsaufnahme der Frequenznutzung mindestens 1 200 MHz (einschließlich bereits genutzter Frequenzen) an für drahtlose Breitbanddienste geeigneten Frequenzen in der Union bereitzustellen.
- (2) In ihrer Stellungnahme⁽³⁾ vom 20. Februar 2013 zu den strategischen Herausforderungen, vor denen Europa angesichts der steigenden Nachfrage nach Frequenzen für drahtlose Breitbanddienste steht, empfahl die Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) zu prüfen, ob das Frequenzband 1 427-1 452 MHz nach 2015 für die drahtlose Breitbandnutzung als Erweiterung des Frequenzbands 1 452-1 492 MHz zugewiesen werden sollte. Ferner betonte die Gruppe für Frequenzpolitik in ihrer Stellungnahme die Probleme bei einer möglichen Zuweisung der Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 518 MHz für drahtlose Breitbanddienste, die durch die bestehende militärische Nutzung und durch ortsfeste terrestrische drahtlose Dienste verursacht werden. Sie schlug sodann vor, das Frequenzband 1 492-1 518 MHz in Abhängigkeit vom Ausgang der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) weiterhin in Betracht zu ziehen.
- (3) Auf der WRC-15 wurden die Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 518 MHz weltweit für den Mobilfunk nach der Norm *International Mobile Telecommunications* (IMT) ausgewiesen. In der Region 1 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), zu der die Europäische Union gehört, sind diese Frequenzbänder oder Teile davon auf gemeinsamer primärer Basis für den Mobilfunkdienst (mit Ausnahme des mobilen Flugfunkdienstes) und den festen Funkdienst sowie für den Weltraumfernwirkfunkdienst Erde-Weltraum zugewiesen worden. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten das Frequenzband 1 452-1 518 MHz für die Programmproduktion und Sonderveranstaltungen (*Programme Making and Special Events*, PMSE) zugewiesen.
- (4) Am 15. März 2017 erteilte die Kommission der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Frequenzentscheidung ein Mandat zur Ausarbeitung harmonisierter technischer Bedingungen für zusätzliche Frequenzbänder im Frequenzbereich von 1,5 GHz, nämlich für die Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 518 MHz, um deren Nutzung für terrestrische drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste in der Union zu fördern.
- (5) Am 16. November 2017 legte die CEPT aufgrund dieses Mandats ihren Bericht 65⁽⁴⁾ vor, in dem sie harmonisierte technische Bedingungen für den Nur-Downlink-Betrieb drahtloser breitbandiger elektronischer Kommunikationsdienste in den Frequenzbändern 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz unter

⁽¹⁾ Abl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (Abl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

⁽³⁾ Dok. RSPG 13-521 Rev. 1 final.

⁽⁴⁾ CEPT-Bericht 65, angenommen am 17. November 2017, berichtigt am 2. März 2018.

Berücksichtigung dessen vorschlägt, dass das Frequenzband 1 452-1 492 MHz gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/750 der Kommission ⁽¹⁾ bereits unionsweit unter harmonisierten technischen Bedingungen für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, zugewiesen ist.

- (6) Eine unionsweite Zuweisung der Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz für den Nur-Downlink-Betrieb drahtloser breitbandiger elektronischer Kommunikationsdienste dürfte durch das Hinzufügen von 50 MHz an zusätzlichen Frequenzen zur Erreichung des im Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP) vorgesehenen Frequenzziels beitragen. Eine Nur-Downlink-Nutzung ist wichtig für die Bewältigung der Asymmetrie des Datenverkehrs, denn sie erhöht die Downlink-Kapazitäten drahtloser Breitbandssysteme — auch für die Bereitstellung von 5G-Diensten.
- (7) Im Einklang mit den Empfehlungen des CEPT-Berichts 65 sollte den Mitgliedstaaten eine gewisse nationale Flexibilität eingeräumt werden, damit sie Teile der Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz nutzen können, um internationalen Militärabkommen ⁽²⁾ nachzukommen oder — zeitlich begrenzt — einem besonderen nationalen Bedarf für den weiteren Betrieb ortsfester terrestrischer drahtloser Dienste Rechnung zu tragen. In dieser Hinsicht wird in dem Bericht betont, dass eine gemeinsame Nutzung der Frequenzen durch Mobilfunkdienste und ortsfeste Funkdienste nicht möglich ist. Der Prozess der Neuordnung dieser Frequenzbänder auf nationaler Ebene, um sie entsprechend der nationalen Nachfrage nach Nur-Downlink-Frequenzen für drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste zur Verfügung zu stellen, ist folglich ein komplexer Prozess, der einen angemessenen Zeitrahmen braucht.
- (8) Bei der Ausübung der nationalen Flexibilität sollten die Mitgliedstaaten bevorzugt auf die Verfügbarkeit aneinander angrenzender Frequenzen für den Nur-Downlink-Betrieb drahtloser breitbandiger elektronischer Kommunikationsdienste — auch im Frequenzband 1 452-1 492 MHz — achten, um größere Kanalbandbreiten für 5G-Dienste, Größenvorteile bei Geräten/Ausrüstungen, die Koexistenz mit Diensten in benachbarten Frequenzbändern und die Frequenzkoordinierung zu erleichtern.
- (9) Unbeschadet ihres Rechts, die Frequenznutzung gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Frequenzentscheidung für die Zwecke der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren, sollten die Mitgliedstaaten die Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz soweit möglich für den Nur-Downlink-Betrieb drahtloser breitbandiger elektronischer Kommunikationsdienste zuweisen.
- (10) Der Nur-Downlink-Betrieb drahtloser breitbandiger elektronischer Kommunikationsdienste sollte im gesamten Frequenzband 1 427-1 517 MHz auf der Grundlage einer einheitlich harmonisierten Kanalanordnung und minimaler (d. h. möglichst wenig einschränkender) gemeinsamer technischer Bedingungen erfolgen, um den Binnenmarkt zu fördern, schädliche funktechnische Störungen zu mindern und die Frequenzkoordinierung sicherzustellen.
- (11) Die im CEPT-Bericht 65 vorgesehenen technischen Bedingungen und Regelungen sehen auch die Koexistenz drahtloser Breitbanddienste mit Diensten in benachbarten Frequenzbändern vor.
- (12) Insbesondere die technischen Bedingungen und Regelungen, wie z. B. Leistungsgrenzwerte für unerwünschte Aussendungen, gewährleisten bei der drahtlosen Breitbandnutzung im Frequenzband 1 427-1 517 MHz einen angemessenen Schutz von Funkastronomiediensten und passiven Satelliten-Erkundungsdiensten im Frequenzband 1 400-1 427 MHz und von Satellitenmobilfunkdiensten im Frequenzband 1 518-1 559 MHz. Weitere Maßnahmen können auf nationaler Ebene erforderlich sein, um die Koexistenz mit Funkdiensten in den benachbarten Frequenzbändern 1 400-1 427 MHz und 1 518-1 559 MHz zu verbessern, z. B. in der Umgebung von Flughäfen, Seehäfen und Bodenstationen, die für den Empfang von per Satellit weitergeleiteten Such- und Rettungssignalen genutzt werden. Darüber hinaus sind im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ Verbesserungen bei der Empfangsleistung von Mobilfunk-Bodenstationen erforderlich.
- (13) Angesichts der mangelnden Nutzung von Teilen des Frequenzbands 1 452-1 492 MHz für terrestrische Rundfunksysteme sollten die bestehenden regulatorischen Beschränkungen in Bezug auf die Koexistenz mit diesen Diensten in diesem Band aufgehoben werden, um den Nur-Downlink-Betrieb drahtloser breitbandiger elektronischer Kommunikationsdienste zu ermöglichen.
- (14) Damit die in diesem Beschluss festgelegten Parameter umgesetzt werden können und der Nur-Downlink-Betrieb drahtloser breitbandiger elektronischer Kommunikationsdienste in den Frequenzbändern 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz erweitert werden kann, könnte es erforderlich sein, grenzüberschreitende Frequenzkoordinierungsvereinbarungen zwischen Verwaltungen zu schließen, um schädliche funktechnische Störungen zu

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2015/750 vom 8. Mai 2015 zur Harmonisierung des Frequenzbands 1 452-1 492 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können (ABl. L 119 vom 12.5.2015, S. 27).

⁽²⁾ Die Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 518 MHz werden nach der 2014 geschlossenen NATO-Vereinbarung über die gemeinsame zivile und militärische Nutzung von Frequenzen (NFJA) für Systeme der Land- und Seestreitkräfte genutzt. In Nummer 14 der Vereinbarung heißt es dazu: „(...) Wenn die Nutzung von Funkfrequenzbändern von der NATO und den NATO-Mitgliedern für militärische Zwecke harmonisiert wurde, schließt dies eine Nutzung für zivile Anwendungen nicht aus.“

⁽³⁾ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

vermeiden und die Effizienz der Frequenznutzung zu erhöhen. Grenzüberschreitende Frequenzkoordinierungsvereinbarungen in Bezug auf aeronautische Telemetrie-Dienste sollten zwischen den betreffenden CEPT-Verwaltungen auf bilateraler oder multilateraler Basis getroffen werden.

- (15) Die Mitgliedstaaten sollten sich bei der Durchführung dieses Beschlusses von dem obersten Ziel leiten lassen, die volle Nutzung des gesamten Frequenzbands 1 427–1 517 MHz — oder bei mangelnder nationaler Nachfrage dessen teilweise Nutzung — für den Nur-Downlink-Betrieb drahtloser breitbandiger elektronischer Kommunikationsdienste zu ermöglichen, um so weit wie möglich zur Erreichung des im RSPP vorgesehenen Frequenzziels beizutragen.
- (16) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über die Durchführung dieses Beschlusses und die Nutzung des Frequenzbands Bericht erstatten, um eine Beurteilung seiner Auswirkungen auf Unionsebene sowie nötigenfalls eine rechtzeitige Überprüfung dieses Beschlusses zu erleichtern. Insbesondere die Begründungen für die Ausübung der nationalen Flexibilität bei der Bereitstellung von Frequenzen im Frequenzband 1 427-1 452 MHz oder im Frequenzband 1 492-1 517 MHz sollten alle zwei Jahre geprüft werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre über ihre nationalen Maßnahmen zur Verbesserung der Koexistenz mit den Funkastronomiediensten und passiven Satelliten-Erkundungsdiensten im Frequenzband 1 400-1 427 MHz und den Satellitenmobilfunkdiensten im Frequenzband 1 518-1 559 MHz berichten.
- (17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/750 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Titel erhält folgende Fassung: **„Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2015/750 vom 8. Mai 2015 zur Harmonisierung des Frequenzbands 1 427-1 517 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können“.**

- (2) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Dieser Beschluss dient der Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Frequenzbands 1 427-1 517 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können.“

- (3) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Spätestens zum 1. Oktober 2018 sorgen die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Parametern im Anhang für die nicht ausschließliche Zuweisung und Bereitstellung der Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz oder eines Teils davon für terrestrische Systeme, die drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste erbringen können.“

- (4) Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn sie gemäß Absatz 2 nur einen Teil des Frequenzbands 1 427-1 452 MHz oder des Frequenzbands 1 492-1 517 MHz zuweisen und bereitstellen,

- a) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bestehende Nutzungsarten in dem unbedingt erforderlichen Maße und mit dem Ziel aufrechterhalten werden, diese Frequenzbänder schrittweise für terrestrische Systeme, die drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, bereitzustellen;
- b) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ein solcher Frequenzabschnitt vorrangig zusammen mit dem Frequenzband 1 452-1 492 MHz ein zusammenhängendes Frequenzband bildet;
- c) können die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2023 oder auch länger, wenn für drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste kein nationaler Bedarf nach den Artikeln 3 und 6 des Beschlusses 243/2012/EU festgestellt wurde, erlauben, dass ein Teil dieser Frequenzbänder für den weiteren Betrieb bestehender terrestrischer ortsfester drahtloser Dienste oder anderer bestehender Nutzungsarten, die keine gemeinsame Nutzung dieser Frequenzbänder mit drahtlosen breitbandigen elektronischen Kommunikationsdiensten zulassen, genutzt wird.“

(5) Dem Artikel 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesem Artikel genannten terrestrischen Systeme einen angemessenen Schutz der Systeme in benachbarten Frequenzbändern gewährleisten.“

(6) Dem Artikel 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten fördern grenzübergreifende Koordinierungsvereinbarungen, um unter Berücksichtigung bestehender Regulierungsverfahren und Rechte sowie einschlägiger internationaler Vereinbarungen den Betrieb der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Systeme zu ermöglichen.“

(7) Der folgende Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten überprüfen alle zwei Jahre die Anwendung des Artikels 2, um eine größtmögliche Verfügbarkeit des Frequenzbands 1 427-1 517 MHz für drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste zu gewährleisten.“

(8) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten beobachten die Nutzung des Frequenzbands 1 427-1 517 MHz und berichten der Kommission auf Anfrage oder auf eigene Initiative über ihre Erkenntnisse, um nötigenfalls eine rechtzeitige Überprüfung dieses Beschlusses zu ermöglichen.“

(9) Der folgende Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission spätestens am 1. November 2018 über die Anwendung dieses Beschlusses und insbesondere über den Umfang der Verfügbarkeit der Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz.“

(10) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/750 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2018

Für die Kommission
Mariya GABRIEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

PARAMETER GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 2 ABSATZ 2

A. ALLGEMEINE PARAMETER

1. Der Betriebsmodus im Frequenzband 1 427-1 517 MHz ist auf Aussendungen der Basisstation („nur Downlink“) beschränkt.
2. Blockgrößen im Frequenzband 1 427-1 517 MHz werden in Vielfachen von 5 MHz zugeteilt. Die untere Frequenzgrenze eines zugeteilten Blocks wird ausgerichtet an dem oder hat den Abstand eines Vielfachen von 5 MHz von dem unteren Bandrand von 1 427 MHz.
3. Die Aussendungen der Basisstation müssen den in diesem Anhang festgelegten technischen Bedingungen (Frequenzblock-Entkopplungsmasken) entsprechen.

B. TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR BASISSTATIONEN — FREQUENZBLOCK-ENTKOPPLUNGSMASKE

Die folgenden technischen Parameter für Basisstationen werden als Frequenzblock-Entkopplungsmaske (*Block Edge Mask*, BEM) bezeichnet und verwendet, um die Koexistenz benachbarter Netze bei Fehlen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zwischen den Betreibern solcher benachbarten Netze zu gewährleisten. Weniger strenge Parameter können angewandt werden, sofern sie zwischen den betreffenden Betreibern oder Verwaltungen vereinbart worden sind und soweit diese Parameter die für den Schutz anderer Dienste oder Anwendungen auch in benachbarten Frequenzbändern oder aufgrund grenzübergreifender Verpflichtungen geltenden technischen Bedingungen erfüllen.

Die BEM ist eine Sendefrequenzmaske, die frequenzabhängig und auf den Rand eines Frequenzblocks bezogen ist, für den einem Betreiber entsprechende Nutzungsrechte erteilt wurden. Sie besteht aus blockinternen und Außerblock-Leistungsgrenzwerten. Der blockinterne Leistungsgrenzwert gilt für einen Block, der einem Betreiber gehört. Die Außerblock-Leistungsgrenzwerte gelten für Frequenzen, die für WBB-ECS innerhalb des Frequenzbands 1 427-1 517 MHz genutzt werden und außerhalb von Blöcken liegen, die einem Betreiber zugeteilt sind. Sie sind in Tabelle 2 angegeben. Die Außerband-Leistungsgrenzwerte gelten für Frequenzen, die außerhalb des Teils des Frequenzbands 1 427-1 517 MHz liegen, der auf nationaler Ebene für WBB-ECS genutzt wird.

Darüber hinaus werden Koexistenz-Leistungsgrenzen für drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste (*wireless broadband electronic communications services*, WBB-ECS) im Frequenzband 1 427-1 517 MHz festgelegt, um die Kompatibilität zwischen diesen Diensten und anderen Funkdiensten oder -anwendungen zu gewährleisten, auch wenn ein Teil des Frequenzbands 1 427-1 452 MHz und das Frequenzband 1 492-1 517 MHz nicht für WBB-ECS zugewiesen ist. Die Koexistenz-Leistungsgrenzwerte in Bezug auf Dienste oder Anwendungen in den benachbarten Frequenzbändern (d. h. außerhalb der für WBB-ECS genutzten Frequenzen) sind in den Tabellen 3, 4 und 5 angegeben und decken auch die nationale Flexibilität bei der Zuteilung von Frequenzen für WBB-ECS im Frequenzband 1 427-1 517 MHz gemäß diesem Beschluss ab.

Um die Koexistenz mit Diensten und Anwendungen in den benachbarten Bändern zu gewährleisten, können auf nationaler Ebene zusätzliche technische Maßnahmen oder Verfahrensmaßnahmen⁽¹⁾ oder beides Anwendung finden.

Anforderungen für blockinterne Aussendungen

Für Basisstationen wird für die blockinterne äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) kein Grenzwert verbindlich vorgeschrieben, außer für den Frequenzblock 1 512-1 517 MHz, für den ein solcher Grenzwert in Tabelle 1 angegeben ist. Für andere Frequenzblöcke als den Frequenzblock 1 512-1 517 MHz können die Mitgliedstaaten einen EIRP-Grenzwert von höchstens 68 dBm/5 MHz festsetzen, der für bestimmte Anwendungsfälle angehoben werden kann, z. B. für die aggregierte Frequenznutzung im Frequenzband 1 427-1 512 MHz und für Frequenzen in niedrigeren Frequenzbändern.

⁽¹⁾ Beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten: Koordinierung der Frequenzplanung, Standortkoordinierung, strengere bandinterne Leistungsgrenzwerte für Basisstationen, strengere Außerband-Grenzwerte für die äquivalente isotrope Strahlungsleistung der Basisstationen als in Tabelle 5.

Tabelle 1

Maximale blockinterne EIRP pro Zelle ⁽¹⁾ für WBB-ECS-Basisstationen im Frequenzband 1 512-1 517 MHz

Frequenzblock	Maximale blockinterne EIRP	Messbandbreite
1 512-1 517 MHz	58 dBm	5 MHz

⁽¹⁾ An einem Standort mit mehreren Sektoren entspricht der Wert „pro Zelle“ dem eines der Sektoren.

Erläuterung zu Tabelle 1

Diese Anforderungen sollen die Kompatibilität zwischen WBB-ECS, die im Frequenzblock 1 512-1 517 MHz betrieben werden, und Satellitenmobilfunkdiensten, die im Frequenzband 1 518-1 525 MHz betrieben werden, gewährleisten.

Anforderungen für Außerblockaussendungen

Tabelle 2

BEM für Außerblock-EIRP-Grenzwerte pro Antenne für Basisstationen im Frequenzband 1 427-1 517 MHz

Frequenzbereich Außerblockaussendungen	Maximale mittlere Außerblock-EIRP	Messbandbreite
- 10 bis - 5 MHz vom unteren Blockrand	11 dBm	5 MHz
- 5 bis 0 MHz vom unteren Blockrand	16,3 dBm	5 MHz
0 bis + 5 MHz vom oberen Blockrand	16,3 dBm	5 MHz
+ 5 bis + 10 MHz vom oberen Blockrand	11 dBm	5 MHz
Frequenzen mit einem Abstand von mehr als 10 MHz vom unteren oder oberen Blockrand im Frequenzband 1 427-1 517 MHz	9 dBm	5 MHz

Koexistenzanforderungen für benachbarte Frequenzbänder

Tabelle 3

Leistungsgrenzwerte für unerwünschte Aussendungen im Frequenzband 1 400-1 427 MHz für Basisstationen, die im Frequenzband 1 427-1 452 MHz betrieben werden

Frequenzbereich Außerbandaussendungen	Maximale unerwünschte Sendeleistung ⁽¹⁾	Messbandbreite
1 400-1 427 MHz	- 72 dBm	27 MHz

⁽¹⁾ Unter unerwünschter Sendeleistung ist hier der am Antennenanschluss gemessene Leistungswert zu verstehen.

Erläuterung zu Tabelle 3

Diese Anforderung soll den Schutz von Funkastronomiediensten und passiven Satelliten-Erkundungsdiensten im passiven Frequenzband 1 400-1 427 MHz vor WBB-ECS gewährleisten, die im Frequenzband 1 427-1 452 MHz betrieben werden, auch wenn nur ein Teil dieses Frequenzbands für WBB-ECS zugeteilt ist. Weitere nationale Maßnahmen können erforderlich sein, um Funkastronomie-Beobachtungsdienste im passiven Frequenzband 1 400-1 427 MHz besser vor WBB-ECS zu schützen.

Tabelle 4

Grenzwerte für die Außerband-EIRP pro Zelle ⁽¹⁾ im Frequenzbereich 1 518-1 559 MHz für Basisstationen, die im Frequenzband 1 492-1 517 MHz betrieben werden

Frequenzbereich Außerbandaussendungen	Maximale Außerband-EIRP	Messbandbreite
1 518-1 520 MHz	– 0,8 dBm	1 MHz
1 520-1 559 MHz	– 30 dBm	1 MHz

⁽¹⁾ An einem Standort mit mehreren Sektoren entspricht der Wert „pro Zelle“ dem eines der Sektoren.

Erläuterung zu Tabelle 4

Diese Anforderungen sollen einen angemessenen Schutz von Satellitenmobilfunkdiensten, die im Frequenzband 1 518-1 559 MHz insbesondere in Seehäfen, Flughäfen und Such- und Rettungsbodenstationen des Satellitenmobilfunkdienstes betrieben werden, vor WBB-ECS gewährleisten, die im Frequenzband 1 492-1 517 MHz betrieben werden, auch wenn nur ein Teil dieses Frequenzbands für WBB-ECS zugeteilt ist. Weitere nationale Maßnahmen können erforderlich sein, um Satellitenmobilfunkdienste im Frequenzband 1 518-1 559 MHz besser zu schützen.

Tabelle 5

Grenzwerte für die Außerband-EIRP pro Zelle unter 1 452 MHz und über 1 492 MHz für Basisstationen, die im Frequenzband 1 452-1 492 MHz betrieben werden

Frequenzbereich Außerbandaussendungen	Maximale mittlere Außerband-EIRP	Messbandbreite
unter 1 449 MHz	– 20 dBm	1 MHz
1 449-1 452 MHz	14 dBm	3 MHz
1 492-1 495 MHz	14 dBm	3 MHz
über 1 495 MHz	– 20 dBm	1 MHz

Erläuterung zu Tabelle 5

Diese Anforderungen gelten, wenn unterhalb von 1 452 MHz und/oder oberhalb von 1 492 MHz keine WBB-ECS betrieben werden. Sie sollen die Kompatibilität von WBB-ECS im Frequenzband 1 452-1 492 MHz mit koordinierten ortsfesten Funkstrecken, Mobilfunkdiensten und aeronautischen Telemetriediensten, die auf Bodenstationen beschränkt sind, in benachbarten Frequenzbändern unter 1 452 MHz oder über 1 492 MHz gewährleisten.

Die in Tabelle 5 für Frequenzen unter 1 452 MHz angegebenen Grenzwerte gelten nicht, wenn WBB-ECS in den Blöcken unmittelbar unter 1 452 MHz betrieben werden. Die in Tabelle 5 für Frequenzen über 1 492 MHz angegebenen Grenzwerte gelten nicht, wenn WBB-ECS in den Blöcken unmittelbar über 1 492 MHz betrieben werden. Die in den Tabellen 3 und 4 festgelegten Außerband-Anforderungen und die in Tabelle 2 festgelegten Außerblock-Anforderungen bleiben hiervon unberührt.“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/662 DER KOMMISSION**vom 27. April 2018****zur Benennung des Referenzlabors der Europäischen Union für die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit und zur Änderung des Anhangs VII der Richtlinie 2005/94/EG des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 2459)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/66/EWG ^(*) sind die Mindestbekämpfungsmaßnahmen festgelegt, die im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit bei Geflügel, Brieftauben und sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ergriffen werden müssen. Artikel 15 dieser Richtlinie sieht die Benennung eines Referenzlabors der Europäischen Union für die Newcastle-Krankheit vor, das die in diesem Artikel genannten Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen soll.
- (2) In der Richtlinie 2005/94/EG des Rates sind bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen hinsichtlich der Überwachung und Früherkennung der Aviären Influenza sowie Mindestbekämpfungsmaßnahmen festgelegt, die bei Ausbruch der Aviären Influenza bei Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchzuführen sind. Artikel 51 Absatz 1 dieser Richtlinie legt fest, dass das in Anhang VII Nummer 1 beschriebene Labor Referenzlabor der Europäischen Union für Aviäre Influenza ist und die in Anhang VII Nummer 2 festgelegten Funktionen und Aufgaben übernimmt.
- (3) Infolge der Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union müssen die Referenzlabore der Europäischen Union für die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit, die in den Richtlinien 92/66/EWG bzw. 2005/94/EG benannt sind, ihre Funktionen und Aufgaben als Referenzlabore der Europäischen Union für diese beiden Krankheiten aufgeben.
- (4) Da die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit einander hinsichtlich der Symptome, der Diagnoseverfahren sowie des erforderlichen Fachwissens und der erforderlichen Ausrüstung stark ähneln, ist es angezeigt, ein einziges Referenzlabor der Europäischen Union für beide Krankheiten zu benennen.
- (5) Um eine Unterbrechung der Tätigkeit des Referenzlabors der Europäischen Union für die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit zu vermeiden und dem neu benannten Referenzlabor ausreichend Zeit einzuräumen, um seine Arbeit in vollem Umfang aufzunehmen, sollten die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen ab dem 1. Januar 2019 gelten.
- (6) Die Kommission hat in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Verfahren zur Auswahl und Benennung des Referenzlabors der Europäischen Union für die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit durchgeführt, bei dem Kriterien der technischen und wissenschaftlichen Kompetenz des Labors und die Kompetenz seines Personals berücksichtigt wurden.
- (7) Das in dem Auswahlverfahren ausgewählte Labor, das Istituto Zooprofilattico Sperimentale delle Venezie (IZSve), Legnaro, Italien, sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2019 auf unbestimmte Zeit als Referenzlabor der Europäischen Union für die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit benannt werden.
- (8) Die in diesem Durchführungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.^(*) Die Richtlinie 92/66/EWG des Rates wird gegenwärtig an den AEUV und die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) über amtliche Kontrollen angepasst.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Istituto Zooprofilattico Sperimentale delle Venezie (IZSve), Legnaro, Italien, wird auf unbestimmte Zeit als Referenzlabor der Europäischen Union für die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit benannt.

Artikel 2

Anhang VII Nummer 1 der Richtlinie 2005/94/EG erhält folgende Fassung:

„1. Folgendes Labor ist das Referenzlabor der Europäischen Union für Aviäre Influenza:

Istituto Zooprofilattico Sperimentale delle Venezie (IZSve), Legnaro, Italien.“

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2019.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. April 2018

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/663 DER KOMMISSION**vom 27. April 2018****betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Ungarn***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 2690)***(Nur der ungarische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Haus- und Wildschweinpopulationen befällt; sie kann die Rentabilität der Schweinehaltung stark beeinträchtigen und damit zu Störungen im Handel innerhalb der Union sowie bei der Ausfuhr in Drittländer führen.
- (2) Bei einem Fall der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht die Gefahr, dass der Erreger auf andere Wildschweinpopulationen und auf Schweinehaltungsbetriebe übergreift. In der Folge kann er über den Handel mit lebenden Schweinen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer eingeschleppt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/60/EG des Rates ⁽³⁾ wurden die Mindestvorschriften der Union für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Insbesondere müssen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG nach der Bestätigung eines Falls oder mehrerer Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Ungarn hat die Kommission über die derzeitige Lage hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest auf seinem Hoheitsgebiet unterrichtet und gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, einschließlich der Abgrenzung eines Seuchengebiets, in dem die Maßnahmen gemäß Artikel 15 der genannten Richtlinie durchgeführt werden, um eine Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern.
- (5) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, muss das Seuchengebiet in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Ungarn in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat auf Unionsebene abgegrenzt werden.
- (6) Daher sollte bis zur Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel das Seuchengebiet in Ungarn im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden.
- (7) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ungarn stellt sicher, dass das von Ungarn abgegrenzte Seuchengebiet, in dem die Maßnahmen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG gelten, mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfasst.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽³⁾ Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. Juni 2018.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Brüssel, den 27. April 2018

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Als Seuchengebiet in Ungarn gemäß Artikel 1 ausgewiesenes Gebiet	Gültig bis
Territory of the county of Heves located north of the motorway E 71	30. Juni 2018

**BESCHLUSS (EU) 2018/664 DER PLENARSITZUNG DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGS-
AUSSCHUSSES****vom 23. März 2017****über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans und über den Rechnungsabschluss des
einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) für das Haushaltsjahr 2015 (SRB/PS/2017/02)**

DIE PLENARSITZUNG DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSAUSSCHUSSES —

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 63 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010⁽¹⁾,

gestützt auf die Artikel 103, 104 und 105 der Finanzregelung des einheitlichen Abwicklungsausschusses, wie durch Beschluss der Plenarsitzung vom 25. März 2015 (SRB/PS/2015/05) angenommen und durch Beschluss der Plenarsitzung vom 16. März 2016 (SRB/PS/2016/13) geändert,

gestützt auf den Beschluss der Plenarsitzung vom 6. Januar 2017 zur Festlegung des Verfahrens für die Plenarsitzung zur Entlastung des Vorsitzenden des einheitlichen Abwicklungsausschusses bezüglich der Ausführung des Haushaltsplans des Ausschusses (SRB/PS/2017/01),

gestützt auf die im Rahmen seiner Sitzung vom 28. Juni 2016 genehmigte endgültige Jahresrechnung des einheitlichen Abwicklungsausschusses für das Haushaltsjahr 2015,

gestützt auf den im Rahmen seiner Sitzung vom 28. Juni 2016 genehmigten Jährlichen Tätigkeitsbericht des einheitlichen Abwicklungsausschusses für das Haushaltsjahr 2015,

gestützt auf den Jahresbericht des Rechnungshofs, der die Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2015 enthält, zusammen mit den Antworten des einheitlichen Abwicklungsausschusses,

gestützt auf den gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erstellten Bericht des Rechnungshofs über alle Eventualverbindlichkeiten (für den einheitlichen Abwicklungsausschuss, den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, zusammen mit den Antworten des einheitlichen Abwicklungsausschusses, des Rates und der Kommission —

HAT BESCHLOSSEN:

1. der Vorsitzenden des einheitlichen Abwicklungsausschusses Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des SRB für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen;
2. den Rechnungsabschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses für das Haushaltsjahr 2015 zu genehmigen;
3. seine Bemerkungen in nachstehendem Antrag niederzulegen;
4. die Vorsitzende des einheitlichen Abwicklungsausschusses zu beauftragen, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website des SRB zu veranlassen.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 2017.

Für die Plenarsitzung des Ausschusses
Mitglied der SRB-Plenarsitzung
Frank ELDERSON

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

**BESCHLUSS (EU) 2018/665 DER PLENARSITZUNG DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGS-
AUSSCHUSSES****vom 15. März 2018****über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans und über den Rechnungsabschluss des
einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) für das Haushaltsjahr 2016 (SRB/PS/2018/02)**

DIE PLENARSITZUNG DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSAUSSCHUSSES —

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 63 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽¹⁾,

gestützt auf die Artikel 103, 104 und 105 der Finanzregelung des SRB,

gestützt auf die im Rahmen seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 genehmigte endgültige Jahresrechnung des SRB für das Haushaltsjahr 2016,

gestützt auf den im Rahmen seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 genehmigten Jährlichen Tätigkeitsbericht des SRB für das Haushaltsjahr 2016,

gestützt auf den Jahresbericht des Rechnungshofs, der die Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2016 enthält, zusammen mit den Antworten des SRB,

gestützt auf den gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erstellten Bericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2016 über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Ausschuss, den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der Ausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, zusammen mit den Antworten des SRB, des Rates und der Kommission —

HAT BESCHLOSSEN:

1. der Vorsitzenden des SRB Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des SRB für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen;
2. den Rechnungsabschluss des SRB für das Haushaltsjahr 2016 zu genehmigen;
3. seine Bemerkungen in nachstehendem Antrag niederzulegen;
4. die Vorsitzende des einheitlichen Abwicklungsausschusses zu beauftragen, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website des SRB zu veranlassen.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2018.

*Für die Plenarsitzung des Ausschusses**Mitglied der SRB-Plenarsitzung*

Tuija TAOS

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 138 vom 26. Mai 2016)

Seite 111, Artikel 3 Nummer 23:

Anstatt: „23. ‚Absender‘ ein Unternehmen, das Güter entweder für sich selbst oder für einen Dritten befördert;“

muss es heißen: „23. ‚Absender‘ ein Unternehmen, das Güter entweder für sich selbst oder für einen Dritten versendet;“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE